Die

Simultan-Schulfrage.

Von

Jürgen Bona Meyer.

Berlin SW. 1879.

Verlag von Carl Habel.
(C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)
33. Wilhelm-Straße 33.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Fr. v. Holtzendorff in München.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . 7—11
Bedeutung der Simultanschulfrage 7
Neue Gesetze deutscher Länder zu Gunsten der bürgerlichen Gemeindeschule . . . . 8— 9
Konfessionelle Schulordnung Oldenburg's 10

Abschnitt I.

Stand der Frage unter Falk und früher in Preußen . . 11—51
Bismarck's Ausspruch im Culturkampf „die Aggressive mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen" . . . 11
Debatte der Volksschulkonferenz zu Berlin 1872 . . . . 12—16
Falk's Rescript vom 16. Juni 1876. — Stellung der Bildungsvereine Rheinland's und Westfalen's . . . . . 16—18
Frühere Schriften über Religion und Schule von Gneist, mir und Anderen . . . . 18—20
Die Agitation der Katholiken und Evangelischen gegen die Simultanschule durch Schriften in Oesterreich, Baden, Preußen . . . . 20—22
Katholische Massenversammlungen und Petitionen . . . . 22—24
Syllabus und Klagen der Bischöfe 25 26
Schriften der evangelischen Pastoren Mohrich, Krüger, Thoenes, Graeber, Hassencamp . . . . . . 27—32
Evangelische Versammlungen und Petitionen und Schreiben des Regierungspräsidenten Bitter dagegen 33
Besprechung der Petitionen in der Commission der Kammer 1876 33—38
Erlasse des Ministers in Betreff der Simultanschule und der Kreisschulinspektion von 1876 38

Seite

Fortsetzung der katholischen und evangelischen Agitation, Audienz evangelischer Pastoren bei Kaiser Wilhelm am Rhein, Immediateingabe Rheinischer Abgeordneten . . 39—40

Gegenwirkung durch die „Geschichtliche Darstellung des Verfahrens der Preuß. Unterrichts-Verwaltung u. s. w." im Centralblatt, Juni- und Juli-Heft 1878 . . . . . 40— 47

Zur Statistik der Simultanschulen in Preußen . . . . 48— 49

Zunahme der Agitation der Evangelischen, der Verein zur Erhaltung der evangelischen Volksschule, Berliner Mai-Versammlung und Generalversammlung zu Barmen . 49— 51

Abschnitt II.

Stand der Frage nach Falk's Entlassung . . . . . . 52— 64

Angriffe auf die Schulverwaltung und Falk's Vertheidigung in der Kammer 1879, die Entlassung Falk's . . . 52— 53

Katholische und evangelische August-Versammlungen . . 53— 55

Die Generalsynode und der Provinzial-Schulrath Schrader 56— 58

Die Dekane der Erzdiözese Köln und andere Petitionen . 59— 60

Verhalten des Minister von Puttkammer auf der Generalsynode, im Fall Rade vorm Wald, Elbing und anderen Orts, Erlaß vom 5. Nov. in Betreff Ertheilung des Religionsunterrichts . . . . 61— 64

Abschnitt III.

Besprechung der Frage nach ihrer finanziellen, pädagogischen und politisch-nationalen Seite . . . . 65—112

Auf wessen Seite das Unrecht der Agitation . . . . . 65— 66

Die finanzielle Seite der Frage . . . . 67— 72

Mittheilungen des Centralblatts 1878 . . . . 67— 69

Verhältnisse in Krefeld, Danzig und Elbing . . . . . 70— 72

Die pädagogische Seite der Frage . . . . 73— 98

Falsche Befürchtungen in Betreff des Religionsunterrichtes 73

Urtheil des Badisch-evangelischen Oberkirchenrathes und der erzbischöflichen Schulinspektion . . . . 74— 75

Desgl. dreier Superintendenten Hessen's 76

Falk's Mittheilung über ein Beispiel von der Unwahrheit einer evangelischen Klage über die jüngeren Religionslehrer in der Kammer 77

Seite

Mittheilungen des Abgeordneten Seyffardt über den Religionsunterricht der katholischen Volksschule am Niederrhein 77

Zurückgebliebene Pädagogik der Dekane der Erzdiözese Köln 79

Die unpädagogische Klage über Beschränkung des Katechismusunterrichts auf der Generalsynode gemessen an Luther's eigener Ansicht 80

Desgl. über die Beschränkung der Stundenzahl des Religionsunterrichts, die Weisheit der Jesuiten-Regel 81

Pädagogische Bedenken gegen den konfessionellen Religionsunterricht und Nutzen der Theilnahme der staatlichen und bürgerlichen Schulbehörde bei Anordnung und Haltung des Religionsunterrichtes 82

Der Einwand, religiöse Erziehung und weltlicher Unterricht sei nicht zu trennen, Unterschied von Ideal und Wirklichkeit, Unmöglichkeit in der Religion noch die Einheit der Schule zu suchen und Nothwendigkeit das Ideal einer gleichen nationalen und menschlichen Bildung zu verfolgen. — Consequenzen des nicht aufzugebenden Staatsschulwesens . . . . 83—84

Der Geschichtsunterricht in der Konfessions- und in der Simultanschule, lebendige Wahrheit mit Berücksichtigung der konfessionellen Unterschiede in der Volksschule leichter möglich als in der höheren Schule . . . . 85—88

Der geographische Unterricht und die Konfession. Widerlegung der konfessionellen Klage G. Baur's auf seiner geographischen Rheinfahrt . . . . 88—90

Das deutsche Lesebuch. — Konfessionelle Klagen des Pfarrer Schulte über das sogen. Liebchen's Lesebuch . . . 91—92

Konfessionelle Mißhandlung der deutschen Literatur durch Rector Reckewerd, Dr. P. Haffner, Jesuit Baumgartner, Pastor Mohrich, Stiehl's Regulative, Vilmar . . . . 92—95

Mängel der neueren Simultan-Lesebücher. — Das Unrecht ängstlicher Auslassung — objective Auswahl des Besten und Bedeutenden . . . . 95—96

Der erziehende Einfluß der Konfessions- und der Simultanschule, Verschiedenheit des Ideals sittlicher Weltanschauung — wenn vorhanden, um so dringender die Ausgleichung durch gemeinsame Schulen . . . . 96—97

Die national-politische Seite der Frage . . . . . 98—112

Seite

Erfahrungen über die Ausgleichung religiösen Zwistes in Nassau, Baden, Bayern, Hessen und Preußen . . . 98—101

Thatsächliche Verbreitung größerer Toleranz durch die Gemeinschaft der Kinder in den höheren Schulen . . . 101—102

Bedenkliche Billigung der Simultanschulen zur Germanisirung der Polen seitens der Evangelischen, größere Klarheit der Ultramontanen . . . . 102—103

Möglichkeit einer befriedigenden gesetzlichen Regelung der Simultanschulfrage und Mängel der bisherigen Gesetze und Zustände in Oesterreich, Baden, Hessen und Preußen 104—110

Das Interesse des Staates bedingt eine solche entsprechende gesetzliche Förderung des Simultanschulwesens . . . 111—112

Schulfragen sind in der Weltgeschichte bei religiösen Entwickelungskämpfen schon oft von hervorragender, mitunter Ausschlag gebender Bedeutung gewesen. Zur Reformationszeit hat der Streit um die deutschen Schulen zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit bei den Bürgerschaften vieler norddeutschen Städte die Neigung zur Aufnahme der Reformation wesentlich verstärkt, bei der Julirevolution in Frankreich und bei der Abtrennung Belgien's spielte der Kampf um die Schule in ihrer Beziehung zur Geistlichkeit eine wesentliche Rolle mit. Und auch heute entbrennt der religiöse Culturkampf in Deutschland wie in Belgien und Frankreich offenbar am heftigsten stets auf dem Boden der Schulfragen und ist die Stellung zu denselben von entscheidendem Einfluß auf die Staatsleitung selbst.

Unter diesen Schulfragen ist nun unstreitig eine von besonders großer Tragweite, die Simultanschulfrage nämlich. Sieht man bei dieser Frage von den häufigen auf Unkenntniß oder Parteiinteresse beruhenden schiefen Auffassungen ab, welche Simultanschulen, Paritätsschulen, konfessionslose und religionslose Schulen nicht unterscheiden, so handelt es sich im Grunde nur darum, ob die Volksschule als bürgerliche Gemeindeschule (als Communalschule), die unter Umständen bei religiös ungemischter Bevölkerung thatsächlich konfessionell sein kann, oder ob sie prinzipiell als Konfessionsschule ihre Aufgabe der allgemeinen und nationalen Volksbildung am besten erfüllen kann.

Die so gestellte Frage ist neuerdings durch die Volksschulgesetze mehrerer Länder Deutschlands zu Gunsten der bürgerlichen Gemeindeschule, die thatsächlich konfessionell sein kann, aber nicht prinzipiell konfessionell sein muß, in verschiedener Weise entschieden worden. Es geschah dies in Oesterreich durch ein Gesetz vom 25. Mai 1868, durch das grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen wurden, und durch ein Gesetz vom 14. Mai 1869, welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschule feststellte; — ebenso in Baden durch ein Gesetz das Elementarschulwesen betreffend vom 8. März 1868 und ein Gesetz, die Aenderung einiger Bestimmungen jenes Gesetzes betreffend vom 18. September 1876, nach welchem letzteren die bisher nur facultativ zulässige Simultanschule für jede bürgerliche Gemeinde obligatorisch wurde; — in der freien Hansestadt Hamburg durch ein Gesetz über das Unterrichtswesen vom 11. November 1870; — im Herzogthum Sachsen-Gotha durch ein Volksschulgesetz vom 26. Juni 1872 und im Herzogthum Sachsen-Coburg durch ein Volksschulgesetz vom 27. Oktober 1874; — ferner im Königreich Bayern durch eine Königl. Verordnung die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betreffend vom 29. August 1873; — im Königreich Sachsen durch das Gesetz das Volksschulwesen betreffend vom 26. April 1873; — im Großherzogthum Hessen durch das Gesetz das Volksschulwesen betreffend vom 16. Juni 1874; — im Großherzogthum Sachsen durch ein Gesetz über das Volksschulwesen vom 24. Juni 1874; im Herzogthum Sachsen-Meiningen durch das Volksschulgesetz vom 22. März 1875.

Gemeinsam ist allen diesen neueren Schulgesetzen, daß nach ihnen die Volksschule als unter Staatsaufsicht stehende bürgerliche Gemeindeschule betrachtet wird. Alle halten auch daran fest, daß Religionsunterricht in der Schule ertheilt wird und zwar je nach Bedarf der die Schule besuchenden Kinder in der Form einer oder mehrerer Konfessionen. Einige Schulgesetze berücksichtigen nicht blos den Un-

terschied der christlichen Konfessionsbekenntnisse, sondern auch den Unterschied der christlichen und jüdischen Religion. Die Aufsicht darüber wird den betreffenden Religionsgemeinden und ihren Geistlichen unterstellt, welchen letzteren zumeist auch eine geordnete Theilnahme an der Schulaufsicht im Schulvorstande zugesprochen wird. Im Uebrigen wird die Feststellung und Ertheilung des Unterrichts und die Beaufsichtigung der Schulen als eine Sache des Interesses der bürgerlichen Gemeinde und des Staates betrachtet. Die weitere Ausführung dieser Gesetze im Einzelnen zeigt manche Verschiedenheiten. Entweder wird wie z. B. in Bayern und Hessen der bürgerlichen Gemeinde die Entscheidung darüber zugewiesen, ob sie das Volksschulwesen ganz oder theilweise konfessionell oder simultan (gemischt) einrichten wolle (und auch hier ist dann die Entscheidung noch wieder nach verschiedenem Modus, je nach Rücksicht auf den Schutz der Minorität gegen schroffe und wechselnde Majorisirung, geordnet) oder es wird wie z. B. in Oesterreich und Baden ausdrücklich bestimmt, daß die Gemeindeschule obligatorisch als Simultanschule geordnet wird.

In solchen Fällen werden dann natürlich die etwa neben diesen bürgerlichen Gemeindeschulen bestehenden Konfessionsschulen kirchlicher Gemeinden oder die Religionsschulen der Juden, wenn überhaupt ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen über sie erlassen sind, als unter allgemeiner Staatsaufsicht stehende zugelassene Privatschulen angesehen, deren Benutzung unter gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen oder Erleichterungen den Konfessions- resp. Religionsverwandten freigestellt bleibt. Die Erhaltung solcher Konfessions- oder Religionsschulen wird entweder ganz oder theilweise den Konfessions- und Religionsgemeinden zugewiesen und den die betreffenden Schulen benutzenden Gemeindegliedern die communale Beitragspflicht zur Erhaltung der Communalschulen entweder ganz oder häufiger nur theilweise erlassen. Die einschlagenden Bestimmungen der Gesetze über alle diese Verhältnisse sind je nach den einfachen oder gemischten Religionszuständen der Bevölkerungen

betreffender Länder im Einzelnen sehr verschieden, auch offenbar mit größerer oder geringerer Umsicht und Berücksichtigung der Verhältnisse abgefaßt und demgemäß von recht verschiedener Güte. Durch das Fehlen sowohl wie durch das Vorhandensein einzelner Bestimmungen des Gesetzes kann auf diesem unstreitig subtilsten Gebiete der Unterrichtsgesetzgebung eines Landes ungemein viel geschadet oder genutzt werden.

Charakteristisch unterschieden sind diese neueren Volksschulgesetze deutscher Länder von denjenigen älteren oder auch neueren Schulgesetzen, welche ausdrücklich die konfessionelle Gestaltung des Volksschulwesens fordern. Derart sind z. B. noch die geltenden Bestimmungen im Großherzogthum Oldenburg. Dem revidirten Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 zufolge sollen nach Art. 82 § 3 desselben „die oberen Schulbehörden des Großherzogthums Oldenburg für die evangelischen wie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der betheiligten Kirche die zur religiös-konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung zugesichert ist," sind ferner nach Art. 87 „alle Volksschulen so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemeine menschliche und bürgerliche, sowie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält" und sind demgemäß nach Art. 89 auch die Lehrer-Bildungsanstalten religiös-konfessionell zu gestalten. Diesem Staatsgrundgesetz gemäß ist dann das Volksschulwesen Oldenburgs in den Jahren 1855 und 1873 gesetzlich geordnet worden. Nur im Art. 36, § 3 des Gesetzes von 1873 ist die Möglichkeit einer Vereinigung lutherischer und reformirter Schulkinder in einer gemischten Schule vorausgesetzt und sind dem entsprechend Bestimmungen für das Ertheilen des gesonderten Religionsunterrichtes und der konfessionell gesonderten Aufsicht gegeben. — Gewiß wird dieses Schulgesetz Oldenburgs ungefähr dem Ideal Derer entsprechen, welche auf Grund des Art. 24 der Preußischen Verfassungs-Urkunde, welcher bekanntlich bestimmt, „daß bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Ver-

hältnisse möglichst zu berücksichtigen seien" die streng konfessionelle Gestaltung des Volksschulwesens als das zugleich verfassungsmäßig Vorgeschriebene und sachlich Wünschenswerthe ansehen wollen.

Das dem Gange der neueren Schulgesetzgebung Entsprechende wäre dies, wie schon die oben bezeichneten neueren Deutschen Schulgesetze zeigen, offenbar nicht. Und auch in außerdeutschen Ländern hat die Schulentwickelung der letzten Zeit die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen. In der Schweiz ist bereits das Volksschulwesen mehrerer Cantone streng simultan geordnet worden. In England ist nach der Schuleducationsakte von 1870 den Schulbezirksämtern die Freiheit gelassen, sich je nach Bedarf für das eine oder das andere System der Schulbeziehung zur Religion einzurichten. Und in Belgien kämpft zur Zeit die liberale Regierung einen harten Kampf gegen ihre ultramontanen Gegner zu Gunsten der durch Gesetz vom 1. Juli 1879 beschlossenen rein communal-staatlichen Ordnung des Volksschulwesens.

I.

In Preußen leidet nun das Volksschulwesen in dieser Hinsicht vor Allem dadurch, daß es an dem längst in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetz noch immer fehlt, und daß demgemäß einer wechselnden Regierungspraxis der größte Spielraum vergönnt ist.

Ein solcher gesetzloser Zustand birgt Anlässe zu fortgesetzter Agitation der kämpfenden politischen und religiösen Parteien in sich, die dann naturgemäß nur mit großen Schlagworten gegen einander zu Felde ziehen, ohne im Stande zu sein auf das viel wichtigere Detail der schwierigen Gesetzgebungsfrage gehörig einzugehen. Wenn Fürst Bismarck bei Besprechung der Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18 im Abgeordnetenhause am 16. April 1875 klar und bestimmt aussprach: „so viel an ihm sei, werde er dazu beitragen, den Kampf, den agressiv zu führen wir eine Weile genöthigt seien, in die Defensive, aber in höheren

Verhältnissen hinüber zu leiten und die Aggressive mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen" — so lag es mindestens sehr nahe zu denken, daß auch Fürst Bismarck geneigt sei, diese Ausgleichung, welche die konfessionell getrennten und geleiteten Schulen bisher nicht gebracht hatten, von der Aggressive der Simultanschulen zu erwarten. Und die durch eine Reihe von Jahren fortgesetzte bedingte Zulassung einer Entwickelung des Volksschulwesens in dieser Richtung seitens des Ministeriums Falk muß ja unbedingt auch die Billigung des Reichskanzlers gefunden haben.

Das Ministerium Falk decretirte in Schulfragen nicht leichten Sinnes von oben herab, sondern suchte zunächst volle Kenntniß des Thatbestandes und sachkundige Erörterung. Zu einer solchen ward auch in der vorliegenden Frage Gelegenheit gegeben auf der im Jahre 1872 nach Berlin zusammen berufenen Volksschulkonferenz, deren Protokolle dann im selben Jahre veröffentlicht wurden.

Auf derselben kam die Simultanschulfrage in der Sitzung vom 13. Juni zur Sprache. Als Anhaltspunkte für die Besprechung lagen Sätze vor, welche für die einklassige Schule den konfessionellen Charakter forderten und die Frage stellten, wie die in dem Art. 24 der Verfassungsurkunde vorgesehene Leitung des religiösen Unterrichts durch die Religionsgesellschaften ausgeführt werden solle.

Nach Geh. Stiehl's Ansicht sollte durch Art. 24 der Volksschule ein konfessioneller Charakter beigelegt sein. Der Minister erinnerte dagegen, daß nach Art. 24 nicht der Volksschule schlechthin ein konfessioneller Charakter beigelegt, sondern nur eine möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse gefordert werde. Der Abgeordnete Dr. Paur entschied sich für gänzliche Fernhaltung des Konfessionalismus aus der Schule, der specifisch konfessionelle Religionsunterricht solle der Konfirmation verbleiben, die Schule müsse sich bewußt sein, daß die Kinder für die Gesammtheit erzogen würden. Er verwarf deshalb die Erziehungs-

praxis der Regulative. Der Schulvorsteher Bohm aus Berlin wollte einen allgemein „christlichen Religionsunterricht" in den Volksschulen vom Lehrer ertheilt wissen und der Gemeinde einen Einfluß auf die Auswahl des Lesebuchs einräumen zur Vermeidung konfessioneller Hadersachen. Die Abgeordneten Dr. Techow und Prediger Richter, sowie Dr. Schirm aus Wiesbaden stellten sich auf den Boden der wirklichen Verhältnisse und zeigten, wie die Einheit der Volksschule ungeachtet der Trennung des Volkes in Konfessionen und die Einwirkung der letztern auf den Religionsunterricht bestehen könne. Techow forderte Aufnahme aller Kinder ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß und wollte die Besorgung des konfessionell zu ertheilenden Religionsunterrichtes der Schulgemeinde zuweisen. Er vertheidigte den Satz: „die einklassige Volksschule hat einen konfessionellen Charakter, die mehrklassige ist, wo die konfessionellen Verhältnisse der Schulgemeinde dies nöthig machen, eine Simultanschule." Schirm berief sich auf das Nassau'sche Schuledict vom 24. März 1817, um den interkonfessionellen Charakter der Volksschule zu vertheidigen und empfahl daran fest zu halten. Nach diesem Edict sollte in den Volksschulen die dem Menschen im Staatsverhältniß nothwendige allgemeine Bildung allen Kindern ohne Unterschied der Religion gegeben werden; wo in tathsächlich gemischten Schulen die Zahl der Schulkinder die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig mache, sollten diese von verschiedenen Konfessionen genommen werden, im Nothfall sollten die betreffenden Geistlichen für den Religionsunterricht eintreten. Richter faßte seine Ansicht in den Antrag zusammen: „Die Volksschule hat alle Kinder ohne Rücksicht der Konfession aufzunehmen. Der Religionsunterricht wird nach den Grundsätzen desjenigen Bekenntnisses ertheilt, welchem die Mehrzahl der Schüler angehört. Darnach richtet sich auch in einklassigen Schulen die Anstellung des Lehrers. Für den Religionsunterricht der Minderheit haben die Eltern, falls die Zahl der Minderheit aber 15 übersteigt, ebenfalls die Schulverpflichteten angemessen zu sorgen."

Den Satz, daß die einklassige Volksschule einen bestimmten konfessionellen Charakter haben solle, lehnte er ab, weil die Volksschule als Anstalt des Staates nur eine sei. Diese Einheit und damit den Frieden auf dem Gebiete zu wahren, sei Aufgabe des Staates. Die thatsächliche Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse sei nicht allzu schwer herzustellen, da in der bei weitem größten Zahl einklassiger Volksschulen die Einheit der Konfession vorherrsche. In diesen Fällen sei der Religionsunterricht der verschwindenden Minderheit der Schüler Privatangelegenheit der Eltern; der Staat habe nur zu sorgen, daß kein konfessioneller Hader den Unterricht vergifte.

Dagegen bemerkte der Abgeordnete v. Mallinckrodt, die konfessionelle Verschiedenheit bestehe, werde aber liberalerseits als ein Uebel empfunden und solle nun beseitigt werden; dazu würden die nicht gemeinsamen Elemente der evangelischen und katholischen Konfession ignorirt, um allmählig absorbirt zu werden. Dagegen müßten die Katholiken opponiren und die Forderung des konfessionellen Charakters der Schulen festhalten. Wolle man Frieden zwischen beiden Konfessionen auf dem Gebiete des Unterrichts stiften, so möge man Freiheit geben. Das einheitliche Reglementiren bewirke bei der Verschiedenheit der Realitäten im Leben des Volkes nur Unruhe. Wenn auf beiden Seiten der ehrlichste und unbefangenste Wille vorhanden wäre, alle Anschauungen mit relativ gleichem Maße zu messen, so würde man gern auf den Vorschlag einer Verbindung der katholischen mit der evangelischen Schule eingehen können. Es bestehe aber das Prinzip den Katholicismus aufzusaugen und deshalb müsse der Satz: principiis obsta befolgt werden.

Seminardirektor Giebe aus Bromberg und Schulrath Bock aus Königsberg gingen auch davon aus, für den Religionsunterricht einen konfessionellen Charakter zu fordern, betonten aber mit Rücksicht auf Posen und Preußen die Nothwendigkeit von Simultanschulen. In Posen gäbe es Städte mit 3 einklassigen Ele-

mentarschulen, deren Zusammenziehung pädagogisch zweckmäßig sei. In Bromberg beständen schon mehrere Simultanschulen, in solchen seien dann Lehrer verschiedener Konfession angestellt, deren jeder den betreffenden Religionsunterricht der Kinder seiner Konfession übernehme.

Der Oberpräsident a. D. v. Kleist-Retzow, Mitglied des Herrenhauses, erklärte sich unbedingt für konfessionelle, wenn auch einklassige Schulen. Wolle man die mehrklassige Schule simultan herstellen, so stelle man etwas vermehrtes Wissen dem Werthe des konfessionellen Schullebens in getrennten Schulen voran. Die Gemeinsamkeit verschiedener Konfessionen erzeuge den angeblichen Frieden durch Abschwächung des religiösen Lebens, es komme Alles darauf an, die Kinder ihres Glaubens gewiß zu machen, das spätere Leben bringe dann die Ausgleichung.

Die Schulräthe Kellner aus Trier und Arnold aus Liegnitz sprachen ebenfalls zu Gunsten der konfessionellen Schule, das specifisch Konfessionelle lasse sich nicht verbannen, und entspreche seine Berücksichtigung überdies dem Art. 24, nach welchem die Volksschule möglichst konfessionell sein solle. Der Schulrath Bayer aus Wiesbaden dagegen schloß sich dem von Schirm ausgesprochenen Wunsche an, daß die in Nassau gesetzlich bestehende Simultanschule erhalten bleibe.

Der Hauptlehrer Dörpfeld aus Barmen vertrat die Ansicht, daß Bildung von Simultanschulen zwar in pädagogischer Beziehung und im Interesse der Einheit in der Schule nicht wünschenswerth, aber auf Wunsch der Eltern der Schulkinder zu gestatten sei. Man entspreche vollkommen dem Art. 24 der Verfassungsurkunde, wenn man bestimme, daß jede Schule ihre besondere Schulgemeinde haben, bei der Bildung derselben die Konfession möglichst berücksichtigt werden und deshalb nur Personen ein und derselben Konfession die Schulgemeinde bilden sollten. Den Eltern, welche ihre Kinder einer solchen konfessionellen Schule nicht anvertrauen wollten, sei, wenn ihr Erziehungsprogramm von

der Staatsregierung (Schulbehörde) genehmigt werde und sie wenigstens 80 schulpflichtige Kinder aufweisen könnten, die Bildung einer besonderen öffentlichen Schulgemeinde behufs Gründung einer eigenen Schule zu gestatten. Auf diesem Wege sollten die Gegensätze zwischen Staat und Kirche durch das dazwischen tretende Bindeglied der elterlichen Schulgemeinde friedlich vermittelt werden. Daraus wurde ferner auch gefolgert, daß der Staat den Eltern die Verbindung mehrerer Schulgemeinden verschiedener Konfessionen zu einer Simultanschule gestatten müsse.

Somit waren in dieser Volksschul-Conferenz die verschiedensten Ansichten zum vollen Ausdruck gekommen. Doch war die Versammlung einstimmig der Ansicht, daß Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses von der Aufnahme in die Schule nicht ausschließen dürfe. Ebenso redete Niemand dem Ausfalle des Religionsunterrichts aus dem Lectionsplane der Schule das Wort.

Es ist bekannt, daß bald nach dieser Konferenz Geheimer Rath Stiehl seine Entlassung nahm und erhielt, und daß sodann der Minister Falk das Volksschulwesen in dem Sinne verwaltete, daß er der Tradition gemäß die Volksschule als eine unter Staatsaufsicht stehende Staatsanstalt betrachtete, welche thatsächlich in der Regel konfessionell ist, aber in Fällen finanzieller, pädagogischer und nationaler Nothwendigkeit oder von Gemeinden derart motivirter Nützlichkeit auch bei dem getrennten konfessionellen Religionsunterricht, der als Bestandtheile des Schulplans festzuhalten sei, simultan sein könne. Ueber die Zulässigkeit solcher Simultanschule sollte die gewissenhafte Erwägung des Einzelfalls entscheiden (so das Rescript vom 16. Juni 1876 in Erwiederung auf einen Bericht des Königl. Konsistoriums zu Koblenz).

Schon zuvor war die Simultanschulfrage namentlich in der Rheinprovinz und Westfalen Gegenstand eifriger Agitation seitens der Gegner in evangelischen wie katholischen Kreisen und ernster Besprechung auf den Verbandstagen der Bildungsvereine Rheinlands und Westfalens zu Mühlheim a. d. Ruhr am

14. November 1875 und zu Krefeld am 23. Januar 1876 geworden. — Gegnerische Schriften wie z. B. die Schrift des Theologen Dr. Hassencamp (Die Einführung der Simultanschule unter besonderer Berücksichtigung ihrer kirchenpolitischen Seite. Elberfeld 1876) und die in den „Zeitfragen des christlichen Volkslebens" Band 3, Heft 3 1878 erschienene Schrift des Pfarrers Zillessen (Die Volksschule und der Staat), so wie ebenfalls die der Generalsynode im Oktober dieses Jahres vorgelegte Denkschrift des evangelischen Oberkirchenrathes über das Verhältniß der evangelischen Landeskirche zur Volksschule — schreiben geradezu den Bildungsvereinen und speziell den genannten Verbandstagen die Führung in der Agitation für die Simultanschule zu.

Diese Auffassung entspricht nicht völlig dem wahren Sachverhalt. Die Simultanschulfrage war in der Rheinprovinz und Westfalen schon lebendig im Gange, als die Bildungsvereine sich veranlaßt hielten, diese für unsere Provinzen allerdings besonders wichtige Frage auch in ihren Kreisen einer wiederholten Besprechung zu unterziehen. Es geschah dies unter meiner Leitung des Verbandes zufolge eines schon 1874 gestellten Antrages des Bürger- und Bildungsvereins zu Witten auf den beiden rasch auf einander folgenden genannten Verbandstagen; Referent und Correferent waren der Lehrer Ostwald aus Witten, ich und in Krefeld noch der Abgeordnete Seyffardt. Der Gegenstand war also lange vorbereitet und wurde nach allen Seiten eingehend erwogen, auch die gegnerische Ansicht wurde durch den Pfarrer Dr. Thoenes aus Lennep ausgiebig vertreten. Es handelte sich also um eine ruhige Verständigung über die Sache. Bei der Abstimmung ward dann schließlich fast einstimmig folgende Resolution angenommen:

1. Nach den in dem Gesetze, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts und Erziehungswesens vom 11. März 1872 aufgestellten Grundsätzen sind die Volksschulen Lehranstalten, deren Verwaltung und Beaufsichtigung lediglich dem Staate und den bürgerlichen

Gemeinden zusteht. Es folgt hieraus, daß bei der Einrichtung der Volksschulen nur das Interesse des Staates und der Gemeinden zu berücksichtigen ist.

2. Für die Erfüllung der Anforderungen, welche der Staat und die Gemeinden in ihrem Interesse an die Volksschulen stellen müssen, bieten die konfessionellen, ihrem inneren Wesen nach von einseitig kirchlichem Geiste getragenen Volksschulen keine genügende Gewähr.

   Die Lösung der erziehlichen Aufgabe der Volksschulen ist nur gesichert durch Einrichtung von Schulen, in welcher die Kinder ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß den lehrplanmäßigen Unterricht, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, gemeinsam erhalten, Simultanschulen.

3. Die Gemeinden, welche die Errichtung von Simultanschulen beschließen, sind zu erwarten berechtigt, daß sie in diesem Vorgehen von der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht behindert werden.

Ein Antrag auf Beförderung einer Gesammtagitation des Verbandes im Sinne dieser Thesen ward abgelehnt, weil der Verband sich alles unmittelbaren Eingreifens in die Politik enthalten soll, doch ward den einzelnen Vereins-Mitgliedern anheim gegeben, in ihren Gemeinden Petitionen in diesem Sinne an das Abgeordnetenhaus anzuregen. Es ist denn auch eine Anzahl derartiger Petitionen aus mehreren Städten Rheinlands und Westfalens an das Abgeordnetenhaus gelangt. Gedruckte Berichte über die Verhandlungen der Verbandstage wurden verbreitet, in verschiedenen pädagogischen Zeitschriften abgedruckt, auch zur Kenntniß des preußischen Unterrichtsministers gebracht.

Schon zuvor und gleichzeitig hat die Angelegenheit eingehende Fürsprache in mehreren Schriften gefunden. Den Rechtsstandpunkt für die Schule Preußens hat bekanntlich schon 1869 in bündigster Weise Gneist dargelegt in der Schrift: „Die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes.“ Die Schrift beweist, daß in Preußen von jeher gesucht wurde, das Ziel der Volksbildung in Schulen zu erreichen, in welchen die Religion

konfessionell gelehrt werden mußte, die Wissenschaft aber nicht konfessionell gelehrt werden durfte.

Mit eingehender Berücksichtigung der Stellung der neueren Schulgesetzgebungen deutscher und außerdeutscher Länder zur religiösen Schulfrage und besonders von allgemeinerem pädagogischen Standpunkte aus war der Gegenstand schon früher von mir erörtert worden in dem 1863 erschienenen Buch: „Religionsbekenntniß und Schule. Eine geschichtliche Darstellung und Kritik." — Mit Unrecht ist unlängst auf dies Buch als auf ein Buch zu Gunsten der Konfessionsschule hingewiesen worden. Das Buch redet nur einer freieren Ordnung des Schulwesens das Wort, bei welcher der Konfessionelle so gut wie sein Gegner sein Recht erhalte. Allerdings sprach es damals die Meinung aus, daß zur Zeit noch die konfessionelle Volksschule dem Sinne der Mehrheit des deutschen Volkes entsprechen werde, hob aber zugleich hervor, daß Staat und bürgerliche Gemeinde naturgemäß an der Beförderung religiöser Ausgleichung in und durch die Schule das größte Interesse nehmen müßten. — Die inzwischen eingetretenen religiösen Kämpfe nun scheinen mir dem Staat wie der bürgerlichen Gemeinde das Interesse, in diesem Sinne bestimmter vorzugehen, neu geweckt und geschärft zu haben. Mit Rücksicht darauf ist auf Grund eben jenes Buches diese wichtige Schulfrage neuerdings wiederholt in allgemeinerer Weise von mir behandelt worden. Schon im Jahre 1872 war in zwei Vorträgen: „Staatsschule oder Kirchenschule?" — Staatsschule und Religionspflege" — die allgemeinere Grundlage dieser Schulfrage, die Frage nämlich nach dem sogenannten historischen Recht der Kirche oder des Staates an der Schule an der Hand der Geschichte von mir erörtert worden und waren diese Vorträge gedruckt im Verbande der Bildungsvereine hier und da verbreitet worden. Auch in meinem 1875 erschienenen Buch „Zum Bildungskampf unserer Zeit" war ein Kapitel „Der Religionszwist und die Schule" diesem Gegenstand gewidmet und besonders dargelegt, daß die Simultanschule mit getrenntem konfessionellen Religionsunterricht bei zunehmend gemischter

Bevölkerung das einzige Mittel sei, die Schulbildung auf der nöthigen Höhe zu halten und die Nothwendigkeit völliger Ablösung des Religionsunterrichtes von der Schule zu verhüten.

In gleichem Sinne traten neuerdings noch für die Simultanschule ein: Pfarrer Hollenberg in Waldbroel in der 1875 erschienenen Schrift: „Die Simultanschule in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Von einem Landtagsabgeordneten.“ — Realschuldirector Ostendorf in einem Vortrag vor seinen Bielefelder Wählern, veröffentlicht im „Wächter“ 20. bis 29. März 1876 — Dr. Fröhlich, Kreisschulinspector und Rector der Simultanschule in St. Johann, „Die Simultanschule. Ihr Wesen, ihre Aufgabe, ihre Bedeutung für die Kultur und ihre Organisation“ in den „Pädagogischen Studien“ Heft 7. Herausg. v. Dr. Rein. 1876 — und der Abgeordnete L. F. Seyffardt, „Die katholische Volksschule am Niederrhein unter geistlicher Leitung.“ — Namentlich die letzte Schrift giebt ungemein lehrreiche Bilder aus dem Schulleben katholischer Konfessionsschulen.

Dieser Fürsprache für die Simultanschule stellte sich nun aber in Wort und Schrift sofort eine ebenso entschiedene Gegnerschaft gegenüber und zwar sowohl von katholischer wie von evangelischer Seite.

In Oesterreich führten besonders die Protestanten laute Klage über Benachtheiligung durch die nach dem neuen Volksschulgesetz von 1869 eingerichtete Simultanschule, die, wie behauptet wurde, thatsächlich nur zu einer Majorisirung der Protestanten durch die Katholiken führe. Zur Kenntnißnahme dieser Verhältnisse sind von besonderem Interesse die Schriften des Pfarrers Dr. J. Kolatschek: „Die neue österreichische Volksschulgesetzgebung und die protestantische Opposition.“ Wien 1870 — „Die Schulnoth der österreichischen Protestanten.“ Vortrag, gehalten zu Stettin. Leipzig 1871, — und „Die evangelische Volksschule Oesterreichs in tabell. Darstellung.“ Wien 1872.

Im Großherzogthum Hessen trat besonders der streitbare

Bischof Ketteler von Mainz in mehreren Schriften gegen die neue Schulgesetzgebung auf, so besonders in der Schrift „Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche und die neuen Kirchengesetzentwürfe für Hessen". 1874, und in einer anderen Schrift „Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in den Volksschulen. Ein Wort der Belehrung und Ermahnung an die Eltern." 1876. Namentlich die zweite Schrift enthält zur Beurtheilung der Ausführung des hessischen Schulgesetzes manche beachtenswerthe Mittheilung. Zur Kenntniß der betreffenden früheren hessischen Schulzustände ist auch eine schon 1870 erschienene kleine Schrift „Die Communalschulen" von C. Sickinger, hess. Kreisschulcommissär und kath. Pfarrer in Oppenheim a. Rhein von besonderem Interesse.

In Baden traten von katholischer Seite gegen die neue Schulgesetzgebung auf 1868 der Jesuit Rieß in der Schrift „Der moderne Staat und die christliche Schule" und 1876 der Redacteur des Magazins für Pädagogik Fr. Just. Knecht in der Schrift „Die Früchte der badischen Schulreform und der neue Gesetzentwurf über zwangsweise Einführung der gemischten Schule"; auch 1877 der Jesuit L. v. Hammerstein in der Schrift „Die Schulfrage"; — und von evangelischer Seite Reinmuth in Knielingen „Die Simultanschule in Baden" und ganz neuerdings 1879 C. Reinhold „Die Früchte des Liberalismus in Baden. Eine conservative Stimme." —

Für Preußen hatte schon 1869 der damalige Kaplan an der St. Michaeliskirche in Breslau, Paul Majunke, seine Broschüre: „Konfessionell oder konfessionslos." Eine Antwort auf die „brennende Frage im Innern" geschrieben.

In unseren Provinzen Rheinland und Westfalen wurde die Angelegenheit besonders katholischerseits zugleich auf großen Massenversammlungen verhandelt. Eine solche ultramontane Versammlung fand am 19. October 1875 zu Münster statt; Freiherr von Schorlemer-Alst, Pfarrer Dr. Schulte und Staatsminister

a. D. Dr. Windthorst hielten daselbst Reden „Zur Schulfrage“, die dann unter diesem Titel gedruckt und verbreitet wurden. Der Pfarrer Schulte veröffentlichte im folgenden Jahre drei von ihm auf solchen Versammlungen in Münster, Düsseldorf und Aachen gehaltene Reden „Zur Schulfrage“ und gab auch 1875 und 1876 zwei Schriften heraus: „Lesebuch und Schule. Ein Wort an das katholische Volk“ und „Aus lutherischen Lesebüchern“, die jedenfalls neben manchem läppischen Tadel auch zur Aufklärung über evangelische Einseitigkeit manches Beachtenswerthe enthalten. Unter den zu Paderborn pro 1876 erschienenen sehr verbreiteten Bonifacius-Broschüren behandelten die vier ersten Hefte ebenfalls die Schulfrage und besonders in den Heften 3 und 4 die Stellung der Kirche und des Staates zur Schule. — Von zunächst lokalem aber doch zugleich allgemeinerem Interesse ist die aus der Kölnischen Volkszeitung 1877 abgedruckte Broschüre des Dr. Pet. Jos. Roeckerath „Die preußische Volksschule unter Dr. Falk, mit besonderer Rücksicht auf Kölner Verhältnisse.“

Mit dieser Agitation durch Schriften war, wie schon gesagt, gewöhnlich eine Agitation durch große Massenversammlungen verbunden.

Eine solche von der ultramontanen Partei unter dem Vorsitze des Landraths a. D. von Landsberg abgehaltene Volksversammlung, zu welcher die Einladungen an die ganze Provinz Westfalen ergangen waren, fand am 19. October 1875 zu Münster statt, an welcher die Führer der Centrumspartei, Schorlemer-Alst und Windthorst sich betheiligten. Die „Westf. Prov.-Ztg.“ schätzte die Zahl der Theilnehmer auf 2500 bis 3000 Personen. Die Versammlung nahm einstimmig folgende Resolution an:

1. Wir verlangen, daß dem Art. 24 der preußischen Verfassungs-Urkunde und den in Westfalen zu Recht bestehenden Schulvorschriften zufolge die Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule und die religiöse Erziehung überhaupt wie bisher von der Kirche ausgeübt werden. Ganz besonders ver-

langen wir, daß der Unterricht durch die Pfarrgeistlichkeit oder die von ihr beorderten Organe in einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Anzahl von Stunden innerhalb des Schulplanes in dem Schullokale und nach einem von der Kirche vorgeschriebenen Lehrbuche ertheilt werde.

2. Wir wollen dem Art. 24 der Verfassung gemäß eine konfessionelle d. h. für uns römisch-katholische Schule, weil sie allein uns für die Bildung und Erziehung unserer Kinder nach unserem Glauben garantirt und nur unter ihrer Garantie der staatliche Schulzwang berechtigt erscheint.

3. Wir erklären, daß, wenn die oben genannten Forderungen nicht erfüllt werden, die Katholiken Alles aufbieten müssen, um gegenüber dem dann unerträglich werdenden Staats-Schulmonopol die allgemeine Unterrichtsfreiheit zu erstreiten.

4. An alle katholischen Gemeinden Westfalens ergeht hiermit die dringende Aufforderung, alle gesetzlichen Mittel in Bewegung zu setzen, um den obigen Resolutionen unbedingte Geltung zu verschaffen.

Auf Grund dieser Beschlüsse wurden dann in den Gemeinden Westfalens zahlreich unterschriebene Petitionen zu Stande gebracht und an's Ministerium wie an's Abgeordnetenhaus eingeschickt. Der bei dieser Versammlung in Münster mitredende Pfarrer Schulte aus Erwitte sprach am 23. Januar und am 20. März 1876 auf ähnlichen ultramontanen Volksversammlungen zu Düsseldorf und Aachen in gleichem Sinne. — Ebenso fand schon am 8. Jan. 1876 zu Bochum eine von Freiherrn v. Loë geleitete katholische, von etwa 2500 Personen besuchte Volksversammlung statt, auf welcher besonders die Herren Fuchs aus Köln und Racke aus Mainz das große Wort führten. Konfessionell gemischte Schulen, konfessionslose Schulen, Kommunalschulen wurden rundweg für ein und dieselbe Sache erklärt. Von allen diesen Schulen wurde behauptet, daß sie nur darauf ausgingen, den Glauben im Gemüthe der Kinder zu zerstören und moderne Heiden aus ihnen zu machen, die sich nur als eine höhere Species von Affenmenschen ansehen wollten. Die Eltern wurden bei der Furcht vor dem ewigen Ge-

richt, bei dem ihnen weder Falk noch Bismarck helfen könne, beschworen, ihre Kinder vor solchen Schulen zu bewahren. Gleichzeitig fand am 9. Januar zu Köln im großen Gürzenich-Saale eine solche, angeblich von 4000 Personen besuchte Versammlung statt, auf welcher neben anderen Resolutionen die Sätze angenommen wurden:

1. Die Volksschule ist nicht blos Unterrichts-, sondern auch Erziehungs-Anstalt; Erziehung ist nicht denkbar ohne Religion; die Volksschule darf daher dem Einfluß der Kirche nicht entzogen werden.
2. Es ist die heiligste Pflicht der Eltern, für die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu sorgen; sie dürfen ihre Kinder nicht Schulen anvertrauen, in denen Glaube und Sitte gefährdet sind.
3. Die Schule ist eine Hülfsanstalt der Familie für die Erziehung der Kinder. Die katholischen Eltern haben bei dem bestehenden Schulzwange das Recht und die Pflicht, katholische Schulen für ihre Kinder zu verlangen.
4. Dieser Forderung haben die thatsächlichen Verhältnisse in den Rheinlanden seit unvordenklichen Zeiten entsprochen; ihre Berechtigung ist durch die preußischen Besitzergreifungs-Patente von 1818 anerkannt und durch die preußische Verfassungs-Urkunde gewährleistet — und endlich nach einigen Forderungen in Betracht des durch die Geistlichen zu ertheilenden Religionsunterrichtes:
9. Unter der bisherigen Leitung der Geistlichen hat die Volksschule ihrer Aufgabe durchaus genügt; sie hat insbesondere einen gesunden, opferwilligen Patriotismus gefördert. Ein nicht auf Pflichtgefühl beruhender, angekünstelter Patriotismus kann wohl nationale Ueberhebung erzeugen, hat aber noch nie einem Volke zum Segen gereicht.

Anfangs April des folgenden Jahres 1877 ward zu Krefeld eine ähnliche große Volksversammlung abgehalten, welche unter Anderem resolvirte, die Simultanschule schwäche oder beseitige die Grundlage aller Erziehung, die Religion, sie fördere den konfessionellen Frieden keineswegs, wie die Erfahrung zeige und das Urtheil gewiegter Schulmänner bestätige.

Alle diese gegen die neue Schulgesetzentwickelung sich aufleh-

nenden Bewegungen der Katholiken entsprachen durchaus den Ansichten des Papstes und der Bischöfe. Schon in der Allocut. In consistoriali vom 1. Novbr. 1850 und ebenso in der Allocution Quibus luctuosissimis vom 5. Sept. 1851 hatte Pius IX. sich gegen die Ansicht erklärt, nach welcher „die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen werde, nur die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, der Staatsgewalt zugewiesen werden könne und müsse, und zwar so, daß keiner anderen Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden könne.“ — Und in einem Schreiben an den Erzbischof von Freiburg, Quum non sine vom 14. Juni 1864 hatte der Papst sich gegen die Ansicht erklärt, „die beste Staatseinrichtung erfordere, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich seien, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, die für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt seien, aller Autorität, aller Leitung und allem Einfluß der Kirche enthoben und vollständig unter die Leitung der bürgerlichen und politischen Autorität gestellt würden, nach dem Belieben der Regierenden und nach Maßgabe der herrschenden Zeitmeinungen.“ Er tadelte die Meinung, „katholische Männer könnten eine Art von Jugendbildung billigen, die von dem katholischen Glauben und der Autorität der Kirche ganz absehe, und welche die Kenntniß der natürlichen Wissenschaften und die Zwecke des irdischen socialen Lebens ausschließlich oder doch als Hauptziel im Auge habe.“ — Auf der Irrthumsliste des Syllabus vom Jahre 1864 figuriren denn auch diese Irrlehren in § VI als Art. 45, 47 und 48.

Diesem Syllabus gemäß hatten schon 1867 am 28. September die Bischöfe Bayern's gegen den neuen Schulgesetzentwurf protestirt, weil er die Schulen zu entchristlichen drohe. Wieder erhoben sie Protest am 12. September 1873 gegen das Schulgesetz beson-

ders wegen seiner Bestimmungen über die gemischten Schulen, und als dieser nichts half, richteten sie sich im Oktober 1875 mit einer Immediateingabe an König Ludwig II., aber auch diesmal vergebens.

Schon ein Jahr zuvor hatten die am 20. September am Grabe des heiligen Bonifacius zu Fulda versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands beschlossen in einer Denkschrift „über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche" laute Klage vor allem Volk zu erheben. Die Denkschrift erschien zu Paderborn im selben Jahre. In derselben lautet der die Schule betreffende Passus V folgendermaßen:

„Ohne christliche Schulen, in denen die Kirche den ihr gebührenden Einfluß übt, giebt es keine christliche Erziehung. Ist die Schule nicht mit der Kirche und der christlichen Familie harmonisch befreundet, so ist sie die schlimmste Feindin beider, sie ist eine Anti-Kirche und Anti-Familie, welche in einer in der Geschichte bisher unerhörten Weise die Kinder den Herzen der Eltern und dem Geiste ihrer Kirche entfremdet und zu irreligiösen oder wenigstens religionsgleichgültigen Menschen erzieht.

Daher liegt in der rechtlichen Anerkennung einer jeden Konfession wesentlich das Recht auf konfessionelle Schulen. Das heute noch gültige positive Recht, auf dem der ganze religiös-kirchliche Rechtszustand Deutschlands beruht, erklärt die Schule als ein Annexum religionis.

Wohl hat der Staat sich die Schule nunmehr angeeignet, allein stets hat er sich auch verpflichtet gehalten, der Schule jenen religiösen und konfessionellen Charakter zu wahren und deshalb der Kirche wenigstens jenen Einfluß auf die Schule gelassen, der nothwendig ist, damit die Schule einer konfessionell christlichen Erziehung diene und nicht vielmehr sie untergrabe.

Es muß uns nun und alle gläubigen Katholiken mit tiefster Besorgniß erfüllen, wenn wir wahrnehmen, daß die Kirche mit ihrem Einflusse immer mehr aus der Schule verdrängt, die geistlichen Schul-Inspektoren in eine precäre Stellung versetzt, daß in den neuen Reichslanden konfessionslose Schulen gegründet, und daß jene pädagogischen Strömungen sichtlich gefördert werden, welche die völlige Entchristlichung der Schule anstreben und dieselbe zum

Werkzeug machen wollen, um die Menschheit allmählich dem christlichen Glauben zu entfremden und für eine rein humanitäre Bildung zu erziehen."

Daß die zu Fulda versammelten preußischen Bischöfe am 11. April 1872 gegen das Schulaufsichtsgesetz Verwahrung einlegten und daß der preußische Episkopat im Mai 1873 gegen die Maigesetze Protest erhob, kann nach jenen Vorgängen natürlich nicht Wunder nehmen, wie ebenso wenig, daß seitdem bei den Wahlaufrufen der Centrumspartei die Opposition gegen die Schulpolitik der Regierung und besonders das Fordern konfessioneller Volksschulen eine wesentliche Rolle spielte.

Ganz ähnlich haben sich mit stets wachsendem Eifer die streng evangelischen Kreise verhalten.

Schon im Jahre 1870 hatte der Superintendent a. D. und Pastor zu Wackersleben Morich in einem Konferenzvortrag gegen „die konfessionslose Schule in pädagogischer Beziehung" erbaulich gesprochen, — in welchem Geiste, das mögen einige Aeußerungen dieser Schrift darthun. Es versteht sich von selbst, daß behauptet wird, eine harmonische Erziehung vermöge nur die konfessionelle Schule zu geben. Charakteristischer sind die Auslassungen des Pastoren über die angeblichen Bildungsziele der modernen Staats- und Gemeindeschulen. Die in ihnen erstrebte humane, nationale und volkswirthschaftliche Erziehung und Bildung sei in ihrem Kerne weiter nichts als zu unbeschränkter Selbstsucht, zu frecher Rohheit zurücktreibendes Heidenthum. Der Nützlichkeitsreligion solle in diesen Schulen eine Stätte gegründet werden, die Lehrer sollten die Priester dieses modernen Kultus und der Mammon der Gott werden, zu dem das bethörte Volk getrieben werde. Es seien wohl die Natur-Ideale, das liebe Vieh, zu dessen Anbetung und Nachahmung die Jugend jetzt angeleitet werden solle. Die moderne Schule verweise auf den ganzen Komplex der weltlichen Unterrichtsgegenstände, aber ohne Verbindung mit der Konfession hätten diese weltlichen Disziplinen nur einen geringen

Grad sittlich bildenden Einflusses. Ohne Hinzunahme des konfessionellen Religionsunterrichts habe selbst das Rechnen nur einen schwachen, kaum erkennbaren Einfluß auf Sinn und Charakter. Es könne wohl Jemand mit Zahlen vortrefflich rechnen, verrechne sich aber doch gründlich in seinem sittlichen Leben und schließe dasselbe mit einem unersetzbaren Defizit ab. In den Werken unserer Dichter finde sich zwar Vieles, was der Jugend dargeboten werden könne, aber niemals würden unsere Dichter Erzieher des Volkes werden, nie würden ihre Werke den Stoff zu einem gesunden sittlichen Volksunterrricht geben können. Möchten unsere gewinnsüchtigen Verleger noch so klug die antikirchliche Zeitströmung ausbeuten, möchten sie noch so viele Pfennig- und Volksausgaben unserer Klassiker veranstalten, es werde doch nicht lange mehr dauern, so ständen alle unsere Dichter ohne Unterschied in den Bücherschränken und Bibliotheken. Die Schule sowohl als das Volk habe absolut keine Zeit zum Studium der Klassiker und, so hoch wir auch unsere Dichter schätzten(?), müßten wir doch sagen, das Volk verliere nichts dabei. Unsere Dichter hätten durchweg aus dem klassischen Alterthum sich genährt und ihre Werke seien von heidnisch-klassischen Gedanken und Reminiscenzen so sehr durchzogen, daß wir unsere Jugend wieder in den alten heidnischen Schwindel zurückführen müßten, wenn sie jene Werke verstehen sollten. Unsere Dichter hätten das Christenthum verschwiegen, hätten die Augen unseres Geschlechts vom Himmel abgezogen und der Erde zugewendet, damit aber auch die Empfänglichkeit des Volks für die höchsten sittlichen Ideale abgestumpft. Unsere Klassiker feierten in einer das Erwachen eines männlichen Sinnes hindernden, Weichlichkeit und Sentimentalität fördernden und Lüsternheit erweckenden Weise die geschlechtliche Liebe, das Weib und den weiblichen Körper. Wir würfen den Katholiken ihren Marienkultus vor, wir sollten uns doch daran mit Beschämung erinnern, wie unsere Dichter die Zähne und Haare, Brust und Wangen, Hände und Füße eines Mädchens in unleidlicher Breite zu besingen pflegten.

Jener Marienkultus habe doch mehr einen sittlichen, dieser Kultus der Weiblichkeit oft einen sehr fleischlichen Hintergrund. Das könnten wir aber doch nicht wünschen, daß unsere Jungen mit dem Ritter Toggenburg seufzen und die Mädchen unseres Volkes mit Laura am Klavier verhimmeln lernten. Wir wollten ein menschlich und sittlich gesundes und kräftiges Volk erziehen, das erzögen wir aber nicht mit unsern Dichtern, sondern nur mit der ernsten und markigen Wahrheit der Konfession. Ohne den begleitenden konfessionellen Religionsunterricht sei auch der naturgeschichtliche Unterricht nicht sittlich bildend, dann sei er sogar schädlich und verderblich. Wer in die Tiefe des Naturlebens untertauche, ohne sich nach oben hin in der Wahrheit des Himmelslichtes Christi fest zu halten, der gehe in dieser Tiefe unter. In der Tiefe der Natur gebe es keinen Unterschied von recht und unrecht, von gut und böse, in der Natur sei eben Alles nur natürlich. Werde unser Volk, wie es die konfessionslose Schule wolle, an der Natur gebildet, so werde unser Volk bald nicht mehr gut und bös unterscheiden. In der Natur endlich herrsche der schonungslose Kampf um's Dasein, die erste und fast einzige Liebe sei hier die Selbstliebe, der Trieb der Selbsterhaltung. Machten wir die Natur zum ersten sittlichen Bildungsmittel, führten wir unser Volk in die Schule der Natur, statt in die Schule des gekreuzigten Christus, wie man ja eben sehr daran sei, wenn man das Volk, statt ihm am Sonntage Zeit zu lassen, in die Kirche zu gehen, in Thiergärten führe und zu den dunkeln Bestien der Aquarien verweise; dann versetzten wir immer mehr jenen Kampf um's Dasein auch in's Menschenleben. — Ja selbst die Wissenschaft solle sich konfessionell beschränken. „Wer Philosophie studiren will, — sagt der Herr Pastor — studire die kirchlichen Bekenntnisse". Die Psychologie und Anthropologie der lutherischen Bekenntnisse, die sich auf Paulus, Augustin und Luther gründe, sei so wahr, so gewaltig und markig, daß alle andern Psychologien Anthropologien dagegen wie Wassersuppen schmeckten. Die

Logik des kirchlichen Lehrsystems sei eine so reale und inhaltsvolle, eine so scharfe und schlagende, daß alle andere sogenannte Logik dagegen wie leeres Stroh erscheine. Hier finde man auch die gesündesten und richtigsten Ansätze und Elemente zu einer rationellen Pädagogik.

Mit Absicht habe ich diese für unsere Zeit merkwürdigen Auslassungen des Herrn Pastor ausführlicher mitgetheilt, um wenigstens an einem recht klassischen Beispiel zu zeigen, auf welchem Hintergrunde konfessioneller Beschränktheit die Bestrebungen der evangelischen Gegner der Simultanschulen noch heute ruhen können. Mehr oder weniger treten solche Gedanken auch in anderen Schriften dieser Gegner hervor.

Besonnener und maßvoller hat im selben Jahre der Pastor W. Krüger zu Linz a. Rh. die Frage erörtert in einer Brochüre: „Die konfessionslosen Schulen. Ein Wort zur Verständigung mit Verständigen". Sie war zunächst veranlaßt durch Bemerkungen, die dem Verfasser bei Gelegenheit des Betreibens einer rheinisch-evangelischen Adresse gegen die zunehmende Simultanisirung des Volksschulwesens an das Abgeordnetenhaus zugegangen waren. Die mit etwa 10,000 Unterschriften abgegangene Adresse sollte ein evangelisches Seitenstück zu der gleichzeitig in Köln beschlossenen wesentlich von Katholiken unterzeichneten Adresse sein.

Ebenso angemessen und aus einem höheren Gesichtskreis trat auf dem Krefelder Verbandstage der Bildungsvereine der Pfarrer Dr. Thoenes aus Lennep gegen die Simultanschule auf. Aus pädagogischen und politischen Gründen erklärte sich derselbe gegen konfessionell gemischte Volksschulen. Pädagogisch betrachtet werde in solchen Schulen der Unterricht in der Geschichte, im Deutschen und im Gesange wesentlich Schaden leiden. Bei aller Achtung vor Andersdenkenden müsse er doch Gewicht darauf legen, daß jede Konfession in ihrer Weltanschauung ein eigenes Ideal von Religion und Sittlichkeit habe. Es sei daher natürlich, daß konfessionell gesinnte Eltern nur wünschen könnten, die Kinder

nach dem Ideal ihrer Weltanschauung erzogen zu sehen. Indessen ebenso sehr aus politischen Gründen sei er gegen die Simultanschule. Die konfessionellen Unterschiede bestünden und forderten deshalb Beachtung. Wolle man das Fortschaffen der Unterschiede durch die Schule zu erzwingen suchen, so könne man leicht die Gegensätze verschärfen anstatt sie auszugleichen. Deshalb würde er sich lieber für völlige Herausnahme des Religionsunterrichtes aus der Schule erklären als für die Simultanschule. — Dr. Thoenes hat bald darauf seine Ansicht noch in einem (auf Wunsch dann auch gedruckten) Vortrag: „Was ist gegen und für konfessionell gemischte Volksschulen zu sagen?" im Allgemeinen Bürger- und Bildungs-Verein zu Lennep dargelegt, — was wiederum als Beweis gelten mag, daß die Bildungsvereine als solche jedenfalls nicht einseitig ohne Gegnern Gehör zu schenken für die Simultanschule Partei ergriffen haben.

Bald darauf brachte auf der Synode zu Duisburg am 11. Februar 1876 der Pfarrer Graeber den Gegenstand zur Sprache und erschien gleich darauf sein Vortrag über „Die konfessionelle Schule". Der Pfarrer schloß sich im Wesentlichen den Ansichten des Dr. Thoenes an, ging nur in einigen Punkten mit stärkerem Konfessionalismus vor, indem er z. B. behauptete, „ohne alle und jede religiöse Ermahnung und Einwirkung seitens des Lehrers könne auch nicht einmal ein Rechenunterricht ertheilt werden" — und sich sogar zu der Behauptung verstieg „ein freudiger, voller preußischer Patriotismus könne nur bei Protestanten sich finden". Auch sprach er die Meinung aus, ein Vers wie der:

Ostern, Ostern, Fest der Freude,
Siegestag der Christenheit,
Sei gegrüßt du heilig hohe,
Gnadenvolle Osterzeit.

der konfessionell ganz unschuldig scheine, sei doch „durch und durch katholisch, indem nicht das Wesen der Sache, sondern die äußere Form an der Sache betont werde" — wie ward nicht er-

läutert. Gefordert wurde natürlich eine durchaus konfessionelle Gestaltung des Volksschulwesens und der Lehrerbildung gegenüber der verbreiteten Befürchtung, daß der Staat die konfessionslose Simultanschule in das bevorstehende Unterrichtsgesetz als Prinzip aufnehmen wolle.

Weiter ausgeführt im Einzelnen hat die gleichen Gedanken der Pfarrer Dr. Hassencamp in seiner 1876 zu Elberfeld erschienenen Schrift „Die Einführung der Simultanschule unter besonderer Berücksichtigung ihrer kirchen-politischen Seite". Der Verfasser wünscht selbstverständlich, daß die in Aussicht genommenen Schulgesetze dem Art. 24 der Verfassung gemäß sich grundsätzlich für die konfessionelle Schule aussprechen möchten, und meint, falls man keine konfessionellen Schulen dulden wolle, so empföhle es sich noch mehr die religionslosen, an denen Holland gegenwärtig kranke, einzuführen, als die simultanen. Die religionslosen Schulen hätten doch den Vortheil der Konsequenz für sich. Im Uebrigen aber werde doch in Zukunft immer allseitiger anerkannt werden, daß der Staat, indem er durch das Schulgesetz vom 11. März 1872 die Schule ganz an sich genommen habe, nur das gethan habe, was seine Pflicht, zumal in der gegenwärtigen Zeitlage, fordere. Nur der Staat besitze die Macht, welche nöthig sei, um das Schulwesen gut zu ordnen und zu leiten. „Wie zerrüttend — ruft dieser Theologe sogar aus — würde es auf die Schule wirken, wenn sie den vielfach so weit auseinander gehenden und in mancher Hinsicht einander gradezu feindseligen Strebungen der verschiedenen Kirchen, Sekten, Societäten und Korporationen preisgegeben würde!" — Auch giebt er sogar zu, daß der Staat beanspruchen muß, daß ihm alle diejenigen Mittel zur Verfügung stehen, welche nöthig sind um zu verhindern, daß seine zukünftigen Staatsbürger nicht in einer ihm feindseligen Richtung, wie z. B. im Sinne des Syllabus und Unfehlbarkeitsdogmas erzogen werden. — Wie aber der Staat dies bei dem Bestande von Konfessionsschulen unter Mitaufsicht der betreffenden Religions-

gemeinden vermöge des bloßen Schulaufsichtsgesetzes machen soll ohne mit den Religionsansprüchen z. B. der Syllabus-Katholiken in Konflikt zu gerathen, darüber schweigt die Brochüre, die übrigens mit zu den besseren von diesem Standpunkt aus verfaßten Schriften gehört.

Auch durch Versammlungen und Petitionen suchten schon im Jahre 1876 die evangelischen Gegner der Simultanschule den Katholiken nachzueifern. Schon die am 19. Mai 1875 zu Barmen abgehaltene Konferenz des Vereins evangelischer Lehrer und Schulfreunde für Rheinland und Westfalen hatte einstimmig erklärt: „Vom pädagogischen Standpunkte aus muß die simultane Volksschule als eine mangelhafte Schuleinrichtung zurückgewiesen werden". Die Aeltesten-Konferenz der Elberfelder Kreissynode hatte sich schon am 3. Februar 1876 gegen die Befürwortung der Simultanschule ausgesprochen. Mit großer Entschiedenheit sprach sich am 10. Februar eine Konferenz der evangelischen Lehrer des Kreises Moers II gegen die Simultanschule aus. Und am 3. Mai d. J. war auch zu Dortmund der Versuch einer großen Versammlung evangelischer Geistlichen und Lehrer gemacht worden, die dann in einer Adresse mit etwa 250 bis 300 Unterschriften sich petitionirend an's Ministerium und an das Abgeordnetenhaus wandte, aber von einer Gegenadresse mit ungefähr gleich viel Unterschriften aufgewogen wurde.

Das weitere Anschwellen des evangelischen Versammlungs- und Petitionssturmes bis zu der Höhe, wie sie die Katholiken erreicht hatten, hinderte damals wohl noch die bekannt gewordene Abneigung der Regierung gegen eine derartige Agitation, wie sie ausdrücklich in einem Schreiben des damaligen Regierungspräsidenten Bitter vom 10. März 1876 gegen den Superintendenten der Kreissynode Cleve, Fr. Gräber, welcher demselben seinen Duisburger Vortrag über die konfessionslose Schule zugeschickt hatte, ausgesprochen war.

Immerhin kam doch im Jahre 1876 ein ziemlich gehäufter

katholischer und evangelischer Petitionsstoß beim Ministerium und beim Landtag zusammen. Im Abgeordnetenhause waren aus den verschiedenen Provinzen Preußens zusammen 337 derartige das Volksschulwesen betreffende Petitionen mit etwa 40,000 Unterschriften eingelaufen. Ueber diese zum wesentlichen Theil auch die Simultanschule betreffenden Petitionen ist in der Unterrichtskommission eingehend verhandelt worden (s. d. dritten Bericht der Kommission f. d. Unterrichtswesen über Petitionen Nr. 248. Haus der Abgeordneten, 12. Legislaturperiode, III. Session 1876). — Zunächst von den Referenten ward festgestellt, daß für die fraglichen Provinzen Schulen, die nach der Konfession gesondert sein müßten, prinzipiell und rechtlich nicht existirten. Eine gewisse rechtliche Basis für die Anschauung, daß der Regel nach die Volksschulen katholisch oder evangelisch sein müßten, werde wohl in der Kabinetsordre vom 4. Oktober 1821 gesucht. Da aber diese Ordre niemals authentisch publizirt sei, sondern nur in einem Ministerialerlasse an die Königliche Regierung zu Bromberg am 27. April 1822 erwähnt werde, so könne dieselbe unmöglich als gesetzliche Basis der sogenannten konfessionellen Schulen in Preußen dienen. Demnach sei eine Beschwerde darüber, daß die Umwandlung sogenannter konfessioneller Schulen in sogenannte Simultanschulen dem bestehenden Rechte widerspreche, völlig gegenstandslos.

Es sei daher durchaus unverständlich, wie sich die Petenten durch die in den Ministerialreskripten v. 16. Juni 1873, 11. Sept. 1873 und 18. Mai 1874 ausgesprochenen Grundsätze, deren Tenor im Wesentlichen dahin gehe:

> „daß die Herstellung von Simultanschulen grundsätzlich nicht abzulehnen und einer dahin zielenden Organisation namentlich da, wo es sich um Kommunalschulen handelt, nicht entgegen zu treten sei (Minister.-Rescr. v. 14. Mai 1874)

beschwert fühlen könnten.

Die Regierung wolle danach das Entstehen von Simultan-

schulen nicht positiv fördern, sondern wesentlich nur da, wo es sich um Kommunalschulen handele, die nach den Anträgen der betreffenden Gemeindebehörden in sogenannte Simultanschulen umgewandelt werden sollten, diesen Anträgen nicht entgegen treten.

Dies Verhalten der Regierung sei völlig korrekt und dem bestehenden Rechte entsprechend, dabei durchaus maßvoll und den bestehenden konfessionellen Verhältnissen im höchsten Grade Rechnung tragend.

Daß bei dieser Frage an erster Stelle überall die pädagogischen Gesichtspunkte als maßgebend anzusehen (Minister.-Reskr. v. 16. Juni 1873) sei vollständig zu billigen. In dieser Beziehung sei es aber nur zu wahr, daß die immer schärfere Betonung der Verschiedenheit der Konfessionen in der Volksschule, wie sie namentlich die Verwaltungspraxis nach 1848 im Gegensatze zu dem ursprünglichen Geiste altpreußischer Schulverwaltung in das Werk gesetzt habe, lediglich zu einer bedauerlichen Schärfung der religiösen Gegensätze schon bei den Schulkindern, damit aber zu einer Störung des religiösen Friedens überhaupt beigetragen habe.

Auch könne es nicht zweifelhaft sein, daß die Herstellung größerer Schulkörper zur Vereinigung der Kinder verschiedener Konfession der Einrichtung oder Belassung kleinerer Unterrichtsanstalten mit naturgemäß niedrigeren Bildungszielen vorzuziehen sei (Minister.-Rescr. v. 1. Juni 1874).

Die Befürchtung der Petenten, daß in Simultanschulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt werde, sei unzutreffend. Simultanschulen seien ja nicht, wie vielfach fälschlich angenommen werde, konfessionslose oder religionslose Anstalten, sondern Schulen, wo Kinder verschiedenen Glaubensbekenntnisses in den übrigen Unterrichtsgegenständen vereinigt, in der Religion aber konfessionell getrennt unterrichtet würden. Gerade in solchen größeren Schulen könne durch Anstellung von Lehrern verschiedener Konfession für das religiöse Bedürfniß jeder Konfession bestens gesorgt werden.

Die Behauptung der Petenten endlich, daß die Erziehung ein Hauptzweck der Schule sei und daß diese Erziehung nur auf religiöser Grundlage und zwar nicht auf der Basis einer abstrakten, allgemein philosophischen Religionsanschauung, sondern nur auf der Basis des konkreten, konfessionellen Glaubensbekenntnisses erfolgen könne und solle, sei zwar völlig richtig, der Schluß aber, den sie aus diesen Prämissen zögen, daß deshalb alle Unterrichtsgegenstände der Volksschule konfessionell behandelt werden müßten und daß deshalb nur vollständig konfessionell getrennte Volksschulen existiren dürften, sei ebenso vollständig falsch und verwerflich. — Denn die Aufgabe der Volksschule sei nicht in der kirchlich religiösen Erziehung umschlossen, sie umfasse auch allgemein sittliche, bürgerlich nationale Ziele. Dieses Ziel der Volksschule, die ihr anvertraute Jugend religiös sittlich zu erziehen und zugleich ihr eine praktisch tüchtige, echt nationale geistige Bildung zu verschaffen, habe Preußen von jeher in Schulen zu erreichen gesucht, in welchen die Religion konfessionell gelehrt werden mußte, in welchen die Wissenschaft nicht konfessionell gelehrt werden durfte.

Dies sei der ursprüngliche, gesetzlich fundirte, pädgogisch korrekte, durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährte Zustand der preußischen Volksschule.

Wenn es sich also jetzt darum handele, kleinere, nach den Konfessionen getrennte Schulen derselben Gemeinde zu einem größeren Schulwesen zu vereinigen, so sei eine solche Vereinigung, namentlich wenn sie unter Billigung und auf Antrag der Gemeindebehörden geschehen solle, den bestehenden Gesetzen ebenso entsprechend als im Interesse der Schule und des Staates zweckmäßig, ja selbst dem religiösen Frieden und damit dem wahren Interesse der Kirche förderlich. Eine Förderung dieser Bestrebungen von Seiten der Staatsregierung sei daher durchaus wünschenswerth.

Der Korreferent führte aus, die konfessionellen Schulen würden überall da die Regel bilden, wo eine ungemischte Bevölkerung sich

finde, Simultanschulen dagegen, durch die Natur der Verhältnisse bedingt, überall da, wo gemischte Bevölkerung vorhanden sei. Anders sei die Regierung nicht verfahren, ihr Verhalten als korrekt zu bezeichnen.

Der Referent schlug vor, über die der Simultanschule gegnerischen, der Korreferent über alle Petitionen in Betreff der Simultanschulen zur Tagesordnung überzugehen, da Mißgriffe der Regierung in dieser Beziehung nicht nachgewiesen seien.

Bei der Diskussion wurden von den Gegnern der Simultanschule einige Klagen erhoben über einen Düsseldorfer Regierungs-Erlaß gegen Theilnahme der Lehrer an Agitationen in dieser Sache und über eine am Rhein verbreitete Brochüre, welche den Simultanschulen die Aufgabe zuweise, die religiösen Gegensätze aufzuheben, also die katholische Religion zu ruiniren, und die Frage gestellt, ob die Regierung gewillt sei auf dem Standpunkt stehen zu bleiben, der sich in dem Ministerial-Erlasse v. 27. April 1822 und dem sechsten Provinziallandtagsabschied für die Provinz Preußen v. 28. Okt. 1838 ausgesprochen finde, wonach die konfessionelle Schule als Regel anerkannt werde, weil in Simultanschulen die Religion nicht gehörig gepflegt, größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen nicht befördert werde, anderer mit den Simultanschulen verbundenen Uebel nicht zu gedenken. Die Einrichtung von Simultanschulen solle ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn entweder zureichende Mittel für gesonderte Konfessionsschulen fehlten, oder, wenn sie das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden seien. Jene beiden Verordnungen hätten bisher die Grundlage für das Verfahren der Staatsregierung gebildet. Es wurde der Antrag gestellt, die Regierung aufzufordern, diese Grundlage auch ferner in Geltung zu erhalten.

Von anderer Seite wurde dagegen lebhaft für die Simultanschulen von dem Gesichtspunkte aus eingetreten, daß bei der bisherigen Einrichtung der katholischen konfessionellen Volksschule am

Rhein der Unterricht, selbst der Religionsunterricht zu kurz gekommen sei. Seit 1848 sei überdies die konfessionelle Volksschule systematisch benutzt, in der Bevölkerung antipreußische Stimmungen zu erhalten. Bei dem allgemeinen Schulzwange in Verbindung mit der Beitragspflicht, wie sie das Allgemeine Landrecht vorschreibe, könne die Volksschule unmöglich konfessionell sein. Das Landrecht kenne die Begriffe Konfessionsschule und Simultanschule garnicht, dies seien Erfindungen der späteren Verwaltungspraxis. Nach preußischem Gesetz sei die Volksschule bürgerliche Gemeindeschule unter Aufsicht des Staates.

Nachdem dann der Regierungsvertreter die Stellung des Ministers znr Frage dahin präcisirt hatte,

> „eine allgemeine Verordnung wegen Einrichtung von Simultanschulen sei von ihm nicht ausgegangen.
>
> Die zu seiner Entscheidung gelangten Fälle seien in erster Linie vom pädagogischen Gesichtspunkte aus beurtheilt worden.
>
> Wenn eine konfessionelle Schulsocietät im Stande sei, mit ihren Mitteln ihre Schule in einen normalen Zustand zu bringen und in demselben zu erhalten, werde sie nicht genöthigt, diese ihre Schule aufzugeben.
>
> In jedem Falle werde nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse besonders befunden."

wurde mit 13 gegen 3 Stimmen beschlossen, über sämmtliche Petitionen die Simultanschulen betreffend, zur Tagesordnung überzugehen. Dem entsprechend fand die Angelegenheit auch im Landtag ihre Erledigung.

Der Minister erließ dann auf besonderen Anlaß an das Koblenzer Konsistorium das schon oben erwähnte Reskript vom 16. Juli 1876 zur Kennzeichnung des Standpunktes der Regierung in Betreff der Simultanschulen und erließ ferner am 13. August ein Reskript, nach welchen den Kreisschulinspektoren die Beaufsichtigung sämmtlicher innerhalb ihres Bezirkes gelegenen Volksschulen ohne Rücksicht auf die konfessionelle Scheidung übertragen wurde.

Dieser Erlaß gab natürlich in ultramontanen und streng evan-

gelischen Kreisen neuen Stoff zu fortgesetzter Agitation gegen die Simultanisirung des Schulwesens. Schon am 10. Juli veröffentlichten Konservative aus Nord- und Süddeutschland einen Aufruf zur Bildung einer deutsch-konservativen Partei, in welchem „vor allem die konfessionelle, christliche Volksschule für die Grundlage jeder gesunden Entwickelung und für die wichtigste Bürgschaft gegen die zunehmende Verwilderung der Massen und fortschreitende Auflösung aller gesellschaftlichen Bande" erklärt wurde. Auch die am 10. September zu München tagende Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands wandte sich in ihren Resolutionen besonders gegen die Monopolisirung der Volksschule seitens des Staates, die Volksschule habe der Kirche und der christlichen Familie als Hülfsanstalt zu dienen, das Staatsschulmonopol sei ein Angriff auf die übernatürliche christliche Lebensordnung als solche. — Daß der moderne Staat unter seinen Bürgern auch gleichberechtigte Juden zählt, ward natürlich garnicht in Betracht gezogen. Im Oktober des folgenden Jahres 1877 gab in Bayern die protestantische Generalsynode der diesseitigen Landestheile in Ansbach mit allen gegen 5 oder 6 Stimmen eine Erklärung zur Wahrung des konfessionellen Charakters der Volksschule ab. In Preußen hatten am 20. August 1877 zu Paderborn versammelte Vertrauensmänner der Diözesen Paderborn und Münster den Entwurf zu einer Beschwerdeschrift an die Adresse des Minister Falk festgestellt, der dann in Abdruck an alle Gemeinden Westfalens zur Unterschrift geschickt wurde. Auf diese Art kam wieder ein großer Stoß gleichlautender Beschwerdeschriften in Berlin beim Minister an, der dann zur Vereinfachung am 13. Oktober die abweisende Beantwortung an den Leiter der ganzen Agitation, den Grafen Droste zu Vischering Erbdroste schickte. Im selben Jahre wurde auch auf der Augustkonferenz der evangelischen Orthodoxen in Berlin der christlichen Obrigkeit die Verpflichtung eingeschärft, die Einführung der konfessionslosen Schulen zu verhüten und in jeder Hinsicht den Glau-

ben der Väter zu schützen und wieder zur vollen Geltung zu bringen. Und als dann der Kaiser Wilhelm zu den Herbstmanövern an den Rhein kam, legten ihm bei einer Audienz in Benrath am 5. September vierundzwanzig Vertreter der evangelischen Geistlichkeit, darunter sämmtliche vierzehn Superintendenten der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen das Bedürfniß nach einem Schutz der christlichen Volksschule ans Herz. In der Antwort gab der Kaiser seiner Ueberzeugung von dem Segen einer innigen Verbindung von Kirche und Schule lebhaft Ausdruck. Auf diesen Weg höherer Einwirkung aufmerksam gemacht, wandten sich nun im Auftrag einer großen Kölner Katholiken-Versammlung am 15. Oktober achtzehn rheinische Abgeordnete in einer Immediateingabe an den Kaiser mit der Klage über die Anstellung von evangelischen Schulinspektoren für katholische Schulen, über die Verwandlung einzelner konfessioneller Schulen in paritätische und über die Anordnungen der Regierung bezüglich der Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes. — Der Kaiser übergab diese Beschwerdeschrift zur Prüfung und Bescheidung dem Minister Falk und der Minister wies die Berechtigung der Beschwerde in einem Reskript vom 13. November ab.

Vermuthlich um der bedenklichen Nachwirkung dieser fortgesetzten Agitation so sachgemäß wie möglich entgegen zu treten, ließ der Minister Falk 1878 im Juni- und Juliheft des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen eine aus den Akten des Ministeriums geschöpfte „Geschichtliche Darstellung des Verfahrens der Preußischen Unterrichts-Verwaltung bei Einrichtung der Volksschulen in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung" veröffentlichen.

In derselben wird zunächst daran erinnert, daß das Nebeneinanderbestehen konfessioneller und paritätischer Volksschulen als normale Gestaltungen des Schulwesens den Vorschriften des allgemeinen Landrechts entspricht, welches im 12. Titel des II. Theiles vorschreibt:

§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

Derselben Auffassung von dem Wesen der Volksschulen als allgemeiner Bildungs- und Erziehungs-Anstalten entspreche auch die provinzielle Gesetzgebung, wo solche überhaupt darüber befinde, so z. B. für die Rheinprovinz das Gesetz vom 1. Mai 1802 und das Dekret vom 17. Dezember 1811, für Schlesien das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801. Dieses schreibt unter Nr. 6, wie es in „Dörfern vermischter Religion" gehalten werden sollte. „In solchen gemischten Dörfern" — heißt es unter Nr. 7 — ertheilt der Schullehrer allen Kindern ohne Unterschied der Religion den Unterricht im Lesen, Schreiben und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungslehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesange bei dem Anfange oder Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet nichts Einseitiges einer Religionspartei enthalten."

Nach ähnlichen Gesichtspunkten wurde auch das Volksschulwesen in den neu erworbenen Landestheilen eingerichtet. In dem Reglement für die Land- und niederen Bürgerschulen in Neu-Ostpreußen vom 31. August 1805 heißt es sogar in § 3: „Kein Kind, welcher Konfession auch die Eltern oder Erzieher angehören, soll sich diesen Schulen entziehen," und in § 53 „Auf die Konfession des Lehrers kommt es nicht an." In der beigefügten Instruktion

für Lehrer und Vorsteher wird zugleich „im Allerhöchsten Auftrag“ eine Weisung gegeben, wie der Lehrer diesen Unterricht, „an dem in diesen Schulen Kinder von allen Religionsparteien, welche im Staate geduldet werden, Antheil nehmen sollen und müssen,“ ertheilen soll ohne Anstoß zu geben. Er habe bei seinem Unterrichte alle Aeußerungen zu vermeiden, die mit den Glaubens- und Lehrmeinungen einer einzelnen Religionspartei in Beziehung stehen. Es könne dies einem nur irgend geübten Lehrer nicht schwer werden, denn die schlichte Darstellung der glücklichen Folgen und darin liegenden Beweggründe zur Ausübung allgemein anerkannter Tugenden, sowie im Gegentheil die treue Schilderung der nachtheiligen Folgen allgemein anerkannter Laster werde ihm Gelegenheit genug darbieten, auf die moralische Ausbildung seiner Schüler zu wirken, ohne sich gerade der verschiedenen geschichtlichen und bildlichen Darstellungsarten oder der besonderen Motive, die das herrschende System einer oder der anderen Religionspartei darüber noch aufstelle, bedienen zu dürfen.

So weit nun sei die Unterrichts-Verwaltung später nicht wieder gegangen, sondern habe stets die Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes in der Volksschule verlangt. Im Uebrigen aber sei keineswegs eine Trennung der Schulen nach dem Bekenntnisse der Kinder angestrebt worden. Auch in den Schullehrerseminaren seien Zöglinge beider Konfessionen gemeinsam unterrichtet worden. Wenn dies auch vorzugsweise von den ersten drei Jahrzehnten dieses Jahrhunderts gelte, so sei es doch nachweisbar, daß von der Unterrichts-Verwaltung eine den Vorschriften des Allg. Landrechts entgegengesetzte Richtung nicht dauernd eingeschlagen worden sei, und wenn es vorübergehend geschehen sei, habe doch diese Richtung höhere Sanktion nicht erhalten.

Auch die so oft für die gegentheilige Behauptung angezogene Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1821 sowie das Altensteinsche Ministerial-Reskript vom 27. April 1822 stünden, wie die akten-

mäßige Geschichte des Reskriptes beweise, mit jener Behauptung nicht im Widerspruch.

Es habe sich nämlich nur darum gehandelt, ob in der 1819 durch Brand heimgesuchten Stadt Gnesen im Regierungsbezirk Bromberg mit Hülfe des säkularisirbaren Vermögens des aufgelösten Kreuzherrenklosters eine Simultanschule für Judenkinder und Christenkinder verschiedener Konfession zulässig sein solle. Es gab damals dort 342 katholische, 96 evangelische und 116 jüdische schulfähige Kinder, für deren Unterricht in 2 katholischen, 1 evangelischen und 3 jüdischen Schulen gesorgt wurde, die aber alle 6 von kläglicher Beschaffenheit waren. — Gegen diese Simultanität von Juden- und Christenkindern sprach ein Immediatbericht Altenstein's vom 10. Januar 1820, theils aus Rücksicht auf die allgemeine Religionspflege, theils in Betracht des Bedenkens, das jüdische Schulwesen direkt oder indirekt aus christlichem Kirchengute zu dotiren. Die Möglichkeit einer Vereiniguug der katholischen und evangelischen Kinder nahm aber der Minister selbst in Aussicht, nur sollte das Vermögen beider Theile getrennt bleiben, um eine etwa später wieder gewünschte Trennung zu erleichtern. Er sei nämlich der Meinung nicht nur, daß die Simultanschule leichter zu Stande komme, sondern auch, daß derjenige Geist, in welchem allein sie gedeihen könne, nur alsdann in ihr fortbestehen werde, wenn sie als das Werk einer freien Vereinigung erscheine, an welche kein Theil länger gebunden sei, als die Ueberzeugung von der Zulässigkeit und Nützlichkeit der gemeinsamen Anstalten bei ihm bestehe.

Eben diese Ansichten über Simultanschulen billigte der König in der Kabinets-Ordre von 1821 und wollte nur auf jeden Fall die jüdischen Kinder ausgeschlossen wissen.

Der Minister hat sich dann veranlaßt gefunden, den Theil seiner in Gemäßheit der Cabinets-Ordre von 1821 an die Bromberger Regierung erlassenen Spezialverfügung, die sich auf die Simultanschule bezog, unter dem 27. April 1822 sämmtlichen Re-

gierungen und geistlichen Behörden zur Nachricht mitzutheilen. Aus den Minister.-Akten erhellt, daß bei der Abfassung dieses Reskriptes die den Simultanschulen ungünstigen, 1809 in Westpreußen gemachten Erfahrungen eines Referenten von Einfluß gewesen sind im Widerspruch mit den übereinstimmenden Anträgen der den Verhältnissen nahe stehenden Provinzialbehörden.

Auch rief die Verfügung vom 27. April 1822 bald die lebhaftesten Gegenvorstellungen der Provinzialbehörden hervor.

So klagt in einem an den Minister von Schlickmann gerichteten Bericht vom 4. Februar 1829 über die traurige Lage der Bevölkerung in der Provinz Posen der dortige Oberpräsident von Baumann über die Schwierigkeit die nöthigen Mittel für die Volksschulen zu beschaffen. „Zersplittert" — heißt es in dem Bericht — „werden diese Mittel noch durch die Bildung sogenannter Konfessionsschulen; — mit der Bildung von Konfessionsschulen ist der große Nachtheil verbunden, daß bei getheilten Mitteln brauchbare Lehrer kaum oder garnicht zu gewinnen sind. Solche Konfessionsschulen erfüllen ihren Zweck in kleinen Städten daher viel weniger als es vermittelst der Simultanschulen geschehen kann."

In Erwiederung bestimmte darauf eine Kabinets-Ordre vom 23. März 1829 mit Bezug auf die Ordre von 1821: „Ich habe zwar genehmigt, daß die Vereinigung der Schulen weder der einen, noch der anderen Konfession aufgedrungen werde, es kann aber kein Bedenken sein, die Vereinigung zu befördern, wenn der Mangel an Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Konfessionsschulen hindert und die Gemeindeglieder beider Konfessionen über die Organisation einer Simultanschule, die doch besser ist als gar keine, oder eine schlechte Konfessionsschule (diese Worte fehlen bei v. Rönne, Unterrichtsw. I. S. 660), einverstanden sind."

Der Oberpräsident von Posen und die Regierung von Bromberg beantragten darauf am 22. Juni 1829 sogar

Zulässigkeit des Zwanges gegen katholische oder evangelische Gemeinden bei Unzulänglichkeit des konfessionellen Schulwesens.

Besonders dringend aber beantragte der Oberpräsident Flottwell in einem Berichte vom 22. März 1831 die Aufhebung der Verfügung von 1822 als eines Hemmnisses seiner Bestrebungen für die Förderung des Volkswohles und für die Pflanzung königs- und staatstreuer Gesinnungen in der Provinz Posen. In der auf diesen Bericht am 20. Juli 1834 erlassenen Verfügung bestimmte der Minister Altenstein, daß die Simultanschulen immer nur als Ausnahmen hervortreten würden, entweder nach erfolgter Zustimmung der Betheiligten oder auch im Falle nachgewiesener Nothwendigkeit durch obrigkeitlichen Beschluß auch gegen den Willen der Gemeinden und der bezüglichen geistlichen Oberen.

Und als im Jahre 1834 zwischen den Militär- und Unterrichtsbehörden wegen Einrichtung der Garnisonschule zu Wesel als einer Simultanschule oder als zweier Konfessionsschulen eine Differenz entstand, da traf der König dem Sinne der Militärbehörden gemäß durch Ordre vom 8. März 1835 die Entscheidung zu Gunsten der in der Armee stets üblich gewesenen Simultanschule.

Bald darauf trug der sechste Provinzial-Landtag der Provinz Preußen in einer Denkschrift vom 20. März 1837 dem Könige die Bitte vor, den Fortbestand der Simultanseminare und Simultanschulen zu gestatten. Es ward zunächst auf die Unmöglichkeit der Schultrennung hingewiesen. Eine Verdoppelung der Schulen an den Orten, wo Simultanschulen beständen, also eine Errichtung von etwa 1350 neuen Schulen in den Regierunsbezirken Danzig und Marienwerder würde die Kräfte des Landes weit übersteigen. Es ward aber auch des Königs weit gepriesenes segensreiches Wirken für wahre Religiösität, Toleranz und Jugendbildung angerufen. Der Oberpräsident von Schön unterstützte dieses Gesuch in seinem Begleitberichte vom 23. Mai 1837 nachdrücklichst, indem er die angeordnete Trennung der Kon-

fessionen in Seminaren und Elementarschulen als einen für die Kultur der Provinz verderblichen Rückschritt erachten zu müssen erklärte. Auf diese Vorstellungen wurde dann der Landtagsabschied vom 28. Oktober 1838 dahin ertheilt, daß zwar in Rücksicht auf den Religionsunterricht als Grundlage des ganzen Unterrichts die Konfessionsschule die Regel sein solle, „indessen werde die Einrichtung von abgesonderten Konfessionsschulen nur da verlangt werden, wo die Konfessionsgemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation besitzen, sowie denn auch die Bildung neuer Simultanschulen und die Vereinigung vorhandener Konfessionsschulen da gestattet werden solle, wo die Einrichtung von Simultanschulen entweder durch Mangel an hinreichenden Mitteln für abgesonderte Konfessionsschulen geboten oder das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden sei, und der Genehmigung sonst kein Bedenken entgegen stehe."

Gemäß dieser Entscheidung ist dann verfahren worden. Bemerkenswerth ist, daß noch ein Jahr vor seinem Rücktritte und der mit diesem verbundenen Wendung in der Geschichte des preußischen Volksschulwesens der Minister Eichhorn es als das herkömmliche Verhältniß bezeichnet hat, daß alle „öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelische oder katholische oder statutenmäßig Simultan-Anstalten sind." (Verf. vom 8. Mai 1847.)

Daß auch die Verfassungsurkunde von 1850 mit ihrer in Art. 24 enthaltenen Vorschrift möglichster Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei Errichtung öffentlicher Volksschulen in dieser Hinsicht Nichts habe ändern wollen, wird durch Hinweis auf die von dem Minister Ladenberg in der 53. Sitzung der ersten Kammer vom Jahre 1849 gegebenen Erklärung des „möglichst" dargethan.

„Das „möglichst" — sagte derselbe — enthält zwei Beschränkungen, nämlich die eine: soweit es die Rechte des Staates und die Ansprüche gestatten, welche er an die Konfessionsschule zu

machen hat, wenn sie an die Stelle der öffentlichen treten soll, und die andere: soweit es nach den Zahlenverhältnissen ausführbar ist."

Der Minister Ladenberg habe also anerkannt, daß erst andere wichtige Interessen versorgt sein müßten, ehe die Einrichtung konfessioneller Schulen durchgeführt werden könne, in seiner amtlichen Thätigkeit habe er auch diese Grundsätze zur Richtschnur genommen.

Erst unter dem Minister von Raumer seien die von der Unterrichtsverwaltung bis dahin eingeschlagenen Wege zeitweilig im Sinne der Beförderung konfessioneller Schultrennung verlassen worden; doch habe dieses Verfahren durch eine Kabinetsordre vom 6. Februar 1860 eine unzweideutige Mißbilligung erfahren, indem ausgesprochen ward, daß Se. Majestät „Anstand nahmen der Kabinetsordre vom 4. Oktober 1821 einen so dispositiven Charakter und eine solche Tragweite beizulegen, daß daraus die Nothwendigkeit gefolgert werden könnte, auf die Verwandlung der Simultanschulen in konfessionelle überall Bedacht zu nehmen, sobald bei ihrer Einrichtung nicht nach den Grundsätzen verfahren sei, welche der damalige Minister in seinem der obigen Ordre verangegangenen Berichte vom 10. Januar 1820 entwickelt hatte."

Gewiß mit Recht ward aus der vorstehenden geschichtlichen Darstellung die Folgerung gezogen, daß die Unterrichtsverwaltung des Minister Falk demnach auf dem Boden der Landesgesetze und der Landesverfassung stehe und die Grundsätze inne halte, welche ohne Gefährdung des Gedeihens des preußischen Volksschulwesens nicht verlassen werden dürfen, wenn sie die Einrichtung paritätischer Schulen mit den erforderlichen Kautelen da zuläßt, wo entweder durch dieselbe wesentliche Uebelstände im Schulwesen eines Ortes, die auf andere Weise nicht mit gleichem Erfolge zu beseitigen sind, behoben werden oder die Unterhaltungspflichtigen im Interesse ihres Schulwesens den bezüglichen Antrag in begründeter Weise stellen.

Auch darüber, wie sich nach diesen Grundsätzen gehandhabt das Simultanschulwesen in Preußen unter seiner Leitung entwickelt hat, ließ es der Minister Falk an der nöthigen thatsächlichen Aufklärung nicht fehlen. Darnach gab es im Jahre 1870 erst 60 auf Nothständen beruhende Simultanschulen, diese waren in neuerer Zeit auf 442 Fälle angewachsen, hatten sich also auf das Siebenfache vermehrt, bildeten aber doch immer nur 1,15 % sämmtlicher Schulen Preußens. Die konfessionell wenig gemischten Theile Preußens sind wenig davon berührt worden. In den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen ist abgesehen von Berlin nur 1 Fall in Pommern zu bemerken, wo in Berücksichtigung weiter Entfernungen an einem Orte eine Simultanschule eingerichtet ist. In den übrigen Provinzen kommen die 5 Regierungsbezirke Gumbinnen, Liegnitz, Minden, Münster und Aachen garnicht in Betracht, da nur ein Nothfall in Gumbinnen zu verzeichnen ist. In 6 anderen Regierungsbezirken sind Simultanschulen nur in einzelnen Fällen zugelassen worden, so im Bezirk Breslau nur in Ohlau, im Bezirk Köln nur an 5 Orten, in den Bezirken Königsberg, Arnsberg, Koblenz und Trier nur an ungefähr 10 Orten in jedem Bezirk. Im Bezirk Königsberg finden sich die Simultanschulen überwiegend im katholischen Ermeland, im Bezirk Arnsberg sind 5 evangelische Diasporaschulen wegen allzu geringer Schülerzahl, 5 andere aus ökonomischen Gründen mit anderen Schulen zu Simultanschulen verbunden worden. Der Bezirk Trier zeigt die Simultanisirung sämmtlicher Schulen zu St. Johann als das einzige Beispiel einer durchgehenden Simultanisirung ohne dringende Noth. Am meisten sind von der Einrichtung simultaner Schulsysteme die Provinzen Westpreußen und Posen, sowie die Regierungsbezirke Oppeln und Düsseldorf berührt worden und unter diesen besonders die Bezirke Marienwerder und Düsseldorf. Doch blieb überall die Zahl der paritätischen Schulen im Verhältniß zu den konfessionellen gering. Im Sommer 1877

waren von den Elementarschulen des Bezirks **Posen** 435 evangelisch, 833 katholisch, 37 jüdisch und nur 23 simultan. Im Bezirk **Bromberg** betrug die Zahl der Simultanschulen im vorigen Jahre nur 24, darunter 9 in der Stadt **Bromberg**. Im Bezirk **Danzig** wurden, abgesehen von **Danzig** und **Elbing**, zur selben Zeit 20 Simultanschulen in 7 Diözesen, im Bezirk **Oppeln** 22 Orte mit paritätischen Schuleinrichtungen gezählt. Selbst in den Bezirken **Marienwerder** und **Düsseldorf** ist nach der Denkschrift des Oberkirchenraths die Zahl der paritätischen Schulen nicht über je 40 gestiegen, denen im Bezirk **Düsseldorf** 1115 konfessionelle Schulen gegenüber stehen. Die genannte Denkschrift selbst hebt ausdrücklich hervor, daß bei diesen Simultanisirungen in den zum Theil polnischen Bezirken neben den pädagogischen auch nationale Gesichtspunkte maßgebend gewesen sind.

Thatsächlich ist also die Zahl der eingerichteten Simultanschulen gegen die Zahl der bestehenden Konfessionsschulen in Preußen immer noch verschwindend gering geblieben und auch die Zunahme um das Siebenfache in sieben Jahren gewiß nicht besonders groß, zumal wenn man die allgemeine Zunahme der Volksschulen in diesen Jahren mit in Betracht zieht.

Die Freunde der Konfessionsschule dachten darüber natürlich anders, sie fanden diese Zunahme der Simultanschulen schon viel zu groß, sahen daher mit wachsender Sorge der Zukunft entgegen und ließen um so weniger ab von ihrer gegnerischen Agitation.

Zunehmend lebhaft besonders wurde die Agitation in evangelischen Kreisen und gewissermaßen die Führung dieser Agitation übernahm der im Jahre 1877 gegründete **Verein zur Erhaltung der evangelischen Volksschule**, der jetzt „monatliche Mittheilungen" bei J. Joost in Orsoy für 50 Pfennige pro Semester herausgiebt und dessen über Preußen hinausgreifende Mitgliederzahl neuerdings über die Zahl 1800 hinaus angewachsen sein soll. Von dem Vorstande dieses Vereins wurde auf Anregung etlicher Miiglieder aus dem Osten in diesem Jahre 1879

eine Einladung zu einer Konferenz nach Berlin auf den 13. und 14. Mai erlassen. Auf derselben sprach Pastor Zillessen aus Orsoy, der schon 1878 in den Zeitfragen des christlichen Volkslebens Band III Heft 3 über „die Volksschule und der Staat" im konfessionellem Sinne geschrieben hatte, gegen die Simultanisirung der Volksschulen und die Conferenz schloß sich dann den vorgelegten Resolutionen an, welche betonten: — daß die evangelische Volksschule als eine unveräußerliche Errungenschaft der Reformation und als ein unersetzliches Kleinod des deutschen Volkslebens der Kirche und dem Volke erhalten bleiben müsse; daß daher, wenn auch in dringenden Nothfällen unter ganz besonderen Umständen nach altpreußischer Tradition ein gemeinsames Schulwesen für beide christliche Konfessionen zulässig sei, doch im Einklange mit dem Art. 24 der Verfassung der seit einiger Zeit hervorgetretenen Tendenz, auf dem Wege der Schulverwaltung die konfessionellen Unterschiede zu verwischen entschieden entgegen getreten, insbesondere ein Zusammenwerfen jüdischer Schulsysteme mit christlichen jedenfalls vermieden, die geflissentliche Unterstellung von Konfessionsschulen unter Inspektoren der anderen Konfession als unzulässig bezeichnet und die Beseitigung des konfessionell bestimmten und die Abschwächung des christlich-patriotischen Stoffes in den Lesebüchern als zur bedenklichen Abschwächung des christlichen Charakters unseres Volkes führend entschieden getadelt werden müsse.

Nicht minder energisch trat die am 25. und 26. Juni zu Nürnberg tagende von etwa 300 Theilnehmern besuchte „Allgemeine lutherische Konferenz" auf Grundlage eines Vortrages des Rostocker Prof. Dr. Schulze über „die konfessionelle Schule und die Simultanschule" in dreizehn langathmigen Resolutionen gegen die Simultanschule auf. Auf der zu Barmen im evangelischen Vereinshause am 9. Juli ds. J. abgehaltenen dritten Generalversammlung des Vereins ward zunächst in Betreff der vorgenommenen Agitation mitgetheilt, daß das Vereinsnetz in Folge der Berliner Mai-Konferenz auch über die östlichen Provinzen ausge-

breitet sei, daß ferner auf Vereinskosten die Vorträge vom Pastor Dietz, Redakteur der N. Westf. Volkszeitung in Bielefeld: „Das Interesse des Staats an der Erhaltung der evangelischen Volksschule" und von Reinmuth in Knielingen: „Die Simultanschule in Baden", theilweise auf Kosten des Vereins ein Vortrag des Pastor Lindemann in Börstel bei Berge gedruckt und verbreitet worden seien; daß ferner die Arbeiten zweier hervorragender Vereinsmitglieder, nämlich der Vortrag des Oberschulraths a. D. Dr. Schröder in Rudolstadt auf der Gnadauer Konferenz: „Was muß geschehen, den Einfluß der Kirche auf die Schule zu retten und zu sichern?" und die Brochüre des Grafen von Hohenthal in Hohenpriesnitz bei Eilenburg, Provinz Sachsen: „Unsere brennendste Frage" in einer Anzahl von Exemplaren unentgeltlich zur Vertheilung an Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt worden seien. Der Bericht schloß mit dem Hinweis auf die neueste politische Konstellation, die zu treuem Ausharren im Kampfe ermuthige, keineswegs aber berechtige, vertrauensselig die Hände in den Schoß zu legen. — Der Pastor Schubert aus Kräbschütz in Böhmen hielt dann einen thatsächlich lehrreichen Vortrag über „die konfessionslose Staatsschule in Oesterreich". Er suchte darzuthun, daß diese Staatsschule nach dem Gesetze zwar allgemein und konfessionslos, in Wahrheit aber katholischer sei als früher die katholische Konfessionsschule. Die evangelischen Kinder würden in dieser Staatsschule ihrer Kirche entfremdet und vom Ultramontanismus umstrickt, und in Folge der doppelten Steuerlast, die auf den Evangelischen ruhe, wenn sie ihre eigenen Konfessionsschulen als Privatschulen erhalten wollten, seien schon 89 von den überhaupt in Oesterreich bestehenden 395 evangelischen Schulen eingegangen. Referent bat, den Simultanschulen, deren Früchte theils Rom, theils dem Unglauben zu gut kommen müßten, auch in Deutschland energischen Widerstand zu leisten. — Nach einem zweiten Vortrag zu Gunsten der konfessionellen Volksschule erklärte die Generalversammlung

„es als ihre Ueberzeugung, daß die Mitwirkung der Familienväter bei der Veränderung des konfessionellen Charakters der Schule, bei Besetzung der Lehrerstellen, bei Beaufsichtigung der Schulen als ein Recht zu erstreben, und ersuchte den Vorstand zu fortgesetzter Agitation in diesem Sinne.

II.

All diese Bemühungen, die in Fluß gekommene freiere Schulentwickelung wieder zu hemmen, erhielten endlich die Genugthuung eines ersten Erfolges. Gleichzeitig ungefähr mit der letzt erwähnten Versammlung erhielt der Minister Falk die von ihm erbetene Entlassung, am 17. Juli übernahm Herr von Puttkamer die Leitung des Kultusministeriums. Noch zu Anfang des Jahres hatte der Minister Falk die wiederholten Angriffe auf die Stellung seiner Schulverwaltung zur Religionspflege im Abgeordnetenhause kräftig abweisen können. Man hatte seiner Verwaltung den Vorwurf gemacht, sie habe auf die religiöse Bildung des Volkes ungünstig eingewirkt, ja wohl gar die Sozialdemokratie großziehen helfen. Der Minister zeigte in seiner trefflichen Rede v. 15. Januar dagegen, wie wenig die Stiehl'schen Schulregulative dem pädagogischen und zugleich dem wahren religiösen Bedürfniß der Volksschule hätten genügen können, that dar, daß die sozialdemokratischen Reichstagswähler fast sämmtlich ihrem Alter nach ihre Schulbildung gerade in Regulativschulen müßten genossen haben, und hob besonders hervor, wie gut mit regulativischem Gedächtnißkram erfüllt sich der Kopf Hödel's bei einer nach dem Attentat zu diesem Zweck im Gefängniß mit ihm angestellten Prüfung gezeigt habe. Das Bemühen des Ministeriums sei darauf gerichtet gewesen, die Schulen zu vermehren und zu verbessern, die Erziehung der Lehrer entsprechend zu heben und Anweisung zur Ertheilung eines fruchtbringenden Religionsunterrichtes zu geben, bei dem es weniger auf die Menge der Stundenzahl und die Masse des gedächtnißmäßig Einzuprägen-

den als auf die Innerlichkeit des Erfassens ankomme. Als die allgemeinen Bestimmungen 1872 erschienen seien, habe er einmal in einer sozialdemokratischen Zeitung gelesen, sie seien ein neuer Versuch, die morschen Säulen des Staates und der Gesellschaft zu stützen, und es sei hinzugesetzt worden: ein Versuch, welcher der Sozialdemokratie gefährlicher sein könne als die Fortführung des Erziehungswesens nach den Regulativen, und er denke: Unrecht habe das Blatt nicht gehabt.

Dieser Rede gegenüber konnte der Abgeordnete Dr. Perger leider wohl nicht mit Unrecht konstatiren, der Vortrag des Ministers sei hauptsächlich nach der evangelischen Seite hin gerichtet worden und auf Kreise berechnet gewesen, die außerhalb des Hauses zu suchen seien. — Der Abgeordnete Seyffardt dagegen trat noch einmal zu Gunsten der Falk'schen Schulverwaltung in den westlichen Provinzen ein. Die Volksschule sei thatsächlich viel besser geworden in den letzten Jahren. Auch die rheinischen liberalen Katholiken seien herzlich froh, daß sie durch den Minister Falk alles Das los geworden seien, was die belgischen Klerikalen gegenwärtig als höchstes Ziel erstrebten. Das beste Bindemittel zwischen den liberalen Katholiken der Rheinprovinz und den Andersgläubigen sei die Erkenntniß, daß die Bestrebungen der Falk'schen Aera, welche unter treuer Pflege des konfessionellen Lebens eine Beseitigung der geistlichen Herrschaft über die Schule und die Wiedergewinnung der Schule für das gemeinschaftliche Denken und Fühlen der Staatsbürger durchgesetzt haben, daß diese Bestrebungen für das Rheinland die Zukunft darstellten.

Vergeblich; was die lauten und auf Massenversammlungen lärmend zu Stande gebrachten Klagen und Petitionen der ultramontanen Katholiken bis dahin nicht hatten bewirken können, das gelang nun, da in formell maßvollerer und persönlich geschickter berechneter Taktik auch die Evangelischen sich in Betreff der Schulen zum Echo dieser Klagen machten. Der Minister Falk mußte

diesem vereinten Ansturm, dessen weiteres Anschwellen er natürlich voraussah, weichen.

Kaum war dies geschehen, da sprach der am 13. August zu Münster versammelte Klerus der Diözesen Münster und Paderborn in einer Adresse mit 853 Unterschriften dem neuen Kultusminister das Vertrauen aus, „daß Hochdieselben die unter dem Anstürmen einer glaubenslosen, gottverlassenen Parteirichtung erlassenen Maßregeln nicht aufrecht erhalten, daß Hochdieselben vielmehr zu den alten bewährten Traditionen zurückkehren würden.“ „Wir halten“ – sagte die Adresse — „an der Ueberzeugung fest, daß Ew. Excellenz bemüht sein werden, den organischen Zusammenhang zwischen Kirche und Schule, wie er mehr als ein Jahrtausend zum Heile der Menschheit bestanden hat, wieder herzustellen.“ — Auf dieser August-Versammlung war vor Allem für das katholische Volk die Wiederherstellung der katholischen Schule gefordert worden. — Etwas später traten fünfhundert orthodoxe evangelische Pastoren zur lutherischen August-Konferenz in Berlin zusammen und verhandelten gleich am ersten Tage der Konferenz, am 27. August auf Grund eines Vortrages des Pastor Diez aus Bielefeld über das brennendste Thema: „Die moderne Behandlung der Schule in ihren Folgen für das Gemeinwesen.“ — Und schließlich nahm die Versammlung folgende Resolutionen an:

1. Die moderne Behandlung der Volksschule widerspicht 1) dem Rechte der Familie und der Kirche, 2) den Lehren der preußischen Tradition und den Bestimmungen der Staatsverfassung, 3) der Natur der Jugend und den Bedürfnissen des Volkes, 4) dem Wesen der Volksschule, welche Erziehungs-Anstalt und nicht bloßes Lern-Institut sein soll. Diese moderne Behandlung der Volksschule entspringt nach ihrer pädagogischen Seite den Prinzipien des modernen Humanismus, nach ihrer administrativen Seite der Irrlehre von der Omnipotenz des Staates.
2. Die moderne — ihre Simultanisirung bezweckende oder doch begünstigende — Behandlung der Volksschule hat in jeder Beziehung und für alle dabei betheiligten Lebenskreise die schlimmsten Folgen.

Die Volksschule verliert die unterrichtliche Einheit und die erziehliche Lebenskraft. Der Jugend entschwindet — in der Differenz zwischen dem Leben der Schule und dem Leben in Familie und Kirche — das beste Fundament, der organisch geschlossene Rahmen einer normalen Entwicklung. Die Gemeinden werden der religiösen Gleichgültigkeit oder umgekehrt dem konfessionellen Hader entgegengeführt und leiden sittlich wie materiell großen Schaden. Das ganze Volksleben geht der Widerstandskraft gegen die zersetzenden Mächte der Negation verlustig.

3. Erziehungsanstalt kann wirklich und wesentlich eine Volksschule nur in Form der Konfessionsschule sein. Es giebt keine Erziehung ohne Religion, keine Religion ohne Konfession. Darum muß auch der gesammte Unterricht, das ganze Leben der Volksschule in Beziehung zur Religion stehen. In Christo tota salus.

4. Die Pflege der Religion ist Aufgabe der Kirche. Darum muß dieselbe in organischer Verbindung mit der Volksschule stehen, und zwar: 1) in Bezug auf die Leitung des Religionsunterrichts nach Ziel und Umfang, Methode und Lehrmittel (Katechismus, Lesebuch 2c.), 2) in Bezug auf die Inspection über den Unterricht und das Leben der Schule. Diese beiden Forderungen beziehen sich auch auf die Seminarien und Präparanden-Anstalten, aus denen die Lehrer der Volksschule hervorgehen, so wie — nach den Verhältnissen modificirt — auf alle anderen höheren Unterrichtsanstalten. Qualis rex — talis grex. Deßhalb muß der

5. Geistliche, als Vertreter der Kirche, eben so ständiges Mitglied des Schulvorstandes sein, wie der zur Wahrung der Interessen des Staates berufene Vertreter desselben. Die zu wählenden Mitglieder des Schulvorstandes dürfen nur den Familienvätern der Konfessionsgemeinde entnommen sein.

Der Vorsitzende Pastor Meinhold-Cammin bemerkte nach Annahme dieser Resolutionen, eine Reaktion sei, Gott sei Dank, jetzt spürbar! Gott gebe ihr fröhlichen Fortgang! Die Versuche, die Schule zu entkonfessionalisiren, kämen ihm so vor, als wenn man den Menschen nur Mensch, nicht Mann oder Frau sein lassen wolle. Und zu These IV sagte Meinhold: sie werde ihnen ganz besonders von den Gegnern die Bezeichnung „Reaktionäre" ein-

tragen. Sie wollten dieses Kompliment acceptiren mit dem Bemerken: „Gott segne die Reaktion."

Die in der August-Konferenz ausgesprochenen Erwartungen in Betreff der im Oktober nach Berlin berufenen Generalsynode der evangelischen Landeskirche wurden gewiß nicht enttäuscht. Am 25. Oktober stand auf Grund einer vorgelegten „Denkschrift des Oberkirchenrathes über das Verhältniß der evangelischen Landeskirche zur Volksschule" die Simultanschulfrage auf der Tagesordnung. Der Provinzial-Schulrath Schrader aus Königsberg wies als Referent zunächst auf die vielfach im Lande laut gewordenen Klagen über die schädlichen Wirkungen der Simultanschulen hin und tadelte an der Schulverwaltung, daß sie die tiefe Macht der Beziehungen zwischen Schule und Kirche bisher nicht genügend gewürdigt habe. Nach den Angaben der Denkschrift sei die Zahl der Simultanschulen seit sieben Jahren von 60 auf 442 angewachsen, letztere allerdings anscheinend eine geringe Zahl unter mehr als 33,000 bestehenden Schulen, von denen sie nicht viel über ein Prozent ausmachten. Allein diesen äußerlichen Vergleich könne er nicht für zutreffend halten; zöge man die Schulen aller derjenigen Landestheile ab, in denen sich die Einrichtung von Simultanschulen wegen der gleichartigen Konfession der Bewohner von selbst verbiete, so wachse der angegebene Prozentsatz auf das Erheblichste und außerdem sei es nicht sowohl die augenblickliche Zahl der Simultanschulen als ihre rasche Zunahme, welche zu den schwersten Bedenken Anlaß gebe. Wenn eine Einrichtung in sieben Jahren einen mehr als siebenfach vergrößerten Wirkungskreis gewinne, wenn sie in Folge dieser Progression auf lokale Behörden, insbesondere auf städtische Körperschaften eine, er möchte sagen, berückende Anziehungskraft ausübe, wenn in Folge dessen in einer so schwierigen und zarten Angelegenheit das Gewissen, ja das berechtigte Verlangen von tausend Eltern einem unklaren Idole zu Liebe verletzt und zurückgewiesen werde, dann dürfe man nicht annehmen, daß das ohnehin schädliche Wachsthum dieser Ein-

richtung nunmehr stehen bleiben werde; man habe vielmehr die Abwehr dieser Gefahr auf das Ernstlichste zu versuchen.

Eingehend suchte dann der Referent die für Zulassung oder Beförderung der Simultanschulen angeführten Gründe zu widerlegen; dieselben seien finanzieller, didaktischer, irenischer und nationaler Natur, die meisten von ihnen seien nicht schlechthin unrichtig, aber nur einer maßvollen und beschränkten Anwendung fähig. Die beiden ersten Gründe wirkten häufig zusammen: die Armuth mancher Landgemeinden, zumal in der Diaspora, gestatte nicht die Unterhaltung zweier konfessionell geschiedener Schulen, und außerdem sei zweifelsohne eine mehrklassige Schule förderlicher als eine einklassige. Doch habe Letzteres für Volksschulen eine bestimmte Grenze.

Eine Schule mit drei bis höchstens vier Unterrichtsstufen genüge für diese Bevölkerungsschicht; überschreite man diese Zahl, so zerreiße man den einfachen Lehrstoff in künstlich getrennte Gebiete, und mehr noch, man schwäche den erziehlichen Einfluß der Schule, indem man denselben auf all zu viele Lehrer vertheile. Doch sei immerhin diesen Gründen eine vorsichtige Berücksichtigung zuzugestehen. Dagegen sei der angeblich versöhnende Einfluß simultaner Schulen in konfessionell gemischten Landestheilen ganz ausgeblieben, ja wie das Krefelder Schulwesen zeige, eher in's Gegentheil ausgeschlagen. Das meiste Gewicht hätten noch die nationalen Gründe; in den national und sprachlich gemischten, überdies meist armen Gebieten unseres Ostens sei die Simultanschule nicht selten die einzig mögliche.

So erhelle, daß allerdings unter bestimmten Voraussetzungen die Simultanschule nicht zu umgehen sei, daß aber die Regierungsweisheit stetig darauf bedacht sein müsse das Geltungsgebiet derselben eng zu umschränken und durch fortgesetzte staatliche Förderung des Schulwesens zu verengern, nicht aber dasselbe abstrakteren Erwägungen zu Liebe zu erweitern. Die Simultanschulen sollten also nach dem empfohlenen Antrag auf das unabweisliche Be-

dürfniß beschränkt bleiben; auch in dieser Schranke behielten sie für die Erziehung immer noch der Mängel genug. Kein Schulkundiger könne sich über die schweren Hemmnisse täuschen, welche der sittlich bildenden Wirkung des Unterrichts in den Simultanschulen bereitet werde. Die religiöse Erziehung des Kindes vollziehe sich nirgends, auch in den höheren Schulen nicht, noch weniger aber bei den einfacheren Bildungsmitteln der Volksschule, nur durch den Religionsunterricht. Das Endziel einer harmonischen Jugendbildung sei durch solche gesuchte Trennung der religiösen Erziehung und des Unterrichts nicht zu erreichen. Wer Erziehung und Unterricht in ihren Bahnen und ihrer Schlußwirkung trennen zu können vermeine oder auch nur den Unterricht auf Kosten der Erziehung besonders betonen wolle, der habe von der menschlichen Seele eine ebenso unklare als oberflächliche Anschauung.

Werde dieses Nervengeflecht des Unterrichts in seiner Beziehung zur Konfession unterbunden oder gar abgeschnitten, so werde hierdurch, wie er besorge, die Zukunft der Kirche selbst in Frage gestellt. Man brauche nur auf das abschreckende Beispiel Hollands zu blicken, wo sogar die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele von einem früheren Minister für Kontrebande in der Schule erklärt werden durfte und um der jüdischen Kinder willen nur historisch von Jesus, aber bei angedrohter Strafe nicht von Christus geredet werden dürfe und wo sich inzwischen neben dem Unglauben die katholische Kirche mit ihren geschlossenen Machtmitteln auf Kosten des evangelischen Glaubensgebietes in wahrhaft erschütternder Progression ausbreite. — Vor alle Dem solle man streben unsere Jugend durch Einschränkung der Simultanschulen zu bewahren. Zu dem Zweck wurde der folgende Antrag empfohlen:

1. „Die hochwürdige Generalsynode wolle den evangelischen Ober-Kirchenrath unter dankbarer Anerkennung seiner bisherigen Bemühungen ersuchen, auch ferner bei der Königl. Staatsregierung nachdrücklichst darauf hinzuwirken:

2. daß der evangelischen Volksschule und so weit möglich auch den

höheren Schulen der konfessionelle Charakter gewahrt werde; daß deshalb die Zahl der Simultanschulen auf das unabweisliche Bedürfniß beschränkt werde;

3. daß die Kreis- und Bezirks-Schulinspection möglichst nach der Konfession der unterstellten Schulen geschieden werde;
4. daß den evangelischen Geistlichen die Schulinspection in jedem einzelnen Falle nur mit Genehmigung ihrer geistlichen Behörde vom Staate übertragen und nur nach Anhörung derselben abgenommen werden dürfe;
5. daß da, wo besondere Kreis- und Lokal-Schulinspectoren im Hauptamt angestellt sind, das Recht der Kirche zur Geltung komme, durch ihre Behörden und Organe den Religionsunterricht zu leiten;
6. daß bei Feststellung zur Ertheilung des evangelischen Religions-Unterrichts in den Volksschulen die evangelische Kirche durch einen Vertreter mitwirke;
7. daß in den zum Gebrauche in evangelischen Schulen bestimmten deutschen Lesebüchern die Haupterscheinungen aus der Entwickelung der evangelischen Kirche, insonderheit auch aus der Reformationsgeschichte die gebührende Berücksichtigung erhalten;
8. daß der Gebrauch des kleinen lutherischen Katechismus in den Volksschulen innerhalb seines Geltungsbereiches in keinerlei Weise eingeschränkt werde."

Dieser Antrag des Berichterstatters ward dann in allen Theilen mit einem Amendement des Synodalen Contze zu § 2, dahin gehend, „daß Bildungsanstalten für Simultanschullehrer unter allen Umständen fern zu halten seien" — von der Synode angenommen.

Gleichzeitig ungefähr, also Mitte Oktober, ward in einer Versammlung der Dekane der Erzdiözese Köln der Text einer Petition an den Kultusminister festgestellt und die Geistlichen der Diözese unter Zusendung des Textes ersucht, ihre Zustimmung zu der Petition zn erklären. Das Schriftstück soll nach Bericht der Kölnischen Ztg. Nr. 309 zunächst die an des Ministers Amtsantritt in allen christlich gesinnten Kreisen geknüpfte Hoffnung erwähnen, daß das Schulwesen Preußens von den verhängnißvollen Bahnen

der letzten Jahre zurückgeleitet werde. Es verlangt insbesondere die Zurücknahme der den Religionsunterricht betreffenden Verfügungen und macht für Leitung und Beaufsichtigung desselben in weitestem Maße das alleinige Recht der Kirche geltend. Es wird ferner Klage geführt über die Verwandlung früherer Pfarrschulen in Bezirksschulen, wodurch die Kinder ihren ordentlichen Seelsorgern zum großen Theil entzogen würden. In Betreff des schon eingetretenen Vorgehens gegen die Simultanschulen ward die Zuversicht ausgesprochen, daß nun auch die in den letzten Jahren in Krefeld, Düsseldorf, Hückeswagen, Beyenburg, Solingen, Wald, Ohligs bei Meerscheid, Wermelskirchen und Köln eingerichteten Simultanschulen demnächst wieder aufgehoben würden. Die Unterzeichner berufen sich für diese Forderung auf Art. 24 der Verfassung und auf die Kabinetsordre v. 4. Okt. 1821, aus denen sie gleichfalls die Pflicht besserer Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei der Wahl der Schulinspektoren folgern. Auch für die strengere Berücksichtigung des Konfessionalismus bei Schullehrerseminaren treten die Petenten ein. Den Schluß bildet die allgemeinere Bitte, der Minister möge mit der Zeit auch auf dem Wege der Gesetzesänderung eine solche Regelung der Schulau sicht anbahnen, daß den kirchlichen Organen die frühere naturgemäße, würdige und einflußreiche Stellung in der Schulaufsicht zurückgegeben werde. Schon in der Einleitung war ausdrücklich der Auffassung entgegen getreten, die Volksschule gehöre dem Staate allein, ihm allein stehe die Bestimmung über Art, Maß und Umfang der kirchlichen Betheiligung an der Pflege derselben zu und die Kirche wirke in der Schule lediglich im Auftrage des Staates. Vielmehr wurden der Kirche auf Grund ihrer göttlichen Mission und der historischen Entwickelung selbständige Rechte hinsichtlich der Schule zugesprochen.

Ueberall schwellten ähnliche Hoffnungen und Wünsche die Segel des Konfessionalismus. In Nachahmung des rheinisch-westfälischen Beispiels haben auch die katholischen Priester Schlesiens neuer-

dings eine solche Stimmungs-Adresse an den Kultusminister erlassen. Auch eine mit 827 Unterschriften, inklusive 43 der Olmützer Diözese preußischen Antheils, ist am 12. Nov. nach Berlin abgesandt worden, welche wünscht, der Minister möge Anweisung ertheilen, daß 1) den von der Kirche beauftragten Priestern unbeschränkt die Ertheilung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den katholischen Volksschulen belassen, — 2) das Mitaufsichtsrecht über die Schule wieder eingeräumt werde, — 3) Niemand in der Religion ohne kirchlichen Auftrag unterrichte, — 4) nur katholische Aufsichtsbeamte über katholische Schulen gesetzt, die bestehenden Simultanschulen beseitigt und derartige Schulen nicht mehr errichtet werden, — und 5) für den Religionsunterricht der Gebrauch der polnischen resp. mährischen und böhmischen Muttersprache in jenen katholischen Volksschulen, welche vorwiegend von Kindern slavischer Zunge besucht werden, gestattet sei."

Nach der Thorner Ostdeutschen Zeitung forderten die polnischen Blätter lebhaft zur Agitation gegen die Simultanschulen auf und ward auch zu Kulm im November eine große Volksversammlung zu diesem Zweck gehalten. Aber eigenthümlich genug zeigt sich hier in diesen Gegenden doch mitunter noch das deutsche Nationalgefühl stärker in den Gemüthern als der evangelische Konfessionalismus. So lehnte die zu Anfang Oktober in Posen tagende evangelische Kreissynode einen auf Abschaffung der Simultanschulen und Wiedereinführung der Konfessionsschulen gerichteten Antrag ab zum Verdruß der dortigen Polen und Ultramontanen. Auch der Konfessionalismus des Provinzial-Schulraths Schrader fand ja hier in seiner Rede auf der Generalsynode seine Grenze am deutschen Nationalgefühl.

Der Kultusminister von Puttkamer hat nun zwar sowohl in seiner am 8. Sept. gegebenen Antwort auf die Eingabe der Münsterschen Konferenz des Klerus v. 13. August wie bestimmter noch in einer auf der Generalsynode gehaltenen Rede hervorgehoben, daß die preußische Schule schon seit hundert Jahren Staats-

schule sei, daß auch der Staat die Herrschaft über die Schule mit Niemandem theilen könne, daß er die schwesterliche Mitwirkung der Kirche gern annehmen würde, daß aber die Entscheidung auf diesen Gebieten sich nach staatlichen Gesichtspunkten regeln müsse, daß somit die Bestimmung über Art, Maß und Umfang der kirchlichen Betheiligung an der Pflege der Schule Sache des Staates sein und bleiben müsse und daß die Schulaufsicht nur im Namen und Auftrage des Staates geführt werden könne; — im Uebrigen aber zeigte sich der Minister geneigt den konfessionellen Wünschen und Ansprüchen entgegen zu kommen und erklärte sich offen und bestimmt als ein Gegner der Simultanschule. Bei der Frage, ob unsere Volkserziehung in das uferlose Meer allgemeiner humanitärer Bildung lossteuern oder auf der Grundlage verbleiben solle, die aus der Ewigkeit stamme und in die Ewigkeit zurückführe, entscheide er sich für das letztere; er werde, so lange er im Amte sei, Alles thun, um dem theuren evangelischen Volke, dem ganzen Volke, die köstlichsten Güter zu erhalten.

Und dieser Gesinnung entsprechend hat der Minister alsbald auch gehandelt.

In Rade vorm Wald bei Solingen bestanden eine dreiklassige lutherische, eine zweiklassige reformirte, eine einklassige altlutherische Schule, daneben noch eine Simultanschule für alle schulpflichtigen Kinder im ersten Schuljahre. Vor drei Jahren nun hatte die Gemeinde beschlossen, aus diesen fünf dürftigen Schulen eine achtklassige Simultanschule mit einem Rektor an der Spitze zu machen. Die dortige Gemeinde zählt 9000 Seelen mit 7 Geistlichen oder die Stadt für sich 1200 Seelen mit 6 Geistlichen. Die Düsseldorfer Regierung hatte den Beschluß genehmigt und im Laufe dieses Sommers sollte derselbe ausgeführt werden. Am 18. Juli waren die Kinder schon auf die acht Klassen vertheilt, aber es fehlte noch am Lehrplan, an Büchern und besonders an Lehrkräften. Da erfolgte der Umschwung und am 21. August beschlossen nun die Stadtverordneten mit 10 gegen 7 Stimmen den

Fortbestand der vier Konfessionsschulen. Die Regierung aber glaubte diesen Beschluß dahin verbessern zu müssen, daß die dreiklassige lutherische und die zweiklassig reformirte Schule zu vereinigen seien, die beiden einklassigen Schulen der Katholiken und Altlutheraner aber getrennt bleiben sollten. Ueber den Fortbestand der Simultanschule für Kinder des ersten Schuljahres sollte die Inspektion der Regierung entscheiden.

Weiteres Aufsehen noch machte die Sistirung der Simultanisirung in Elbing. Hier war schon vor zwei Jahren mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Danzig und des vorgesetzten Ministeriums die Simultanisirung des Mädchenschulwesens vorgenommen und vollendet worden. Unter Mitwissen der Behörden wurde seitdem auch die Simultanisirung des Knabenschulwesens vorbereitet. Die Stadt gab jährlich 80,000 *M.* für ihr Schulwesen aus, die Kosten für Schulbauten ausgenommen. Sie hatte nun auch neue Bezirksschulen gebaut, die letzte fertig gewordene Bezirks-Knabenschule sollte am 9. Oktober eingeweiht werden. Die Knaben waren vor den Ferien umgeschult worden, die Lehrer entsprechend in der Stadt umgezogen, die neuen Lehrpläne waren unter Beihülfe des katholischen Propstes Hoppe entworfen, zwei katholische Lehrer waren unter Genehmigung der königlichen Regierung neu angestellt worden; — da erfolgte unmittelbar vor der Einweihung der letzt fertig gewordenen Knabenschule auf Anlaß eines von nur drei katholischen Bürgern eingereichten Protestes der ministerielle Bescheid, die Simultanisirung der Knabenschulen zu sistiren. Vergeblich suchten der Oberbürgermeister Thomale und der Stadtverordnetenvorsteher diesen Bescheid in Berlin rückgängig zu machen. Die Bürgerschaft beschloß, sich einstweilen zu fügen. Die 4—500 katholischen Kinder sollten wieder in die alte baufällige St. Nikolaischule gewiesen werden, aber die katholische Gemeinde selbst weigerte sich nun das inzwischen anders verwerthete Schulhaus zu diesem Zwecke herzugeben und verlangte die Benutzung des neuen Schulhauses. Die Bürgerschaft aber beschloß, das neue Schul-

haus nur für die Simultanschule herzugeben und wandte sich übrigens mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus. Die Unterrichts-Kommission desselben, in welcher besonders Gneist vom Standpunkte des Rechtes für die Petition eintrat, beschloß mit 11 gegen 10 Stimmen, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen. Die Entscheidung des Hauses ist nach parteiischer Abkürzung der Debatte ebenso ausgefallen.

Unlängst berichteten die Zeitungen auch, der Minister habe die erbetene Aufhebung der Simultanschulen zu Wattenscheid in Westfalen genehmigt. Auch für Herbede daselbst soll die Ausführung des 1875 gefaßten Gemeindebeschlusses, die katholische und evangelische Schule zu vereinigen, auf Klage von Seiten der Katholiken neuerdings durch den Minister untersagt sein. Ebenso soll in Preust (Landkreis Danzig), wo die Matrikel für die neue Simultanschule von der Regierung schon genehmigt war, auf Anlaß einer Petition einzelner katholischer Bürger, die Einrichtung der Simultanschule höheren Orts verhindert sein. — Doch hat der Minister, wie ein neuerdings in der Stadt Meseritz vorgekommener Fall zeigt: nicht die Absicht, die mit Genehmigung der früheren Regierung in's Leben gerufenen und zur Zeit bestehenden Simultanschulen ohne besonderen Grund weiter in Frage zu stellen. Auch soll noch zu Neumark die geplante Simultanschule von der königlichen Regierung in Marienwerder genehmigt sein. Ein durch Erlaß vom 5. Nov. den katholischen Geistlichen bewiesenes Entgegenkommen in Betreff der Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes findet wie vorauszusehen keinen Anklang bei den Geistlichen, die sich in keiner Form die Leitung des Religionsunterrichtes vom Staate übertragen lassen wollen.

Mögen nun auch diese letzten den Zeitungsberichten entnommenen Thatsachen noch einer authentischeren Darstellung und Aufklärung bedürfen, so unterliegt es doch wohl keinem Zweifel, daß in Betreff der Simultanschulen das jetzige Ministerium einer anderen Stimmung folgen soll als das Ministerium Falk beseelte.

Es ist daher für die Freunde der Simultanschulen jetzt dringend geboten, diese für das religiöse und nationale Wohl unseres Volkes so wichtige Lebensfrage scharf im Auge zu behalten und in dem Kampfe gegen die zur Zeit glücklicheren Gegner nicht lässig zu werden, damit thunlichst verhütet bleibe, daß in einer voraussichtlich kurzen Zeit wieder eingerissen werde, was eben aufgebaut war, und aufgebaut werde, was doch auf dauernden Bestand nicht wird rechnen können. Es ist für das Schulwesen des Staates nichts schädlicher als ein solcher unsicherer Wechsel in der Schulverwaltung und für das Anschwellen kirchlicher Herrschaftsgelüste nichts förderlicher als ein halbes unzeitgemäßes Nachgeben.

III.

Aus dem vorstehenden thatsächlichen Bericht über die Entwickelung dieser zur Zeit brennendsten Schulfrage in unserm Lande muß zunächst Eins unzweifelhaft klar ersichtlich geworden sein, nämlich auf welcher Seite in dieser Angelegenheit die leidenschaftlichste Parteiagitation getrieben ist. Mit Unrecht ist wiederholt insbesondere den liberalen Bürgerkreisen des Rheinlands, namentlich den Bildungsvereinen daselbst von den Gegnern der Vorwurf gemacht diese Agitation hervorgerufen und somit die Schule, die nur in stiller Entwickelung gedeihen könne, zum Tummelplatz der heftigsten kirchlichen Parteikämpfe gemacht zu haben. Diese Gegner hatten gewiß Recht anzunehmen, daß in den genannten Kreisen allerdings die Ansicht herrsche, nur durch Förderung der zunehmenden Simultanisirung des Schulwesens und der staatlichen Beschränkung und strengen Beaufsichtigung des kirchlich-konfessionellen Einflusses auf dasselbe werde mit der Zeit die für das national-politische Wohl unseres Volkes dringend wünschenswerthe religiöse Ausgleichung der schwebenden Differenzen sich erreichen lassen, aber sie hatten entschieden Unrecht, diesen natürlichen, im Laufe der ganzen Schulentwickelung, insbesondere auch in der Tradition der

preußischen Schulleitung längst begründeten Entwickelungsgang auf zeitweilig hervortretende Agitationen des Liberalismus zurückzuführen. In Wahrheit verhielt sich die Sache vielmehr so, daß die unter dem Ministerium Falk in den natur- und zeitgemäßen Entwickelungsgang des deutschen und preußischen Schulwesens wieder einlenkende staatliche Schulleitung die Agitation der gegnerischen Kreise des katholischen und evangelischen Konfessionalismus aufrief und daß dann zum Schutz des Regierungssystems gegen die zum Theil maßlosen Angriffe auch der Liberalismus durch Gegenagitation Partei nahm. Aber an Agitation durch Massenversammlungen und Massenpetitionen hat es der Konfessionalismus ihm jederzeit zuvorgethan. Der Liberalismus verdient in dieser Beziehung wegen seiner rücksichtsvollen Zurückhaltung viel mehr gelobt als wegen Unruh stiftenden Vordringens getadelt zu werden. Als in der Rheinprovinz 1876 die Katholiken und die Evangelischen anfingen große Versammlungen zur Bekämpfung der Simultanschulen in verschiedenen Städten abzuhalten, wäre es ein Leichtes gewesen liberale Gegenversammlungen und Gegenpetitionen von großem Umfang zu Stande zu bringen. Es verging eine Zeit lang kaum eine Woche, ohne daß eine Aufforderung zur Berufung solcher Versammlungen an den damaligen Verbandsvorstand der Bildungsvereine aus verschiedenen Städten gerichtet wurde. Allen diesen Aufforderungen ist nicht nachgegeben worden, weil dem Verbande ein solches unmittelbares Eingreifen in die Tagespolitik nicht entsprach. Ueberdies glaubte man im Vertrauen auf die Andauer der machtvollen staatlichen Schulleitung Falk's besser zu thun, von solcher agitatorischen Erregung der Gemüther in Schulfragen abzusehen. Das Simultanschulwesen unserer Provinz hätte ohne alle Frage noch viel größere Fortschritte gemacht, hätte der Liberalismus nur halb so viel agitirt wie seine konfessionalistischen Gegner.

Doch für die Sache ist diese Frage der Parteitaktik gleichgültig; es kommt nur auf Beurtheilung der Gründe für oder

gegen das Simultanschulwesen an. Diese Streitfrage ist aber schon so oft, auch schon mehrfach von mir erörtert worden, so daß ich mich beschränke aus der Zeitgeschichte nur Das noch hervorzuheben, was zur Entscheidung des Streites thatsächlich Einiges möchte beitragen können. Die Frage hat offenbar eine finanzielle, pädagogische und national-politische Seite und ist in jeder Hinsicht eine Frage der subtilsten und schwierigsten Gesetzgebung. Auf das Letztere namentlich wird bei der Streitführung viel zu wenig eingegangen, obschon doch vielleicht nur hier durch genaues Eingehen auf die nöthigen Detailbestimmungen die Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten gefunden werden kann.

In Betreff der finanziellen Frage ist wohl alle Welt darüber einig, daß es Nothstände in Gemeinden giebt, welche nur durch Simultanschulen gehoben werden können.

Auch darüber hat die oben erwähnte „Geschichtliche Darstellung ꝛc." im Juni- und Juliheft des Centralblattes vom Jahre 1878 lehrreiche Einzelheiten mitgetheilt. So lesen wir daselbst:

„Wenn zum Beispiel dem Prinzipe der konfessionellen Schule zu Liebe die an dem linken Ufer eines Stromes wohnenden katholischen Kinder ihre Schule am rechten Ufer desselben haben sollen, der Uebergang über den Strom aber jährlich zweimal sechs bis acht Wochen hindurch durch die Witterungsverhältnisse gestört ist, so sind diese Kinder anstatt gefördert zu sein, der Wohlthaten der Schule beraubt. Nicht anders steht es mit den armen, oft unzureichend bekleideten Kindern, welchen die Ortsschule ihrer Konfession wegen verschlossen bleibt und welche Wege bis zu einer Stunde und darüber, an mehreren Schulhäusern vorbei, zurücklegen müssen, um die Schule ihrer Konfession zu erreichen.

Ebenso ungünstig sind die Kinder in den unzureichend dotirten, lebensunfähigen Schulen gestellt; sei es, daß, wie an einer evangelischen Schule in der Provinz Westfalen der ärmlichen Verhältnisse wegen in 26 Jahren 16 Lehrer einander folgen und es zuletzt überhaupt nicht mehr möglich wird, einen geprüften

Lehrer zu gewinnen; sei es, daß Verhältnisse eintreten, wie bei einer katholischen Schule des Regierungs-Bezirkes Koblenz, von welcher die Regierung berichtet:

„Die Schule besteht aus zwei Klassen, deren eine von 88 Knaben, die andere von 80 Mädchen besucht wird, also aus zwei einklassigen Schulen. Die Schulsäle sind dunkel und für die vorhandene Schülerzahl nicht geräumig genug. Ein Theil der Knaben sitzt auf einer Bank, ohne Pult, weil zu dessen Aufstellung der Raum fehlt. Die Kinder halten ihre Tafeln beim Schreiben in der einen Hand oder legen sie auf die Kniee oder auf den Sitz, während sie davor knieen. Dabei ist zu erwarten, daß die Zahl der Schulkinder sich noch vermehren werde, denn seit der letzten Revision im Jahre 1863 ist sie von 71 auf 168 gestiegen."

In der Regel sind in diesen kleinen Schulen auch die Leistungen überaus gering; so berichtet die Behörde über eine von 32 Kindern besuchte katholische Schule im Regierungsbezirke Arnsberg: „Die zur Entlassung reifen Kinder haben weder einfache Sätze korrekt zu schreiben, noch zwei mehrstellige Zahlen richtig zu addiren verstanden; sie fanden auf der Karte nicht Westfalen, Arnsberg, Münster, die Rheinprovinz. Sie wußten weder den Namen unseres Kaisers, noch Etwas von der Errichtung des deutschen Kaiserthums."

Oft auch bestehen an demselben Orte zwei gleich schlechte Konfessionsschulen kümmerlich neben einander. Die evangelische Schule eines Dorfes im Regierungs-Bezirke Trier z. B. hat 115 Schüler, welche von einem Lehrer in einem Zimmer unterrichtet werden, welches nur für 60 Kinder ausreichenden Raum hat. Die katholische Schule daselbst bietet ihren 35 Kindern ein Zimmer von 29,91 qm.; aber sie ist von einem Präparanden versorgt, und keine von beiden Schulen kann ohne Staatszuschuß weiter bestehen.

Alle diese Beispiele sind aus den westlichen Provinzen gewählt;

es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß ähnliche Verhältnisse in den östlichen Provinzen nöch häufiger sind.

Diese Beispiele dürften aber auch genügen, um nachzuweisen, daß Zustände bestehen, welchen gegenüber der Unterrichtsverwaltung die Einrichtung paritätischer Schulen — auch aus eigener Initiative — sogar zur Pflicht werden kann."

Weiter hebt die ministerielle Darstellung auch hervor, wie dringend der vorhandene Lehrermangel mitunter eine Vereinigung getrennter Schulen oder Beschaffung größerer Schulsysteme empfehle. „Seit 1873 — wird daselbst bemerkt -- hat sich die Zahl der vorschriftsmäßig geprüften Lehrer um 3488 vermehrt und dennoch sind noch 4581 Stellen in der Monarchie nicht vorschriftsmäßig besetzt, außerdem eine noch größere Zahl von Schulklassen überfüllt. Der Staat hat vom Januar 1872 bis 1878 29 Schullehrerseminare und 3 Lehrerinnenseminare neu begründet; die Zahl der Zöglinge ist in den älteren Anstalten vermehrt worden; der gesammte Aufwand für die Seminare hat sich seit 1872 um 3 Millionen jährlich erhöht, und noch sind alle diese Schritte nicht ausreichend gewesen, den Lehrermangel zu überwinden. Bei solcher Lage der Dinge ist es sicher nicht wohlgethan, die Beseitigung desselben allein in der Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten zu suchen, sondern es ist auch die Pflicht der Unterrichtsverwaltung, die Zahl der Lehrerstellen, so weit es ohne Verletzung der unterrichtlichen Interessen möglich ist, zu vermeiden. Wenn iu einem Kreise des Regierungsbezirkes Koblenz 67 Schulen mit je 50 und weniger Schulkindern vorhanden, dagegen 30 Lehrerstellen unbesetzt sind, die Kinder in diesen also ihren Unterricht von ungeprüften jungen Leuten erhalten, so dürfte die Regierung wohl befugt sein, ihr etwa entgegen gebrachte Anträge auf Bildung größerer Schulkörper unter Ersparung von Lehrkräften zu genehmigen."

So weit die ministerielle Darstellung. Nur ein konfessionell ganz beschränkter Kopf kann der Meinung sein, daß auch in solchen

Fällen um des ewigen Seelenheiles willen Simultanschulen unbedingt zu vermeiden sind, jeder Unbefangene wird hier mit dem König Friedrich Wilhelm III. denken, daß „eine Simultanschule doch besser ist als gar keine oder eine schlechte Konfessionsschule." Denn wer das Erdenleben kennt, der weiß auch, wie leicht in unserer Zeit Derjenige, der in der Kindheit nichts Rechtes gelernt hat, im späteren Leben mit dem Halt für das Diesseits auch das Heil für das Jenseits einbüßt.

Jedoch die finanzielle Erwägung zu Gunsten der Simultanschule darf keineswegs auf solche Nothfälle beschränkt bleiben. Selbst an wohlhabende Gemeinden kann eine solche Nöthigung oder doch wenigstens eine dringende Aufforderung zur Beförderung der Simultanschulen gebieterisch herantreten.

Werfen wir z. B. einen Blick auf die Schulverhältnisse der Stadt Krefeld, über welche ein „Bericht über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten für das Jahr 1876 und das I. Quartal 1877" höchst interessante Auskunft geben kann. — Die Ausgaben für Volksschulen, die Kosten für Bauten ausgenommen, betrugen dort pro 1872 142,470 *M.*, pro 1876 247,040 *M.*, also mehr 104,570 *M.*, waren also jährlich um etwa 26,000 *M.* gestiegen. Die laufenden Ausgaben für Schulzwecke überhaupt betrugen pro 1872 187,845 *M.*, pro 1876 335,859 *M.*, also mehr 148,014 *M.* Außerdem hatte die Stadt für Schulbauten in dieser Periode ausgegeben incl. Restzahlungen: für die Volksschulen 550,000 *M.*, für die höheren Lehranstalten 257,320 *M.*, also zusammen 807,320 *M.* Die laufenden Ausgaben für Schulzwecke machten allein mehr als ein Drittel der jährlichen Gesammtausgabe der Stadt aus. Es begreift sich, daß unter solchen Verhältnissen die städtische Schulkommission es für dringend geboten erachtete, für die Einrichtung der Volksschulen ein System anzunehmen, welches, ohne in seiner Leistungsfähigkeit hinter dem bisherigen Systeme zurück zu stehen, doch wesentliche Ersparnisse in den Schulausgaben gestatte. Die Schulkommission überzeugte sich,

daß durch die Einrichtung 7klassiger Schulen mit 6 Klassenräumen dies System geschaffen werde, welches vor dem seitherigen 4klassigen Systeme in finanzieller und pädagogischer Hinsicht erhebliche Vorzüge besitze. Nach Berechnung stellten sich die Kosten einer 4klassigen Schule auf 11,985 *M.*, die Kosten einer 7klassigen Schule auf 17,535 *M.* Wenn nun angenommen ward, daß in der 4klassigen Schule noch 260 Kinder unterrichtet werden können, so konnte für die 7klassige Schule die Maximalziffer von 420 angenommen werden. Die Gesammtkosten des Unterrichts für die Zahl von 420 Kindern betrugen also nach dem 7Klassensystem 17,535 *M.*, nach dem 4Klassensystem 11,985 *M.* mal $1^{8}/_{13}$ = 19,360 *M.*, also 1825 *M.* mehr. Nun aber ließ sich eine Erweiterung auf 6 Klassenräume bei allen bestehenden 26 4klassigen Schulen wohl beschaffen. Nach einem Anschlag des Stadtbaumeisters ließ sich das mit einem Kostenaufwand von etwa 350,000 *M.* beschaffen. Die so erweiterten Schulräume reichten dann für 10,720 Kinder auf eine Reihe von Jahren hin aus. Wollte man bei dem 4klassigen Systeme stehen bleiben, so waren dagegen für diese Kinderzahl 16 neue Schulen erforderlich, deren Kosten nach dem angestellten Rechenexempel auf 60,000 *M.* pro Schule sich also im Ganzen mindestens auf nahezu 1,000,000 *M.* stellen mußten. Die Umwandlung der 4klassigen Volksschulen in 7klassige zog aber sachgemäß die Umwandlung in Simultanschulen nach sich. Die vorhandenen 6 evangelischen Schulen waren am wenigsten überfüllt, in einer evangelischen Schule standen sogar 2 Klassenräume leer. Die Zahl der schulpflichtigen evangelischen Volksschul-Kinder hatte von 1871 bis 1876 um über 100 Kinder abgenommen, da die evangelischen Einwohner, als die im Allgemeinen wohlhabenderen, mehr und mehr vorgezogen hatten für ihre Kinder die höheren Schulen zu benutzen. Eine Zunahme des Gebrauchs in dieser Richtung mußte als wahrscheinlich gelten. Wollte man nun dementsprechend einige evangelische 4klassige Volksschulen eingehen lassen und zwei derselben zu einer 7klassigen vereinen, so wären zunächst die Kinder

verschiedener Stadttheile zu weiten Schulwegen gezwungen gewesen und den übrigen Schulen wäre damit noch garnicht geholfen gewesen. Am zweckentsprechendsten im finanziellen Stadtinteresse war es unstreitig das ganze städtische Schulwesen dem entworfenen Plane gemäß zu simultanisiren. Da der städtische Schulinspektor dieses System auch aus pädagogischen Gründen empfohlen hatte, nahm die Stadtbehörde dasselbe an.

Aehnliche Erwägungen waren in Danzig mitbestimmend, wo nach sechzehnjähriger planmäßiger Arbeit im Oktober 1878 die Simultanisirung des Volksschulwesens vollendet wurde; die Stadt gab für das Rechnungsjahr 1877/78 für das Gesammt-Schulwesen 497,824 *M.*, für Elementarschulen und Turnwesen allein 237,558 *M.* aus. Durch die im Jahre 1878/79 vollendeten stattlichen Schulhäuser war es möglich geworden, 13 unzureichende und für Schulzwecke untaugliche Räume eingehen zu lassen.

Die Stadt Elbing, die seit 1875 mit Bewilligung der Regierung die Simultanisirung ihres Volksschulwesens in Angriff nahm, hat seitdem zur Beschaffung der nothwendigen guten Schulhäuser die Summe von 600,000 *M.* aufwenden müssen; für getrennte Konfessionsschulen hätte die Summe natürlich noch größer sein müssen.

Es ist nun doch wohl höchst begreiflich, daß Stadtbehörden bei so hoher Belastung des städtischen Budgets zur Annahme desjenigen Schulsystems geneigt sein müssen, das sich durch richtige Concentration finanziell wesentlich leichter herstellen läßt als ein anderes, zumal wenn dasselbe auch den herrschenden pädagogischen Neigungen der Stadtbevölkerung entspricht; und es ist doch gewiß äußerst fraglich, ob eine Regierung gut thäte, die Geneigtheit der Stadtbehörden zur Vornahme so wesentlicher thatsächlicher Verbesserungen des Schulwesens durch Geltendmachen konfessioneller Bedenken zu schwächen oder auch ganz in Frage zu stellen. Die Elbinger Stadtbehörde hat durch solchen Widerstand gereizt bereits beschlossen das neu erbaute stattliche Schulhaus nur für eine Simultan-

schule hergeben zu wollen und schließt gewiß ihre Petition mit berechtigtem Nachdruck folgendermaßen: „So lange es noch möglich und zulässig ist, daß ein einziger Mann, und sei es auch der hochgestellteste, eine von den Lokalbehörden wohl erwogene, von den Staatsbehörden gebilligte und von dem weitaus größten Theile der Bevölkerung mit Freuden begrüßte Schuleinrichtung durch einfache Verfügung aufheben darf, so lange werden die städtischen Behörden Abstand nehmen müssen, irgend eine noch so nützliche Verbesserung in diesem Ressort zu beschließen, weil sie keinen Augenblick sicher sind, daß dieselbe bei einem Personalwechsel an maßgebender Stelle gemißbilligt und wieder aufgehoben wird.“

Jedoch wenn mit solcher Simultanisirung wirklich etwas dem wahren Volkswohle pädagogisch Schädliches eingebürgert würde, hätte die vorgesetzte Regierung gewiß die Pflicht, so lange wie möglich dem verderblichen Fortgang in dieser Richtung entgegen zu treten. Aber dieser befürchtete Schaden ist ja entfernt keine ausgemachte Sache, und der Streit darüber sollte eigentlich dem Prinzienkampf längst entrückt sein, da er an der Hand vorliegender Erfahrungen ruhiger zu entscheiden ist.

Die Befürchtung zunächst, daß die Simultanschule dem Religionsunterrichte oder der Religiosität der Schulen schaden müsse, hat offenbar gar keinen Sinn, da ja in der Simultanschule je nach Bedarf verschiedener Religionsunterricht in konfessioneller Scheidung gegeben werden soll. Auch wird ja den kirchlichen Behörden die Mitwirkung an diesem Unterricht, eventuell den Geistlichen selbst die Ertheilung desselben garnicht bestritten, falls nur dem Staate das Recht gewahrt bleibt auch darüber in seinen Schulen ein Wort mitzureden. Grund zur Klage kann in dieser Beziehung also nur Derjenige haben, der verlangt, daß auch in den Staatsschulen über den Religionsunterricht allein die kirchliche Behörde zu befinden habe. Daß in Preußen die Staatsbehörde einer solchen Forderung nicht nachgeben kann und will, hat auch der jetzige Cultusminister auf das Bestimmteste ausgesprochen. Und es ist

auch ganz klar, daß ein solcher Dualismus getheilter Herrschaft innerhalb der Schule völlig widersinnig sein muß. Jenen Forderungen könnte nur durch Herausnahme des Religionsunterrichtes aus der Staats- und Gemeindeschule genügt werden. Allein man sollte denken, dem religiösen Gesammtinteresse der Schulbildung im Sinne jener Forderungen müßte damit erst recht nicht gedient sein. In der Simultanschule sollen die Kinder doch konfessionellen Religionsunterricht erhalten und liegt es in der Natur der Sache, daß demgemäß ein verständiger Schulvorsteher Sorge tragen wird, den übrigen Unterricht nicht in Gegensatz zu demselben treten zu lassen. In der religionslosen Schule fällt jede Nöthigung zu solcher Rücksicht fort. Daß daher konfessionell Gesinnte, wie dies oft geschieht, sagen, lieber noch als die Simultanschule wollten sie sich die religionslose Schule gefallen lassen, ist völlig unverständlich, oder vielmehr nur erklärlich aus ihrem Verlangen nach ungetheilter geistlicher Herrschaft über den Religionsunterricht selbst.

Staat und Laienwelt haben nun aber offenbar ein hohes Interesse solchen Gelüsten zu widerstehen, ausschließliche geistliche Abhängigkeit hat noch alle Zeit zur nachtheiligsten Einseitigkeit, zum Schaden wahrer Religiosität gedient. Unter der Mitwirkung staatlicher Behörden hat die Pädagogik des Religionsunterrichtes auch in Simultanschulen nichts eingebüßt, sondern Wesentliches gewonnen. Das haben noch neuerdings verschiedene kirchliche Behörden selbst bezeugt.

Der Badische evangelische Oberkirchenrath hatte 1878 angeordnet, daß in allen Diözesen, in welchen gemischte Volksschulen sich befänden, auf die Tagesordnung der Diözesansynoden die Frage gesetzt werde, welchen Einfluß die Einrichtung der gemischten Volksschulen auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der evangelischen Schuljugend ausübe. Die Ergebnisse dieser Besprechungen fielen auf einzelnen Diözesansynoden, wie z. B. auf der Mannheim-Heidelberger, durchaus günstig für die Simultanschule aus. Es ward daselbst konstatirt, „daß die Arbeit der Geistlichen und Lehrer

von schönen Erfolgen gekrönt sei, daß die Schüler dem Religionsunterricht mit nicht minderem Eifer folgten als dem in den übrigen Lehrfächern. Es wurde hervorgehoben, daß gerade durch das Auseinandergehen der Schüler zu gesonderten Religionsstunden das konfessionelle Bewußtsein gekräftigt sei, durch das Zusammenarbeiten aber in den anderen Stunden das Gefühl der Zusammengehörigkeit gefestigt und gehoben werde. Das Urtheil der Synode ward durch die Prüfungsbescheide der kirchlichen Behörde lediglich bestätigt." In dem Gesammtbericht über diese Diözesanbesprechungen des Gegenstandes, den der Oberkirchenrath in dem Verordnungsblatt für die vereinigte protestantische Kirche des Großherzogthums Badens Nr. X vom 5. Juli 1879 veröffentlicht hat, nimmt sich das Gesammtgutachten freilich etwas weniger günstig aus, doch wird im Einzelnen auch hier der Beobachtung gedacht, „daß die eigenthümliche Stellung der Religionsstunde und des Religionslehrers das Gefühl der Schüler für die Bedeutung des evangelischen Religionsunterrichtes gehoben und gestärkt habe." — Und wenn auch im Schlußurtheile der Oberkirchenrath bemerkt, „ein Vortheil für das religiöse Volksleben sei aus der Einrichtung der Simultanschule nicht wahrzunehmen", und zugleich die Meinung ausspricht, „den gleichen religiös erziehenden Einfluß, welchen die konfessionelle Schule auf die Jugend ausübe, vermöge die gemischte Schule wohl nicht mehr zu erreichen", so wird thatsächlich zugestanden: „die gemischte Schule hat in einzelnen Fällen durch bessere Klassifizirung der Schüler und strengere Methode des Unterrichts auch für die religiöse Unterweisung förderlich gewirkt". — Dies durch thatsächliche Erfahrung abgerungene Zngeständniß scheint mir schwerer zu wiegen als die aus traditionellem Vorurtheil ausgesprochene allgemeine Vermuthung, für welche die Einzelberichte keinen thatsächlichen Anhalt geboten zu haben scheinen. Ueber Hebung des religiösen Volkslebens kann aber nach einer kaum sechsjährigen Erfahrung wohl überhaupt ein begründetes Urtheil noch nicht gesprochen werden. — Von katholischer Seite ist ein anderer Prüfungs-

bescheid in dem amtlichen Sitzungsbericht des Stadtraths der Residenzstadt Karlsruhe vom 4. Juni 1879 enthalten. Der Vorsitzende des Ortsschulraths theilte den von der erzbischöflichen Schulinspektion erlassenen Bescheid über die um Ostern d. J. stattgehabte Religionsprüfung an den dortigen Volksschulen mit. Der Bescheid schloß folgendermaßen: „Der Einfluß der Mischschule ist ein für den Religionsunterricht günstiger, weil die Lehrer angehalten sind, diesen Unterricht wirklich zu geben und ihn nicht zum Unterrichte in den Elementarfächern verwenden können."

Das Gleiche bezeugte für die Simultanschulen Hessen's ein Artikel „Simultanschulen" in Nr. 27 d. J. der vom Schulrath Stoy in Jena herausgegebenen Allgemeinen Schul-Zeitung. „Daß aber — heißt es daselbst — in der Simultanschule auch der konfessionelle Religionsunterricht nicht minder umfänglich und eindringlich ertheilt wird, als in der Konfessionsschule, bezeugt der Lehrplan und verbürgt die Anordnung, daß er nur von Religions- und Konfessions-Genossen gegeben werden kann. Und daß in Wirklichkeit damit ein pädagogisch-didaktischer Fortschritt erzielt wird, bestätigt wenigstens evangelischer seits für Hessen das von einander unabhängige und doch einmüthige berichtliche Gutachten der drei Superintendenten, daß der evangelische Religionsunterricht in keiner der Simultanschulen minder als früher in der Konfessionsschule, in den meisten Simultanschulen dagegen weit mehr befriedigt habe in Kenntniß, Verständniß und innerlichem Erfassen im Gemüthe." — Die zu Frankfurt a. M. erscheinende „Deutsche Reichspost", ein Organ der Deutsch-Konservativen, die mit der „Hessischen Landeszeitung" über das Schulwesen des Landes eine Fehde anspann, ließ sich freilich, nachdem sie auf Grund einer richtigen Angabe der „Protestantischen Kirchenzeitung" den inzwischen verstorbenen Geh. Oberstudienrath K. Wagner in Darmstadt als den Verfasser jenes Artikels ihren Lesern genannt hatte, in Nr. 201 von angeblich „bestinformirter Seite" schreiben: „daß die bezeichneten drei Superintendenten ein Gutachten dieser

oder ähnlicher Art nie abgegeben haben." Aber Schulrath Stoy bestätigt in Nr. 45 seiner Schulzeitung nach gewissenhafter Information mit voller Bestimmtheit, „daß das fragliche Gutachten der drei hessischen Superintendenten in Gestalt von Berichten allerdings existirt." Es beurkunde dasselbe übereinstimmend nicht nur die Zufriedenheit der kirchlichen Behörden der drei Provinzen mit der Behandlung und den Ergebnissen des Religionsunterrichtes in den hessischen Schulen, sondern es konstatire auch vielfach erfreuliche Fortschritte auf diesem Gebiete.

Solche unbefangene durch unmittelbare Erfahrung aufgenöthigte Zeugnisse von Theologen zu Gunsten der Religionsbehandlung in Simultanschulen wiegen sicherlich mehr als viele nur aus der Luft allgemeiner Parteimeinung aufgenommene Klagen. Wie es mit solchen oft gehörten Klagen stehen kann, illustrirte in wahrhaft ergötzlicher Weise der Minister Falk in seiner Rede vom 15. Januar d. J. im Abgeordnetenhause. Ein hochgestellter evangelischer Geistlicher hatte eine Visitation in einer Diözese gehalten und sagte in dem Berichte, daß die jüngeren Lehrer in Bezug auf den Religionsunterricht außerordentlich viel zu wünschen übrig ließen. Dabei lagen die Protokolle und der Minister fand nun nach Einsicht derselben, daß es in dem Kreise keine jüngeren Lehrer gab, oder daß gerade die jüngeren Lehrer ein brillantes Zeugniß hatten. Weitere Recherchen ergaben dann, daß der hochgestellte Geistliche nur einen allgemeinen Vorwurf hatte erheben wollen, geschöpft aus Aeußerungen von Seminardirektoren.

Und andererseits mögen die geistlichen Herren, welche den Splitter im Auge des Religionsunterrichtes der Simultanschule so scharf sehen, den Balken im Auge des konfessionellen Religionsunterrichtes nicht sehen oder wenigstens nicht gern gestehen, daß sie ihn sehen. Eine gerechte Ausgleichung bringt es mit sich, daß die liberale Laienwelt umgekehrt diesen Balken im Auge des Religionsunterrichtes der Konfessionsschulen um so schärfer sieht.

Einige Seitenblicke derart hat uns der Abgeordnete Seyf-

farbt in seiner oben angegebenen Brochüre über „die katholische Volksschule am Niederrhein unter geistlicher Leitung" eröffnet. So lesen wir daselbst S. 32:

„Herr Kreis-Schulinspektor Bauer in Moers machte bei Antritt seines Amtes wohl an sechs verschiedenen Orten die Wahrnehmung, daß der größere Theil der Schüler in Klassen, in denen die älteren Kinder 10—12 Jahre alt, nicht im Stande war, das Vaterunser und die 10 Gebote richtig auszusprechen oder gar aufzuschreiben, während doch die Ortsgeistlichen die Kinder jahrelang im Katechismus unterrichtet hatten. Es wurde eben in der Kirche, wie beim Gebet und Unterricht in der Schule das hergebrachte Geleier ohne Sinn fort- und der Inhalt als selbstverständlich vorausgesetzt.

In Wipperfürth erörterte der Vikar Joesten in der 1. Knabenklasse unter Beisein des weltlichen Kreis-Schulinspektors des Breitern die Frage, ob der Leichnam Jesu, als er im Grabe lag und Jesus zur Vorhölle abgestiegen war, anbetungswürdig gewesen sei. „Ja." Auf die Frage, ob der Heiland auch schon in der Jugendzeit für die Menschheit gelitten habe, antworteten die Knaben: „als er beschnitten ward." Das Geheimniß der Geburt Jesu verdeutlichte er durch den Vergleich des Einfalles eines Sonnenstrahls durch ein gefärbtes Glas und stellte dann die Frage: ob die Jungfrau, als sie den Heiland aus sich gebar, auch unverletzt geblieben sei. Antwort: „Ja, sie blieb unverletzt."

Mit vollem Recht glaube ich in meiner Schrift über „den Wunderschwindel unserer Zeit" darauf hingewiesen zu haben, daß in Marpingen und Dietrichswalde die traurigen Folgen solchen Religionsunterrichtes zu Tage getreten sind, denn die trügerischen Kinder spielten dort die Religionsgeschichten, die sie in der Schule gehört und gelernt hatten.

Und wie wenig wahrhaft fest begründetes Religionswissen trotz aller Mühe schließlich herauskommt, davon kann Jeder hier zu Lande bei einigem Eingehen auf gelegentliche Aeußerungen des

Volkes sich leicht überzeugen. Als z. B. vor Kurzen eine katholische Dienstmagd unseres Hauses sich verheirathen wollte und bei der Einsegnung ihrer Ehe des Glaubensbekenntnisses bedurfte, war ihr die Kenntniß desselben ganz abhanden gekommen und sie lieh sich von mir dem Protestanten den üblichen katholischen Katechismus um ihr konfessionelles Religionswissen aufzufrischen.

Indessen um dem Einwand zu begegnen, das seien nur Einzelfälle, will ich auf Allgemeineres eingehen, das zeigen mag, wie konfessionelles Interesse und pädagogisches Verständniß nicht immer zusammentrifft.

Die Dekane der Erzdiözese Köln haben, wie oben erwähnt, in ihrer Petition an den zeitigen Cultusminister auch klagend hervorgehoben, der schulplanmäßige Religionsunterricht in der biblischen Geschichte sei beeinträchtigt durch die unpädagogische Vorschrift, daß die Lehrer den Kindern die heilige Geschichte frei vorerzählen und die Kinder anstatt wie früher den Text auswendig zu lernen, das Gehörte nacherzählen sollten. — Jeder kundige Pädagoge unserer Zeit wird sich hier auf Seite der ministeriellen Bestimmungen schlagen und dankbar anerkennen, daß durch sie das materielle Gedächtnißwerk, das gewiß auf keinem Gebiet weniger am Platze ist als auf dem innerlichen Gebiete der Religion, angemessen verringert worden ist. Schon vor Jahren hatte der Minister Falk dem Abgeordneten von Gottberg, als derselbe die allgemeinen Bestimmungen vom Jahre 1872 wegen der Einschränkung des religiösen Gedächtnißwerkes angegriffen hatte, geantwortet, er glaube im Sinne der neueren Pädagogik auf die innerliche Aneignung mehr Gewicht legen zu müssen, als auf das gedächtnißmäßige Auswendiglernen. Auch in der Rede vom 15. Januar d. J. hob der Minister das Recht dieser Auffassung hervor. Die Herren Dekane aber halten dagegen noch auf den pädagogischen Mechanismus der alten Zeit.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der von evangelischer Seite laut gewordenen Klage über die nach den allgemeinen Bestimmun-

gen vorgeschriebene Beschränkung des Katechismusunterrichts der Schule. Die allgemeinen Bestimmungen machten bekanntlich einen Unterschied zwischen Dem, was der Kirche, und Dem, was der Schule angehört und aus diesem Grunde waren die drei ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus der Schule, die anderen dem Katechismusunterricht der Confirmation zugewiesen worden. Es war also das vierte und fünfte Hauptstück des lutherischen Katechismus, von der Taufe und vom Abendmahl als besonders schwierig dem späteren Unterricht des Predigers überlassen worden. Darüber klagten nun die Theologen, und selbst die Generalsynode stellte auf Antrag eines Provinzial-Schulrathes das Verlangen, „daß der Gebrauch des kleinen lutherischen Katechismus innerhalb seines Geltungsbereiches in keiner Weise eingeschränkt werde" und ein Seminardirektor als Referent sah eine Zurücksetzung darin, daß den Protestanten nicht einmal gestattet sein solle von zwei Sakramenten zu reden, während die Katholiken doch von sieben Sakramenten reden dürften. — Und da sitzt nun in der ganzen Generalsynode auch nicht ein Mann, dem es richtig scheint zuvor zu beachten, was der Minister Falk auf die gleiche Klage des Königlichen Landes-Consistoriums zu Hannover bereits in einem Reskript vom 3. April 1873 treffend geantwortet hat, daß nämlich, wie eingehend nachgewiesen wurde, diese rein pädagogische Beschränkung der ausgesprochenen Ansicht Luther's selbst durchaus angemessen sei. Gerade in unserer Zeit kirchlicher Erregung sei es um so dringender geboten erschienen, die Kinder in den letzten Hauptstücken von theologisch gebildeten Lehrern unterweisen zu lassen und nur deshalb sei aus rein pädagogischen Gründen die Behandlung der schwierigeren Sakramentslehre dem Katechumenenunterricht des Predigers überlassen worden. Den gleichen Bescheid hat der Minister Falk noch einmal am 24. Februar 1874 einer Königlichen Regierung gegeben. Für die konfessionalistischen Schulleute der Generalsynode scheinen solche pädagogisch wichtige und richtige Erklärungen einfach nicht vorhanden zu sein und die Herren Syno-

dalen lassen sich widerspruchslos verführen lutherischer zu sein als Luther selbst.

Und nun erst das völlig unpädagogische Gejammere über die ganz geringe Verringerung der Stundenzahl des Religionsunterrichts in den Seminarien und in der Volksschule, in letzterer nur um eine Stunde! — Es hilft nichts, daß der Minister Falk in seiner Rede vom 15. Januar d. J. eingehend nachwies, daß es für die Verringerung der Unterrichtszeit für den Religionsunterricht in den Seminaren verschiedene Aequivalente giebt, daß daran erinnert ward, wie sehr in der gehobenen Volksschule der Religionsunterricht von dem sonst mitgeschleppten Ballast weltlichen Unterrichtsstoffs entlastet sei, so daß selbst bei geringerer Stundenzahl an Zeit für den Religionsunterricht gewonnen werde. Gegen dergleichen pädagogisch sachgemäße Worte macht der konfessionalistische Parteigeist die Ohren taub. Noch viel weniger vermögen solche im Lärm des Parteigezänkes betäubte Ohren darauf zu hören, wenn ihnen gesagt wird, daß es längst ein anerkannter Grundsatz gesunder Pädagogik sei, den selbst die zur Zeit ihrer Feststellung in vieler Hinsicht verständige Ratio studiorum der Jesuiten und später ebenso der fromme Spener anerkannten, daß für die Religionsbildung eine zeitliche Beschränkung des Religionsunterrichtes auf ein geringes Maß besser sei als große Ausdehnung auf viele Stunden (die Jesuitenregel glaubte sich wöchentlich mit einem einmaligen Unterricht in der christlichen Lehre begnügen zu können), daß es überhaupt für die religiöse Erziehung ein Unglück ist, wenn auf den Religionsunterricht, auf das im Examen abzufragende Religionswissen ein großes Gewicht gelegt wird. Die Jesuitenregel warnte mit weisem Verständniß davor, die religiöse Anregung bis zum Ueberdrusse und bis zur Ermüdung zu betreiben. In der Praxis sind freilich auch die Jesuiten ihrer guten Regel untreu geworden und haben nun auch den Schaden davon zu tragen. Wir tragen ebenso den Schaden der Uebersättigung mit Religionspflege in den Konfessionsschulen unseres Volks an dem

weit verbreiteten Unglauben und Aberglauben und der nicht minder beklagenswerthen religiösen Gleichgültigkeit.

Wer in der Volksschule sich Alles um Religion drehen lassen will, wie sich im Gymnasium Alles um Latein und Griechisch drehen soll, der wird in beiden Fällen gleiche Folgen eintreten sehen; der Gymnasiast nimmt später keinen alten Klassiker mehr zur Hand und für den Volksschüler sind später Bibel, Katechismus und Gesangbuch nicht mehr vorhanden. Mit dem Uebermaß hat man die Sache selbst verdorben. Mit einer kurzen Schulandacht und maßvoll beschränktem historischen Religionsunterricht in der Schule würde man für wahrhaft religiöse Bildung des Volkes nach meiner Ueberzeugung mehr erreichen als heut zu Tage durch das zu viel und das selbst nach den Bestimmungen von 1872 immer noch zu große Zeit- und Gedächtnißpensum des Religionsunterrichtes.

Ueberdies lassen sich ja auch gegen den konfessionellen Religionsunterricht höchst gewichtige pädagogische Bedenken vorbringen und sind dergleichen Bedenken wiederholt im Interesse der Religionsbildung nnseres Volkes vorgebracht worden. Schon in meinem Buche „Religionsbekenntniß und Schule" sind diese Bedenken eingehend erörtert. Neuerdings brachte dieselben Dr. Fr. Schultze zur Sprache in einer 1872 erschienenen Schrift: „Der Religionsunterricht in Deutschlands Schulen. Seine Fehler und seine Verbesserung", in welcher gradezu die Behauptung vertheidigt wird, die Menschen unserer Tage seien irreligiös durch den Religionsunterricht der Schulen, weil derselbe im völligen Widerspruch zu den wissenschaftlichen, geistigen und sittlichen Bedürfnissen, kurz zu der Entwickelungshöhe unserer Zeit stehe. — Dr. E. Spieß hat in einer 1873 erschienenen Schrift jene Behauptungen zu widerlegen gesucht, Dr. Schultze aber dieselben in einer Gegenschrift aufrecht erhalten. — In einer durchaus besonnenen Weise hat jüngst wiederum der Oberlehrer Dr. Maaß in Breslau

diese Bedenken pädagogisch beleuchtet in einer Schrift: „Die Simultanschule und die Generalsynode". Berlin 1880.

Jedoch das sind Privatansichten, die nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen können; es soll daher hier nur auf ihr Bestehen hingewiesen sein um an die Gegenseite der konfessionalistischen Ansprüche zu erinnern. Hier kommt es nur darauf an hervorzuheben, daß es erfahrungsmäßig selbst für den Religionsunterricht von Vortheil sein kann, wenn über ihn nicht die geistlichen Kreise allein zu verfügen haben, sondern wenn auch staatliche oder bürgerliche Schulbehörden ihre pädagogische Sachkunde bei Anordnung und Haltung desselben mit zur Geltung bringen können. Es handelt sich hier nur um die Anerkennung des Vortheils, wenn Kirche, Gemeinde und Staat auch in Betreff des Religionsunterrichtes in Gemeinschaft handeln können, um den Vortheil, den auch die Handhabung der Religionsunterweisung selbst durch den Zuschuß des Laienelementes zum geistlichen Element gewinnen muß. Die völlige Absonderung oder ausschließliche Ueberlassung desselben an die Bestimmung der geistlichen Behörden würde unbedingt die Religionsbildung des Volkes zum Schaden dieser sowohl wie der Gesammtbildung des Volkes einseitiger und ausschließlicher machen und somit die religiösen Gegensätze nachtheilig verschärfen.

In erhöhtem Maße natürlich muß die Bedeutung des staatlich bürgerlichen oder rein schulmännischen Elementes wachsen bei Anordnung und Handhabung des weltlichen Unterrichts der Schulen.

Die Gegner der Simultanschule pflegen in dieser Hinsicht geltend zu machen, es lasse sich religiöse Erziehung und weltlicher Unterricht nicht ohne Nachtheil trennen, die religiöse Erziehung müsse auch den ganzen weltlichen Unterricht durchdringen, besonders beim Geschichtsunterricht, beim Gebrauch des Lesebuches, aber auch beim geographischen Unterricht komme die besondere Religions- oder Konfessionsauffassung mit in Betracht. Noch strenger kon-

fessionalistische Geister wie z. B. der oben erwähnte evangelische Pastor Mohrich und Pastor Graeber verlangten sogar einen Rechenunterricht auf evangelischer Grundlage und der katholische Schulinspektor Pfarrer Schwalm in Danzig wollte im Jahre 1871 nicht einmal dulden, daß die Frau eines evangelischen Lehrers den Zöglingen einer katholischen Schule in weiblichen Handarbeiten Unterricht ertheilen sollte.

Wollten die Gegner der Simultanschule bei dem Erheben dieser pädagogischen Bedenken nur Maß halten und den Unterschied von Ideal und Wirklichkeit nicht ganz aus den Augen setzen, so möchte es eher der Mühe lohnen diese Bedenken eingehend mit ihnen in Erwägung zu ziehen.

Ideal betrachtet kann zugegeben werden, daß Einheit der religiösen Weltansicht bei Lehrern und Schülern eine segensreiche Erleichterung des Schulhaltens sein muß; aber diese Einheit der religiösen Weltansicht ist nun einmal thatsächlich gebrochen durch die Religionsscheidung der Völker und durch die Glaubensspaltung in unseren Volke, ist für die Konfessionsschulen selbst längst aufgegeben durch die gesetzlich geforderte Zulassung von Kindern jeglichen Glaubens in die öffentlichen Schulen, und diese Zulassung selbst ist thatsächlich immer dringender nothwendig geworden durch die zunehmende Glaubensmischung in unserem Volke, so daß es heut zu Tage kaum noch konfessionell ungemischte Landestheile giebt. Dem entsprechend reichte das Ideal, in der Religion die Einheit der Schule zu suchen, nicht mehr aus und hat sich gebieterisch die Nothwendigkeit aufgedrängt die Einheit in dem Ideal einer gleichen nationalen und menschlichen Bildung zu suchen. Es kann sich daher verständiger Weise nur noch darum handeln diesen letzteren Weg zu verfolgen mit thunlichster Schonung der vorhandenen Unterschiede religiösen Glaubens. Einem klaren Staatsbewußtsein aber kann selbstverständlich nicht daran liegen diese die Staatsgenossen gegnerisch spaltenden Religionsunterschiede in größter Schroffheit zu erhalten, sondern vielmehr daran durch

gleichmäßigen weltlichen Schulunterricht an der Ausgleichung dieser schroffen Gegensätze und dem wechselseitigen besseren Verständniß der Religionsparteien mitzuarbeiten. Dies allein soll und kann das vernünftige Ziel der modernen Staats- und bürgerlichen Gemeindeschule sein. Wer die Sache anders ansieht, betrachtet sie nicht aus dem weiten Gesichtspunkte des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft, sondern aus dem engen Gesichtspunkt dieses oder jenes Glaubens. Für Denjenigen aber, der auf diesem letzten Standpunkt steht, gäbe es im Grunde nur eine völlig klare und widerspruchslose Forderung, die Forderung nämlich einer vollständigen Ueberlassung des Schulwesens an die verschiedenen Kirchen und Tempel, eine Forderung, deren Gewährung selbstverständlich in unserer Zeit ganz unmöglich ist, die aber zum Glück für die Menschheit auch fast überall und allezeit nur als unerreichbares Ideal einer herrschsüchtigen Geistlichkeit und einer von ihr geblendeten Laienwelt bestanden hat.

Für Alle, die nicht beherzt auf diesen religiös einseitigen Standpunkte treten wollen, giebt es gar keinen anderen Weg als unter thunlichster Berücksichtigung der noch vorhandenen religiösen Unterschiede dem Ideal der einheitlichen National- und Menschenbildung nachzustreben, und das eben thut die Simultanschule mit ihrem getrennten Religionsunterrichte und ihrem gemeinsamen weltlichen Unterrichte. Wer den Sachverhalt zeitgemäß also ansieht, muß natürlich auch über die aufgeworfenen pädagogischen Bedenken in Betreff der Gemeinschaft des weltlichen Unterrichtes, ohne das Gewicht dieser Bedenken zu verkennen, doch ganz anders urtheilen.

Gewiß ist es für den Geschichtsunterricht nicht gleichgültig, ob Lehrer und Schüler einerlei Glaubens sind, aber soweit unsere Volksschulen einen gemischten Schülerbestand haben, ist es wünschenswerth, daß der Geschichtsunterricht sich bei religiösen Differenzpunkten thunlichst objektiv auf die Schilderung der Vorgänge beschränkt ohne dabei das Wesentliche, soweit es thatsächlich ist,

irgend wie zu verschweigen. Und diese Objektivität ist natürlich in Simultanschulen leichter zu erreichen als in Konfessionsschulen. — Man kann viel weiter gehen und geradezu behaupten, daß es verderblich ist, wenn nach dem Geschichtsunterricht der katholischen Volksschule Luther als ein Mönch erscheint, der mit sinnlichen Lüsten einen schweren Kampf zu bestehen hatte, der dem brennenden Verlangen das Gelübde der Keuschheit zu brechen nicht widerstehen konnte und der ohne jeglichen triftigen religiösen Grund eine Reform der Kirche forderte, und wenn umgekehrt nach dem Geschichtsunterricht der evangelischen Volksschule nur von den Mißbräuchen des Papstthums und den verdammten Irrlehren der katholischen Kirche geredet wird, wenn nach demselben immer noch Tetzel's Ablaßhandel dargestellt wird, als sei es wirklich Lehre der katholischen Kirche gewesen, daß man durch Geld seine Seligkeit erkaufen könne, und wenn ebenso Tilly als Mordbrenner geschildert wird, der Magdeburg an allen Ecken anzündete. Derartige konfessionalistische Geschichtsfälschungen evangelischer Lesebücher hat in beachtenswerther Weise der katholische Pfarrer Schulte in seinen oben genannten Brochüren getadelt und ebenso treffend hat der Geheime Regierungsrath Schneider in der Kammer eine ähnliche Kritik an katholischen Schulbüchern geübt. Noch schneidiger hat dies für Frankreich in Betreff des in katholischen Schulen ertheilten Geschichtsunterrichtes Paul Bert in der Deputirtenkammer vom 26. Juni d. J. hervorgehoben. „In Frankreich — sagte derselbe — giebt es wahre Schulen der Contrerevolution. Die dort verwandten Lehrbücher für die Geschichte sind zwar nicht so grob gefälscht wie früher; der Pater Loriquet wurde bedeutend verbessert; aber man muß diese Bücher lesen, um zu begreifen, von welchem feindseligen Geiste gegen die moderne Gesellschaft sie beseelt sind. Man ließt z. B. darin, daß die Feudalabgaben wenig drückten, sich zuweilen auf einige Huldigungen beschränkten und der heutige Staat sich dem Steuerpflichtigen gegenüber nicht so nachsichtig zeige, daß die Inquisition nie-

mals zum Tode verurtheilte, daß die Widerrufung des Ediktes von Nantes ein gutes Werk gewesen! Die Prinzipien von 1789 werden darin offen bekämpft. Diese Bücher sind von einem unversöhnlichen Haß gegen die moderne Gesellschaft beseelt.

Es wird darin gesagt, daß in England die Frauen Sklavinnen seien, die Kinder verkauft werden und daß dies die natürliche Folge des Anglikanismus sei! — Das Ideal, welches man den Schülern vorführt, ist eine dem souveränen Papst unterworfene Monarchie. — Wenn die Bücher so sind, wie muß dann der mündliche Unterricht sein!"

Kann und darf nun wohl ein Staat eine derartige konfessionalistische Geschichtsfälschung im Unterrichte der Volksschule dulden? — Es ist wahrscheinlich, daß es so schlimm bei uns im Lande nicht aussieht, weil doch bei uns der Staat schon immer ein wachsames Auge auf das Volksschulwesen geworfen hat, aber daß der Geschichtsunterricht der konfessionellen Volksschulen bisher vielfach nicht nur konfessionell gefärbt, sondern auch konfessionell gefälscht ertheilt ist, steht jedenfalls thatsächlich fest. Ebenso gewiß ist, daß Geschichtsfälschungen derart in Simultanschulen leichter vermieden werden können als in Konfessionsschulen, die in ihrer Beziehung zur Konfession geradezu eine beständige Aufforderung zu einseitiger Darstellung haben. Geschichtswahre Darstellung allein kann das Augenmerk des Geschichtsunterrichts der Simultanschule sein; und braucht dieselbe darum garnicht farblos und unlebendig zu sein. Daß dies unter Gebildeten möglich ist, hat der Geschichtsunterricht an höheren Schulen längst bewiesen. Wie unbefangen in diesen Kreisen gedacht wurde, bewies längst der Gebrauch der von den Katholiken Pütz und Welter verfaßten Lehrbücher der Geschichte selbst in evangelischen Gymnasien. Was aber in dieser Hinsicht in höheren Schulen möglich ist, muß in Volksschulen noch viel leichter möglich sein, weil hier der Geschichtsunterricht viel weniger auf das Einzelne eingehen, nur die zur allgemein sittlichen Bildung dienenden Großzüge der Geschichte in lebendigen Einzel-

bildern darstellen kann. Es muß ein seltsamer Volksschullehrer sein, der meint zu solcher Anregung in der Geschichte nicht mehr Stoff genug zu behalten, wenn er sich in Rücksicht auf die vorhandenen Religionsunterschiede der Schüler an entsprechenden Geschichtspunkten einige konfessionelle Zurückhaltung auferlegt, nicht etwa in Schilderung des Thatsächlichen, sondern nur in Betonung des subjectiven Standpunktes. Wird allerdings diese Zurückhaltung so verstanden, daß, wie z. B. in Holland vorkommen soll, die ganze Reformationsgeschichte des Landes übergangen wird, oder daß wie bei uns in Simultan-Schulen vom dreißigjährigen Kriege gar nicht geredet wird, so ist das offenbar mißverständlich übertriebene Rücksicht. Eine solche kann aber weder der religionslosen Schule Hollands noch der Simultanschule Deutschlands, sondern nur dem Unverstand der Ausführung eines an sich richtigen Grundsatzes konfessioneller Rücksichtnahme zur Last zu legen sein. Mit vollem Recht sagte der sachkundige Geh. Oberstudienrath Dr. K. Wagner in Darmstadt in dem schon angeführten Artikel „Simultanschule“ in der „Allgem. Schulzeitung“ darüber: „Die Wahrheit zu sagen, so weit sie für Schulkinder erfaßbar, bedarf nicht rednerischen Aufwand; die Größe des Charakters eines Moses, Paulus, Luther, Sixtus V., Gustav Adolf rc. leuchtet schon aus schlichten Worten hervor und dringt durch sich selbst in die bewundernde Empfindung der Hörer. Die Wahrheit klingt so vernehmbar wie eine Glocke. Vorübergehende Versehen und Mängel in der Ausführung fallen nicht dem Systeme der Simultanschule zur Last, für welches das Sprichwort gilt: „Wenn man den Mißbrauch abthut, so bestehet Alles gut“.

Was aber in dieser Hinsicht möglich sein muß für den Geschichtsunterricht, ist gewiß möglich für den geographischen Unterricht der Volksschule. Der Theologe und Pädagoge Prof. Dr. Gustav Baur in Leipzig hat freilich in einem Artikel „Christenthum und Schule“ der „Theolog. Studien und Kritiken“ 1877 ein recht drastisches Bild von der Thorheit der Zumuthung kon-

fessioneller Zurückhaltung auf diesem Unterrichtsgebiet entworfen. „Auch dem Lehrer der Geographie — sagt er daselbst — würde es sauer werden, in kühler Konfessionslosigkeit seinen Cursus zu vollenden. Er folgt etwa dem Laufe des Rheins. — Er kommt nach Constanz. Wie würde die Kinder eine Erzählung von dem Märtyrertode, welchen Johann Hus hier erlitt, interessiren und ergreifen! Aber freilich ohne konfessionelle Erregung würde es nicht abgehen, und die ist gesetzlich verboten. Also weiter, „kühl bis an's Herz hinan", auch an Basel vorbei, wo sich Manches sagen ließe über Oekolampadius und Erasmus und Ulrich von Hutten, wenn nur die Wissenschaft konfessionell gelehrt werden dürfte; bis am Horizonte der mächtige Kaiserdom von Speyer auftaucht und Veranlassung giebt, zu erzählen, daß hier im Jahre 1529 ein Reichstag stattgefunden hat, bei welchem eine Minorität von deutschen Reichsständen gegen den Beschluß der Majorität Protest einlegte, wovon bis heute ein namhafter Theil der deutschen Bevölkerung den Namen Protestanten führt. Noch thut dem Lehrer das Herz weh, daß er um der Konfessionslosigkeit willen nicht mehr hat sagen dürfen; da winken ihm schon die Thürme von Worms und laden ihn ein, mit seinen Schülern an das Meisterwerk unseres Rietschel heranzutreten und ihnen von dem Manne zu erzählen, dessen Bild als eine imposante Verkörperung seines in Worms gesprochenen Wortes dasteht: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir! — Amen". — Da fällt ihm zur rechten Zeit noch ein: „Die Wissenschaft darf nicht konfessionell gelehrt werden!" — und so beschränkt er sich darauf, zu erwähnen, daß bei der benachbarten Liebfrauenkirche ein Wein wächst, von welchem unter dem Namen Liebfrauenmilch unendlich viel mehr verkauft als producirt wird, und daß die Glanzlederfabrik von Heyl zu den respectabelsten industriellen Etablissements Deutschlands gehört. Soll ich fortfahren, mit weiteren Zügen dieser Art bei Oppenheim und Mainz und dann die Elbe hinunter bei Wittenberg und Magdeburg das Jammer-

bild eines konfessionslosen Unterrichts in der Geographie und Geschichte zu zeichnen?" —

Dessen bedarf es durchaus nicht. Die geschilderte geographische Rheinfahrt spricht schon hinreichend für sich, sie ist witzig und geschickt, aber für den wahren Simultanschulunterricht grundfalsch. Sie macht zunächst das Geographische dabei nur konfessionell gefährlich durch das Hineinziehen der Geschichte, aber gefährlich dadurch auch nur in den Augen Desjenigen, der meint, in der Simultanschule dürfe man bei Constanz nicht erwähnen, daß Hus dort auf dem Scheiterhaufen starb, dürfe bei Worms nicht von Luther reden, dürfe die Grausamkeit der Zeit in dem einen Fall nicht beklagen und die hohe geschichtliche Bedeutung von Luther's muthvollem Auftreten in Worms nicht hervorheben. So beschränkt soll eben der Unterricht der Simultanschule nicht sein. Wer ihn in Wort oder Schrift also auffaßt, hat eben sein Ziel nicht erkannt, das nicht darin besteht aus Angst vor irgend einer konfessionellen Gefühlsverletzung im Unterrichte bei Allem stillschweigend vorüber zu gehen, was auch nur entfernt Konfessionelles oder Religiöses streifen könnte. Wünschenswerth ist nur, daß die Beziehungen zur Religion nicht gerade bei den Haaren herbeigezogen werden, daß nicht bei der Betrachtung Appenzell's, wie dies Baur zu thun Neigung hat, erwähnt wird, dort seien die Evangelischen reich und die Katholischen arm, Letzteres liege daran, daß ihre Religion sie träge mache; — dergleichen Betrachtungen passen allerdings nicht für die Simultanschule, sind aber überhaupt in solcher Vereinzelung werthlos. Oder sollte derselbe Lehrer dann vielleicht auch andererseits den überwiegenden Reichthum Frankreichs vor Deutschland aus dem Ueberwiegen des dortigen Katholicismus erklären oder den Volksschülern darthun, warum das Eine volkswirthschaftlich zutrifft und das Andere nicht? — So witzig also Baur auch diesmal wieder war, er war nicht gerecht und trübte das Urtheil durch gut sophistische Vermischung unterschiedener Sphären. Die Hauptsache ist auch hier, daß der

geographische Unterricht im Interesse weltlichen Wissens von konfessioneller Zustutzung und Zumischung thunlichst frei gehalten bleibt. Das Gegentheil war und ist allerdings vielfach ein Leiden des Bischen geographischen Unterrichts, das in Konfessionsschulen Platz fand und findet. Da war in der That oft von der Geographie des heiligen Landes recht eingehend gehandelt, aber im eigenen Vaterland, in der eigenen Provinz lernten die Kinder nicht Bescheid wissen. Beispiele der Art sind oben mitgetheilt. Noch viel weniger erfuhren sie von Amerika und Australien. Sollte aber eine Belehrung über diese Länder dem eine Zeit lang so traurigen Auswanderungsstrome nicht einen besseren Damm haben entgegensetzen können, als die allzu lange Wanderschaft an den Ufern des Jordan? — Kurz auch hier bedarf die National- und Menschenbildung einer Schranke gegen allzu starken Einfluß des Konfessionalismus und eben diese Schranke läßt sich in der Simultanschule leichter aufrichten und feststellen als in der Konfessionsschule.

Ganz dasselbe gilt natürlich auch für das Deutsche Lesebuch, das ja zum Theil seinem Inhalte nach aus Bildern der Geschichte, Geographie und Natur besteht. Und es wäre doch wahrlich traurig, wenn aus dem Born unserer deutschen Literatur nicht Herrliches genug für ein Volkslesebuch geschöpft werden könnte, an dem sich Christen und Juden, Katholiken und Evangelische gleich sehr erfreuen könnten und sollten. Auch soll man in diesem Punkte zu ängstlich nicht sein in Vermeidung aller solchen Gedichte oder Erzählungen, die Konfessionelles oder Religiöses berühren. Nicht das Was macht es, sondern das Wie der Erzählung.

Was aber die unter Staatsaufsicht stehenden Konfessionsschulen dem Volke in den Lesebüchern unserer Zeit noch haben bieten können, ist wahrlich wunderbar genug. Nicht vom Besten, was wir haben, wird dem Volke mitgetheilt, sondern vielfach überwiegend geringfügige Machwerke namenloser Schuldichter. In den Lesebüchern für katholische Schulen finden sich nicht nur schöne

alte Legenden, sondern oft die abgeschmacktesten Legenden neuester Erfindung. Die sentimental sinnlichsten Marien- und Herz-Jesu-Lieder werden unbeanstandet aufgenommen. Dagegen wird die Aufnahme der Verse aus Schillers Lied von der Glocke: „Vom Mädchen reißt sich stolz der Knabe" u. s. w. von dem katholischen Pfarrer Schulte in Westfalen bemängelt. Und — „was werden unsere westfälischen Dorfjungen denken" — ruft derselbe Herr aus — „wenn sie in dem „Herbstliede" von Salis lesen:

„Geige tönt und Flöte
Bei der Abendröthe
Und im Mondenglanz.

Junge Winzerinnen
Winken und beginnen
Deutschen Ringeltanz."

Auch gegen die Aufnahme von Arndt's „Des Kriegers Abschied" ward Protest erhoben wegen des schrecklichen Verses:

„Nun ade, fahr' wohl Feinliebchen;
Weine nicht die Augen roth,
Trage dieses Leid geduldig."

Man taufte das von der Regierung eingeführte betreffende Lesebuch, das dergleichen für die jungfräulichen Ohren der katholischen Pfarrer unerhörte Gefühle enthielt, in Westfalen „das Liebchens Lesebuch" und veranstaltete mit sittlicher Entrüstung große Petitionen gegen dasselbe. Wunderbar freilich kann solche Stellungnahme katholischer Geistlichen zur deutschen Literatur Dem nicht erscheinen, der weiß, wie gering und ungenau im Allgemeinen die Kenntniß der betreffenden geistlichen Herren von derselben zu sein pflegt. Ein recht hübsches Beispiel dieser Unkenntniß lieferte unlängst die kurzgefaßte Literaturgeschichte in dem Programm einer Rektoratschule in Dortmund für das Schuljahr 1874/1875. Der Verfasser derselben, Rektor Reckewerd selbst, nennt Johann (!) Goethe „einen geborenen Dichter", der „sich über seine

Zeit und seine Person kaum hinauswagte.“ Schiller ist „ein sachverständiger Dichter“ genannt. „In dem durch die Räuber geschaffenen Staate sollte Fiesco die Veränderung der Verfassung angeben.“ — „Auch verfaßte Schiller — mehrere philosophische Themata.“ Goethe ist auf der Schulpforte und Schiller auf der Ritter-Akademie gebildet. Ernst (!) Arndt, „der Verfasser vieler begeisternder Vaterlandslieder“, ist der Sänger „der Wacht am Rhein“. „Heine verwandte sein Dichtertalent im Dienste der Unsittlichkeit. Von ihm sind übrigens auch mehrere schöne Lieder.“ Der „Humanismus“ wird als eine „unberechtigte Vorliebe für heidnische Götter und Tugendlehre“ erklärt. Von Romanschriftstellern werden hauptsächlich genannt: die Gräfin Hahn-Hahn und Bolanden, „der gewandte Romanhistoriker“, als Dichter von Dorfgeschichten ausschließlich: Alban Stolz, Adolf Kolping, „der so hoch verdiente Gründer der Gesellenvereine“.

Wie in den maßgebenden Kreisen der katholischen Geistlichkeit heut zu Tage die Größen unserer deutschen Literatur behandelt werden, zeigen unter Anderem recht deutlich zwei neuere Schriften über Lessing, die eine von Dr. Paul Haffner in 2. Aufl. als Vereinsschrift der zur Förderung katholischer Wissenschaft gestifteten Görres-Gesellschaft 1878 erschienen, die andere vom Jesuiten Alex. Baumgartner ein Jahr zuvor in den Ergänzungsheften zu den „Stimmen aus Maria Laach“ II. erschienen. In Dr. Haffner's Schrift wird Lessing's Nathan kurzweg als Tendenzstück der Loge behandelt. Als solches — heißt es — „ist Nathan der Weise nicht ohne Geschick gemacht. Es zeigt uns anschaulich den Triumph der Freimaurerei über das positive Christenthum. Das wirkt in der That mehr als zehn Fragmente, und man müßte die Macht der Loge nicht kennen, wenn man einem solchen Stück nicht Glück versprechen sollte. Als Tendenzstück concipirt und in Scene gesetzt ist Nathan der Weise bis auf den heutigen Tag als solches respektirt worden. Darum geht es stets auf's Neue trotz seiner dramatischen Langweiligkeit über die Bretter,

wenn nicht etwa der „Pfarrer von Kirchfeld" oder „Gute Nacht Hänschen" oder Aehnliches ihm zeitweilig Konkurrenz macht." — Der Jesuit Baumgartner schließt seinen satirischen Bericht über den Inhalt des Nathan mit den Worten: „Die aufgeklärte Recha und der gelübdefreie Tempelherr umarmen sich als liebende Geschwister, ein muhamedanischer Onkel und eine muhamedanische Tante halten das Geschwisterpaar selig umschlungen, der Jude Nathan (zugleich Finanzminister und Minister der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten) breitet segnend die Arme aus; Christenthum, Heidenthum, Judenthum sind vereint in brüder- und schwesterlicher Liebe — und der Vorhang fällt." —

Können wir wünschen, unser Staat litte, daß in den von ihm abhängigen Schulen die deutsche Literatur in der Bearbeitung solcher Geistlichen unserem Volke zur Kunde gebracht werde?

Im Allgemeinen mag es in dieser Beziehung mit den Tendenzen der evangelischen Geistlichen gebildeter aussehen, aber an Neigungen zu engherziger Beschränkung fehlt es in diesen Kreisen wahrlich auch nicht. Auf S. 28 dieser Schrift habe ich Aeußerungen des Superintendenten Mohrich mitgetheilt, die in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig lassen. Von ihm erfuhren wir rundweg, daß Schule und Volk absolut keine Zeit zum Studium der Klassiker haben und daß unser Volk auch nichts dabei verliert. — Ganz vergessen ist es auch noch nicht, wie engherzig seiner Zeit die Stiehl'schen Schul-Regulative selbst den Volksschul-Seminaristen ihre Lektüre beschnitt, so daß „von der Privatlektüre der Seminaristen die sogenannte klassische Literatur ausgeschlossen" wurde. Vergessen ist es noch nicht, daß das Regulativ für die Privatlektüre der Seminaristen nicht das Edelste und Beste unserer klassischen Literatur, wohl aber neben einigem Besseren allerlei leichte, gute und mittelmäßige Volks- und Jugend-Schriften empfohlen wurden, wie die Beiblätter zu den „Fliegenden Blättern des Rauhen Hauses", die Erzählungen und Biographien von Schubert, die Volksschriften von Horn, Gotthelf, Ahlfeld, Reden-

bacher, Stöber, die Kinderschriften von Barth, die vaterländischen Lebensbilder von Werner Hahn u. A., zum Theil ja gewiß ganz brauchbare Volksschriften, aber gewiß nicht das Edelste und Beste, was aus der deutschen Literatur den Lehrern des Volkes zur Lektüre zu empfehlen war. — Auch höher herauf ließen sich leider aus den Kreisen evangelischer Theologen jenen katholischen Urtheilen über Lessing durchaus ebenbürtige zur Seite stellen. Nehmen wir z. B., um uns nicht mit Kleinerem aufzuhalten, aus der viel und für gewisse Theile auch gewiß mit Recht gern gelesenen Literaturgeschichte Vilmar's den Passus über den Nathan — „Am Ende seiner Laufbahn — lautet derselbe — schrieb Lessing noch den Nathan, ein Stück, in welchem weder von Seiten der Exposition noch der Aktion die Klarheit und Durchsichtigkeit der Minna oder Emilie erreicht wird, die Sprache aber naiver und belebter ist als in der Emilie. Uebrigens ist es ein absichtlich polemisches Stück (Gervinus sagt: „ein materialistisches"), in welchem der Stoff als solcher wirken sollte, auch in der That gewirkt hat, und schon dieser Umstand setzt seinen Kunstwerth gegen die beiden anderen Stücke Lessing's in tiefen Schatten. Erwähnenswerth aber ist noch besonders, daß Lessing durch dieses Drama den schon von J. H. Schlegel angebahnten, von Weiße u. A. versuchten fünffüßigen Jambus zum stehenden Verse des Dramas für unsere ganze Blüthezeit erhoben hat." — Das ist Alles; einige Seiten zuvor ist nur noch über Lessing's Heidenthum geklagt, „bei Klopstock sei fast Alles deutsch und christlich, bei Lessing fast Alles antik und heidnisch".

Können wir nun wünschen — frage ich abermals — unser Staat litte wieder, daß in unsern Volksschulen und Bürgerschulen die deutsche Literatur nach dem engen Geiste solchen Konfessionalismus unsern Kindern zugemessen werde?

Unstreitig ist auf dem Gebiete der neueren Lesebuchsfabrik von Interessenten der Simultanschule auch manch Verkehrtes gethan und manch Richtiges verworfen worden, aber den Vergleich

mit dem früher Gebrauchten hält das neu Eingeführte meist aus. Und in keinem Falle sind die Mängel aus falschem Prinzip hervorgegangen, sondern Mängel der Ausführung, die immerhin schwierig ist. Denn in vieler Hinsicht gehört es mit zu den schwierigsten Aufgaben ein gutes Buch für Kinder zu schreiben und nicht immer haben die Lösung dieser Aufgabe die besten und gewiegtesten Köpfe übernommen.

Als der Minister von Puttkamer sein Amt antrat, verlautete gleich, eine Revision der Lesebuchsfrage werde das Erste sein, was in Angriff genommen werden sollte. Das schien angemessen, denn hier war allerdings der Simultanschuleifer der Unterbeamten manchmal zu weit gegangen in der Ausmerzung Dessen, was Eltern und Kindern lieb und werth sein mußte. In Mißdeutung des Simultanschulprinzips war geflissentlich auch hier im deutschen Lesebuch Alles verschwiegen, was irgend wie an Konfessionelles erinnern konnte und zwar mit viel größerer Rücksicht auf die Katholiken als auf die Protestanten. Ueberdies waren diese Machwerke auch noch zwangsweise selbst da eingeführt, wo kein Bedarf für ihre Einführung vorlag. Diese Mängel aber trafen eben nicht das Prinzip, sondern die Ausführung, für sie gab es Abhülfe ohne Verleugnung des richtigen Prinzipes, das nur darin bestehen kann, dem deutschen Volk den Schatz deutscher Literatur nach Maßgabe seiner Fassungskraft ohne konfessionelle und religiöse Beschränktheit und Engherzigkeit darzubieten und zu erhalten. Dies unbefangene Prinzip aber kann selbstverständlich besser in einer Simultanschule als in einer Konfessionsschule beobachtet und gewahrt bleiben.

Indessen — zu alle Dem höre ich schon den Einwand, meine Bemerkungen sprächen immer nur von dem Unterrichte der Schule, aller Unterricht der Schule solle aber auch einen erziehenden Einfluß ausüben und eben Das vermöge er nur auf einem bestimmten religiösen Hintergrunde. Dagegen hat der Minister Falk in seiner Rede vom 15. Januar d. J. auf das Urtheil pädagogischer Er-

fahrung sich berufend gewiß mit Recht bemerkt, daß schon jeder recht angefaßte Unterricht durch seine Gewöhnung an Gehorsam, Fleiß, Selbstthätigkeit und Ordnung zugleich einen sittlich erziehenden Einfluß ausüben müsse und daß eben die Schule der Platz sei, in welcher gerade durch den Unterrichtsinhalt sittlich erzogen werden solle. — Um dies aber zu erreichen, bedarf es meiner Ansicht nach keineswegs eines beständigen Hineinziehens der Religion in den weltlichen Unterricht, vielmehr bin ich überzeugt, daß auf diesem Wege die religiöse Unterweisung ihre Weihe verliert und den Kindern leicht zum Gegenstand des Gespöttes und des Ueberdrusses wird. Ein sittlich religiöser Geist soll Schüler und Lehrer durchdringen und der Unterricht darf nicht in Gegensatz dazu treten, aber es ist nicht wohl gethan, nach der besonderen Form dieses religiösen Geistes den ganzen Unterricht modeln zu wollen, beim Deficit des Rechenexempels mit Pastor Mohrich vom Deficit der Sündenrechnung zu sprechen und bei Betrachtung der Bestien des zoologischen Gartens mit ihm über das Unheil des Sündenfalls zu jammern. Das wäre das beste Mittel die Religion lächerlich zu machen.

Und wenn schließlich auch wohl gesagt ist (z. B. von Pastor Dr. Thoenes und Pastor Zillessen), das ganze Ideal sittlicher Weltanschauung bei Katholiken und Protestanten sei ein grundverschiedenes, der fromme Katholik kenne als höchste Sittlichkeit nur den Gehorsam gegen die Kirche, über sein Gewissen verfüge zum Theil der Beichtvater, der Protestant dagegen achte nur ein freieres Verhältniß zum göttlichen Gebot als sittlich; — so liegt darin gewiß etwas Wahres, denn Manche fassen den Gegensatz der Kirchenlehre also auf. Aber diese Manche sind doch nicht Alle. Jene Pastoren halten die zur Zeit herrschende jesuitische Auffassung des Katholicismus allzu sehr für die allein berechtigte und allein angenommene und denken über die Freiheit des evangelischen Sittenbewußtseins leider besser als der Wirklichkeit ent-

spricht. Aber gerade, wenn dieser Unterschied sittlicher Lebensanschauung so weit und so fest ausgesprochen wäre, wie sie annehmen, hätte der Staat erst recht ein Interesse daran durch seine Schulen dazu beizutragen, die Unterschiede dieser sittlichen Weltanschauungen thunlichst auszugleichen, und nicht vielmehr durch seinen machtvollen Schutz solche Differenzen noch zu verstärken. Wer als Staatsmann und Politiker dies nicht einsieht, und sich für verpflichtet hält auch durch die Schule die jeweiligen Sittenideale der Religions- und Konfessionsunterschiede zu schützen, urtheilt eben nicht aus dem Gesichtspunkt des Staatsmannes und Politikers, sondern aus dem Gesichtspunkt irgend eines Religions- oder Konfessionsglaubens. Sehr bald wird ein Solcher es dahin bringen doch schließlich nur einer Konfession zu genügen und die Anhänger jedes anderen Glaubens viel mehr noch zu erzürnen als Derjenige, der mit gleicher Gerechtigkeit die Schulbedürfnisse des Staates nur staatsmännisch und politisch betrachtet.

Doch diese Betrachtungen greifen schon über in den letzt zu betrachtenden Punkt der Simultanschulfrage, den national-politischen. Die Simultanschulfrage soll nach Ansicht der Freunde derselben dazu beitragen, die leider vorhandenen religions-politischen Gegensätze unseres Volkes möglichst auszugleichen und dem Gegensatze aus besserem Verständnisse heraus wenigstens das leidenschaftlich Gehässige zu nehmen, das unsern Culturkampf so widerwärtig macht. Der Simultanschule wird also eine hohe national-politische Bedeutung zugeschrieben. Die Gegner dagegen behaupten, die Simultanschule übe durch ihr Zusammenzwingen gerade das Gegentheil aus, sie schärfe die Gegensätze und ziehe den vorhandenen Zwist geradezu in die Schule hinein. — Wie verhält es sich denn damit nun in Wirklichkeit?

Die Erfahrung der Volksschule in Deutschland giebt darüber noch keine ganz ausgiebige Rechenschaft. Jedenfalls hat das Nassauische Volk von 1817 bis 1846 solche Simultanschulen

nicht nur gebilligt, sondern als segensreich liebgewonnen und selbst später unter veränderter preußischer Verwaltung noch immer zum großen Theil an ihnen festgehalten.

In Baden hatten seit Anordnung des die facultative Simultanschule einführenden Gesetzes vom 8. März 1868 auf dem durch dasselbe vorgezeichneten Wege getrennter Abstimmung der Konfessionsgemeinden bis 1875 etwa 30 Gemeinden eine Vereinigung ihrer nach Konfessionen getrennten Volksschulen herbeigeführt. Diesen Beschlüssen gingen gewöhnlich aufregende Parteikämpfe vorher. „Meist hervorgerufen — heißt es im Kammerbericht vom 20. November 1875 — bei mangelndem Verständniß eines großen Theils der zur Abstimmung berufenen, durch unbestimmte, wohl manchmal künstlich genährte Befürchtungen — vermochten jene Kämpfe nicht zu hindern, daß schließlich doch das gewonnene Resultat fast allseitigen Beifalls sich zu erfreuen hatte." — Nach diesen Erscheinungen mehrten sich dann die Petitionen der Gemeinden an die Regierung, welche auch der Qual der Wahl überhoben sein wollten und deshalb um gesetzliche allgemeine Einführung der Simultanschule baten. Auf Grund dieser Petitionen beschlossen die Kammern 1876 das Gesetz, das die Simultanschule obligatorisch machte. — Vielleicht geschah dies zu früh und wäre es besser gewesen, die Erfahrung von der ausgleichenden Wirkung der facultativen Simultanschule sich noch erst weiter mehren zu lassen, denn die Agitation gegen die Simultanschule scheint seit ihrer obligatorischen Einführung in Baden neu belebt zu sein. Aber auch der evangelische Oberkirchenrath Baden's weiß in seinem oben erwähnten Bericht von 1879 nichts Anderes darüber zu sagen als: „In einzelnen Fällen ist mit Einführung der gemischten Volksschule der konfessionelle Frieden gefördert, in anderen gestört worden." Ein vollgültiges Urtheil war bei der Kürze der Zeit, seitdem das Gesetz in's Leben getreten, auch gewiß noch nicht zu erwarten.

In Bayern hat man ähnliche Erfahrungen gemacht. Als in München 1876 fünf Simultanschulen in fünf Bezirken der Stadt eingerichtet wurden, blieb den Eltern dieser Schulbezirke verstattet einen Dispens dafür zu fordern, wenn sie vorzögen ihre Kinder in die schon bestehenden Konfessionsschulen anderer Schulbezirke zu schicken. Ultramontane Katholiken und orthodoxe Protestanten wetteiferten in der Agitation für das Fordern solcher Dispense. Schließlich war der Erfolg dieser Agitation so gering, daß die ultramontanen Blätter nicht mehr davon reden mochten. Auf eine Dispensforderung kamen hundert Bitten von Eltern anderer Schulbezirke um Aufnahme ihrer Kinder in die besser eingerichteten Simultanschulen. Erst als man anfing durch Verweigerung der Dispense mehr und mehr einen thatsächlichen Bezirksschulzwang einzuführen, regte sich wieder die konfessionelle Opposition bei den Gemeindebevollmächtigten und als ein Beschluß derselben beim Magistrat Ablehnung fand, schaffte eine Beschwerde beim Ministerium Abstellung des beklagten Uebels und damit wieder Frieden. In Augsburg und Nürnberg hatte man mit den facultativen Simultanschulen bereits ähnliche günstige Erfahrungen gemacht. — Für Hessen hat der Oberstudienrath Wagner nach seinen Erfahrungen die friedlich ausgleichende Wirkung der Simultanschulen bezeugt. — Auch für Preußen liegen schon aus der früheren Zeit günstige Zeugnisse für die Wirkung der Simultanschule vor. So bezeugte z. B. von Schön als Oberpräsident von Preußen in einem Berichte vom 23. Mai 1837, daß „ohne Gefährdung des christlich-religiösen Interesses die zum gemeinsamen Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung der Jugend bisher ohne Unterschied der Konfession vereinigten Schul- und Seminar-Anstalten nur dazu gedient haben, in erfreulicher Weise das Band der Liebe und Eintracht unter den verschiedenen Bekennern des christlichen Glaubens fester zu knüpfen, Toleranz und gegenseitiges Vertrauen zu beleben und diese heilsamen Früchte der Erziehung später in das bürgerliche Leben übertragen zu sehen.“

Die Stadtschulbehörden Danzig's und Krefeld's behaupten, daß nach Ueberwindung einiger läppischen Zwistigkeiten in Folge von Hetzereien außerhalb der Schule und nach Regelung einiger Taktlosigkeiten sich die Sache ganz gut anlasse und unter den Schülern das Gefühl der Gemeinschaft wachse. — Der Minister Falk hat einmal in einer Herrenhaussitzung vom 17. Juni 1876 in Erwiderung auf eine Interpellation Kleist-Retzow's und des Grafen Stolberg mitgetheilt, daß eine Stadtbehörde aus Schlesien ihn gebeten habe, er möge die katholische und evangelische Volksschule doch wenigstens unter ein Dach bringen, damit das Bewußtsein dieser äußeren Schulgemeinschaft die liebe Schuljugend hindere sich regelmäßig einmal wöchentlich auf der Straße im Konfessionskrieg zu prügeln. Und wer von konfessionell getrennten Volksschulen in einer Stadt weiß, der weiß auch, daß auf den Schulwegen das Geschimpfe von Kreuzkopf und Dickkopf so lange hin- und hergeht, bis eine ordentliche Schulschlacht dem Religionskrieg ein zeitweiliges Ende bereitet. Niemand kann bestreiten, daß es ein Segen für unser Volk wäre, wenn die gemeinsame Schule dazu beitragen könnte, das Festsetzen dieser religiösen Gehässigkeiten in unserem Volke zu schwächen oder mit der Zeit zu beseitigen. Für Verständige kann die Frage daher doch nur die sein, ob die Simultanschule dazu Etwas beizutragen vermag?

Was nun die mit der Volksschule in Deutschland gemachte Erfahrung in dieser Beziehung noch nicht spruchreif entscheiden kann, das hat bereits in diesem Jahrhundert die höhere Schulerfahrung zu Gunsten der Simultanität entschieden. Die konfessionalistischen Wünsche des Provinzial-Schulraths Schrader auf der Generalsynode in dieser Richtung haben selbst auf der Synode Widerspruch gefunden und außerhalb derselben gewiß noch viel mehr. Bei den aus den höheren Schulen Hervorgegangenen bestehen freilich die Religionsdifferenzen auch noch, aber in großen Kreisen derselben haben sie längst durch die Schulgemeinschaft die

alte Schroffheit verloren. Wenn dagegen darauf hingewiesen wird, daß doch die aus diesen höheren Schulen hervorgegangenen Führer der Parteien die schroffsten Vorkämpfer des Konfessionalismus seien, so läßt sich darauf nur erwidern, daß sie eben diese Parteiführer nicht wären, wenn sie nicht in Folge der konfessionalistischen Volksschulen ein Volk vorfänden, das sich blindlings von ihnen führen und verführen ließe. Unter der Zahl der höher Gebildeten suchen sie ihren größten Anhang bekanntlich vergebens. Eben deshalb kommt es darauf an, durch gemeinsame Volksschulen allmählig das ganze Volk annähernd ebenso urtheilsfähig und tolerant zu machen, um dem unseligen Religionszwist unseres Volkes wenigstens seine Schärfe zu nehmen, vielleicht in späterer Zukunft selbst einmal ganz zu überwinden. Mit vollem Rechte entgegnete der Minister Falk in der eben erwähnten Rede dem Herrn von Kleist-Retzow, daß das Schulwesen in Preußen längere Zeit einseitig konfessionell gehandhabt sei, habe nothwendig dahin geführt, die Einseitigkeit zu verschärfen. Das Wort „schiedlich, friedlich" treffe hier nicht zu. Diese Scheidung habe eben dahin geführt, daß sich ein großer Theil des preußischen Volkes in den letzten Jahren nicht mehr in den Organismus des Staates einzufügen wußte, indem er Mächten gehorchte, die von Auswärts kommandirt wurden. Doppelt zu beklagen sei dies, wenn, wie das leider auch bei uns der Fall sei, die konfessionelle Verschiedenheit mit der nationalen zusammenfalle.

Der Minister dachte dabei offenbar an die Verhältnisse im Osten unseres Landes, wo allerdings Polen und Ultramontane für die Konfessionsschulen einzutreten pflegen, während hier die Evangelischen im deutschen Interesse vielfach den Simultanschulen geneigt sind. Im Interesse solcher Schulgermanisirung der Polen war auf der Generalsynode selbst der Provinzial-Schulrath Schrader geneigt die nationale Nothwendigkeit von Simultanschulen zuzugeben. Auch die Denkschrift des Oberkirchenraths

verweist zur Würdigung der Simultanisirungs-Fortschritte auf diese Thatsachen. Ich muß gestehen, daß mir in dieser Hinsicht der religiöse Standpunkt der Ultramontanen doch folgerichtiger scheint, als dieser Standpunkt des evangelischen Konfessionalismus, der das Religionsinteresse bei Seite stellen kann, wenn es gilt zu nationalisiren. Wer von der Simultanschule Schaden für die Religion erwartet, der sollte doch in diesem höheren Interesse des ewigen Seelenheiles auch nicht um des Deutschthums willen die Simultanschule billigen können. Wer aber als Evangelischer im Stande ist im Interesse der Verdeutschung einiger Polen die Simultanschule für zulässig oder nothwendig zu halten, der sollte doch auch im Stande sein zuzugeben, daß es für unser Volk von noch viel größerem Werth sein würde, wenn es gelingen könnte, durch die Simultanschule mit der Zeit auch unsere Römlinge dahin zu bringen, daß ihnen das Heil Roms nicht mehr gilt als das Heil des deutschen Reiches. Ihnen könnte und müßte dieser nationale Vortheil so groß erscheinen, daß das Eingehen einiger unbedeutenden evangelischen Diasporaschulen und selbst das Aufgehen großer evangelischer Schulsysteme in simultane solchem Vortheil gegenüber gering erscheinen dürfte, denn was könnte es für unser deutsches Volkes wohl Größeres und Besseres geben als die allmählige Ueberwindung des konfessionellen Haders?

Den Schaden, den kleine Diaspora-Gemeinden durch das Aufhören des Interesses für ihre Schule erleiden möchten, könnten sie leicht ersetzen durch Pflege rein religiöser Sonntagsschulen, und was bei größeren Verschmelzungen vorübergehend die eine Konfession glauben müßte hier zu verlieren würde sie naturgemäß anderwärts gewinnen, je nachdem sie sich in der Majorität oder Minorität befände. So haben in Oesterreich vor Allen die Protestanten, in Hessen besonders die Katholiken über schädliche Majorisirung durch die Simultanschule geklagt. Im großen Ganzen würde sich das wechselseitig ausgleichen, aber bei richtiger gesetzlicher Ord-

nung der Simultanisirung ist auch eine solche zu Klagen anlaßgebende Majorisirung gar nicht zu befürchten, sondern wird eben jedem Theil gegeben werden können, was er zu wünschen berechtigt ist.

Es führt das zum letzten nothwendigen Punkt unserer Betrachtung, zur Frage der richtigen gesetzlichen Regelung des Simultanschulwesens im Staate.

An und für sich betrachtet, kann der moderne Staat seinerseits aus finanziellen, pädagogischen und politischen Gründen nur ein Interesse an der Beförderung des Simultanschulwesens haben, da dasselbe allein eine einheitliche Volksbildung zu bieten im Stande ist, die das Regierungsamt erleichtert. Dem Staatsinteresse entspricht daher unbedingt eine gesetzliche Ordnung des obligaten Simultanschulwesens, wie dasselbe in Baden besteht, am besten. Allein weil es sich hier zugleich um oft schwer faßbare Religions- und Gewissens-Bedenken handelt, ist es nicht weise und vielfach nicht möglich dieses abstrakte Staatsinteresse allein und unbedingt zur Geltung bringen zu wollen. Es entspricht daher dem realen Staatsinteresse, die Verantwortung für das zu Beschließende mit Denen zu theilen, die rein menschlich betrachtet dem Schulinteresse näher stehen, den in den Gemeinden sitzenden Familienvätern. Weist der Staat den bürgerlichen Gemeindevertretungen zunächst die Verpflichtung zu für genügende Volksschulen zu sorgen, so wird er auch gut thun ihnen unter gewissen Bedingungen die Entscheidung darüber zu überlassen, ob das von der Gemeinde eingerichtete Schulwesen konfessionell oder simultan sein soll. Doch sind allerdings — um weiteren Streit in der Gemeinde thunlichst zu vermeiden — gesetzliche Bedingungen zum Schutze der Minoritäten gegen gewaltsame und wechselnde Majorisirungen im Staatsinteresse sowohl wie im Interesse der zunächst Betheiligten durchaus nothwendig.

Es hat sich in Hessen mehrfach als unheilvoll erwiesen, daß

eine einfache Majorität in der Gemeinde nach dem Gesetze genügte das eine oder das andere Schulsystem einzuführen. Solche Majoritäten sind mitunter zufällig, bald so oder anders leicht zu Stande zu bringen. Der Bischof v. Ketteler hat in seiner oben erwähnten Brochüre S. 32 ff. lehrreiche Fälle der Art mitgetheilt. Zu Hochheim, einer Filiale der Pfarrei Herresheim, im Kreise Worms, stimmten 14 Katholiken und 14 Protestanten über Einführung gemeinsamer Schulen ab. Alle Protestanten stimmten dafür, von den 14 Katholiken stimmten 13 dagegen, der vierzehnte war der katholische Lehrer und dieser — enthielt sich der Abstimmung. Somit wurde die katholische Konfessionsschule aufgelöst. — Zu Frei-Weigenheim, einer Filiale der Pfarrei Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen ging es ebenso zu. In der Pfarrei Nieder-Ingelheim brachte das Versagen zweier Stimmen, der Stimme des katholischen Lehrers und der des katholischen Amtsschreibers des für die Simultanschule geneigten Bürgermeisters die katholische Konfessionsschule zum Fall. In Vendersheim, im Kreise Oppenheim, entschied die Stimme eines Juden, der Gemeinderathsmitglied war, über das Schicksal der katholischen und protestantischen Konfessionsschule. In Gensingen, im Kreise Bingen, standen 13 Katholiken 13 Protestanten gegenüber, welche letztern wieder einstimmig für gemeinsame Schulen waren. Ein katholisches Schulvorstandsmitglied, das von dem großentheils protestantischen Gemeinderathe gewählt worden war, stand auf Seite der Protestanten und damit war die Auflösung der Konfessionsschule entschieden. Während zu Hering, im Kreise Dieburg, die katholische Konfessionsschule dadurch erhalten blieb, daß, obgleich der katholische Lehrer gegen dieselbe stimmte, ein Protestant sich nicht bewegen ließ, seine Stimme noch dagegen abzugeben, wurde in der Filiale Lengfeld die katholische Schule aufgelöst, weil zwei vom protestantischen Gemeinderathe gewählte katholische Schulvorstandsmitglieder mit allen Protestanten für die gemeinsame Schule gestimmt hatten.

Mit ähnlichen schwachen Majoritäten wurde mehrfach in Preußischen Städten die Simultanisirung des Schulwesens beschlossen, so z. B. zu Düsseldorf im Oktober 1875 mit 16 gegen 13 Stimmen, zu Uerdingen im Januar 1876 mit 10 gegen 9 Stimmen, zu M.-Gladbach im April 1875 für die höhere Töchterschule mit 12 gegen 11 Stimmen.

Solche Abstimmungen hinterlassen natürlich Verdruß bei der unterliegenden Partei und steigern nur die Opposition gegen das Beschlossene in der Gemeinde, so daß dann garnicht selten in nicht langer Zeit ein entgegengesetzter Majoritätsbeschluß zu erzielen war, der das eben in's Leben getretene wieder aufhob, oder auch, wie z. B. in Rade vorm Wald das Beschlossene vor der Ausführung wieder rückgängig machte.

Vernünftige Schulgesetz-Bestimmungen vermögen auch solchen Uebelständen abzuhelfen. So bestimmt z. B. das Bayerische Gesetz von 1873, die Zustimmung zur Umwandlung von Konfessionsschulen in Simultanschulen müsse in Gemeinden unter 20,000 Seelen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen, in Gemeinden mit einer größeren Einwohnerzahl sei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn sich die Umwandlung auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Konfessionsschulen, eine Mehrheit von 3/4 Stimmen aber, wenn sich die Umwandlung auf mehr als die Hälfte dieser Schulen erstrecken solle. — Nach dem alten Badischen Gesetz von 1868 war die Gemeinde an den einmal gefaßten und von der Regierung genehmigten Beschluß für 10 Jahre gebunden und wurde das konfessionelle Schulvermögen ungeachtet der Vereinigung für den Fall einer wieder zu beschließenden Trennung auch getrennt verwaltet. Die Aussicht auf diese Einbuße war somit natürlich für jeden Konfessionstheil ein steter Antrieb zum Zusammenhalten. Nur wenn Gemeinden mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichten wollten, waren sie

nach dem früheren Badischen und sind sie nach dem noch jetzt geltenden Bayerischen Gesetz frei von solchen einschränkenden Majoritäts-Bestimmungen, immer aber gebunden an die Zustimmung höherer Schul- oder Regierungs-Behörden.

Zum Schutz der vorhandenen Minoritäten sind meistens auch gesetzliche Normen über die Wahl der Simultanschullehrer getroffen. Gewöhnlich ist versucht nach dem Prozentsatz der dieser oder jener Konfession oder auch wohl Religion angehörigen Schüler die Zahl der aus jeder Konfession oder Religion zu nehmenden Lehrer zu bestimmen, damit jedem Theil sein Recht werde. So bestimmt das Bayrische Gesetz, § 12: „an konfessionell gemischten Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle richte sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts Anderes hergebracht sei, nach der Konfession der nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder; — an konfessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrerstellen sei darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder betheiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangten." — Bei der Berathung der Badischen Schulgesetznovelle von 1876 bildete dieser Punkt eine Differenz zwischen der zweiten und ersten Kammer. Die zweite Kammer wollte nur gesetzlich feststellen, daß für Schulen, deren Kinder thatsächlich einer Konfession angehören, und für gemischte einklassige Schulen gesetzlich bestimmt werde, daß hier ein Lehrer der betreffenden Konfession oder nur ein Lehrer von der Konfession der betreffenden Mehrheit angestellt werde, die erste Kammer aber verlangte in gemischten Schulen auch noch eine Berücksichtigung der konfessionellen Minderheit bei einer zweiten Lehrerwahl. Schließlich einigten sich die Kammern über eine solche Bestimmung für die Zeit der nächsten fünf Jahre nach Einführung des Gesetzes.

Es mag sein, daß in derartigen Paritätsbestimmungen für die Lehrerwahlen zeitweilig ein Schutz gegen falsche Majorisirun-

gen gesucht werden kann, mit der Zeit aber werden sich auch an den Volksschulen diese mechanischen Paritätsabrechnungen sicherlich ebenso überleben, wie sie an den Universitäten und Gymnasien sich bereits überlebt haben. Da sie aber selbst bei diesen höheren Schulen noch nicht haben abgeschafft werden können, darf man nicht hoffen, daß es gelingen wird, die Simultanschulen des Volkes gleich im Beginn ihrer allgemeineren Bedeutung von diesem innerlichen Widersinn frei zu halten. Die Zulassung mag denn eine Zeit lang praktisch zur Beruhigung unklarer Köpfe und falsch erregter Gemüther dienen. Mit der Zeit wird sich das geben und allgemein eingesehen werden, daß für die Anstellung von Simultanschullehrern die pädagogische Tauglichkeit der einzig berechtigte Gesichtspunkt sein kann, und daß es zur Verhütung falscher sich im Stillen erhaltender confessioneller Majorisirungen darauf ankommen kann, vor Allem die Lehrerbildung zu simultanisiren und sodann die Lehrerwahl unter vorsichtiger Abgrenzung der Betheiligung seitens der Gemeinde und der vorgesetzten staalichen Schulbehörden gesetzlich zu ordnen.

Schließlich aber wird zum Schutz der Ansprüche der durch die staatlich-bürgerliche Gemeindeschule nicht Befriedigten, die nur in Konfessionsschulen ihr Heil finden zu können glauben, eine gewisse unter der allgemeinen Staatsaufsicht stehende Privatschulfreiheit zuzulassen rathsam bleiben, als Sicherheitsventil für die religiös Unzufriedenen. Und kommt es dann vor Allem nur noch darauf an, mit welcher Umsicht und Vorsicht auch diese Freiheit gesetzlich geordnet wird.

Das Oesterreichische Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 hat in dieser Hinsicht etwas radikal ohne Rücksicht auf das Bestehende durchgegriffen. Es legt nach § 59 einer jeden politischen Gemeinde die Pflicht auf zur Errichtung einer Volksschule, wenn sich im Umkreis einer Stunde und nach fünfjährigem Durchschnitt mehr als 40 Kinder vorfinden, die eine über ½ Stunde

entfernte Schule besuchen müssen. Es verstattet nach § 72 auch unter Umständen, bestehende Privatschulen als Gemeindeschulen anzuerkennen, wo dies aber nicht geschieht, sind nach § 65 die Eltern, deren Kinder eine Privatschule besuchen, nur vom Schulgelde, nicht aber von den andern Schullasten befreit. In keinem Falle aber sind nach einem Erlaß vom 18. November 1870 Staat oder Gemeinde zu einem Unterstützungsbeitrag für Privatschulen, zu denen auch bestehende Schulen der Konfessionsgemeinden gehören, irgendwie verpflichtet und wenn sie denselben freiwillig leisten, erhalten diese Schulen dadurch nicht den Charakter öffentlicher Volksschulen mit dem Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse. Die Verleihung eines solchen Rechtes hängt nach § 72 nur vom Minister für Cultus und Unterricht ab. — In Baden verfuhr das Gesetz von 1868 rücksichtsvoller. Es ließ nach § 6 die zur Zeit bestehenden konfessionellen Volksschulen bestehen, vorbehaltlich der gesetzlich normirten Beschlußfassung einer Umwandlung derselben in eine Simultanschule, bei welchem Beschluß die Zustimmung der Konfessionsgemeinde selbst erforderlich war. So lange diese nicht erfolgte, behielt die politische Gemeinde die bestehende Pflicht der Unterstützung der konfessionellen Volksschule, auch wenn sie selbst sich zur Gründung einer Simultanschule ihrerseits entschloß. Auch konnte nach § 9 in Orten, in welchen für einen Konfessionstheil eine eigene Konfessionsschule bestand, jeder andere Konfessionstheil, wenn er in drei auf einander folgenden Jahren fünfzig oder wenigstens ebenso viel schulpflichtige Kinder zählte, als der erstere, verlangen, daß auch eine besondere Volksschule seiner Konfession mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staates errichtet werde. — Nur durfte selbst nach § 12 die politische Gemeinde nicht eher zur Neugründung einer Simultanschule schreiten, bis dieses Verlangen der Konfessionsgemeinde befriedigt war. Nur dann erlosch diese Pflicht der politischen Gemeinde zur Unterstützung einer Konfessions-

schule, wenn dieselbe in drei auf einander folgenden Jahren weniger als 25 Kinder ihrer Konfession zählte. — Aehnliche, die verschiedenen Interessen abwägende Bestimmungen enthält auch das Hessische Volksschulgesetz von 1874 in Art. 5, der bestimmt: „In Gemeinden, in welchen zwei oder mehr Schulen und verschiedene Konfessions- (Religions-) Gemeinden vorhanden sind und in welchen die Schulen seither nicht als gemeinsame Schulen, sondern als konfessionell getrennte, zunächst für die Angehörigen jeder einzelnen verschiedenen Konfessions- (Religions-) Gemeinde bestimmte Schulen bestanden haben, verbleibt diese Einrichtung — unter Verpflichtung der politischen Gemeinde zur Bestreitung der Kosten dieser Schulen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen — in so lange, als nicht durch die Vertreter der politischen Gemeinde und die Schulvorstände der betheiligten Konfessions- (Religions-) Gemeinden die Vereinigung der Schulen zu gemeinsamen Schulen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschlossen wird. — Diese Verpflichtung der politischen Gemeinde hört auf, wenn in drei auf einander folgenden Jahren die Zahl der konfessionellen Schulkinder weniger als dreißig beträgt. In Gemeinden mit konfessionell getrennten Schulen kann jede Konfessions- (Religions-) Gemeinde die Errichtung einer solchen Konfessionsschule fordern, wenn in drei auf einander folgenden Jahren fünfzig oder mehr schulpflichtige Kinder vorhanden sind und wenn nicht der Gemeinderath ausdrücklich die Errichtung einer gemeinsamen Schule beschließt." — Diese letztere Bestimmung mußte natürlich in Hessen unter Umständen als Sporn zur Gründung einer Simultanschule wirken, während nach dem alten Badischen Gesetz ähnliche Bestimmungen in den oben angeführten §§ 9 und 12 mit einer kleinen Modification unter Umständen als Hemmschuh für die Gründung einer Simultanschule wirken konnten.

So liegt also, wie man sieht, ungemein viel an der Fassung des betreffenden Gesetzes und es hat gar keinen Sinn die Simultan-

schule in Bausch und Bogen zu fordern oder zu verwerfen. Ohne entsprechende gesetzliche Regelung kann die Simultanschule so gut zum Schaden wie zum Segen gereichen, ein sicherer Weg aber sie zum Segen dienen zu lassen kann nur auf dem Wege gesucht werden, daß unter vorsichtiger und umsichtiger gesetzlicher Regelung die Hauptentscheidung über die Herstellung eines konfessionellen oder simultanen Volksschulwesens den bürgerlichen Gemeinden selbst anheim gegeben wird. Dem Staate aber kann es nach seinem Interesse nur willkommen sein, wenn die Gemeinden sich für das Simultanschulwesen entscheiden und er kann dem gegenüber nur noch die Pflicht des gesetzlichen Schutzes der jeweiligen Minoritäten auf sich nehmen. Hat er auch diese Pflicht erfüllt, so kann er nach seinem Lebensprinzip die Neigung der Gemeinden für das Simultanschulwesen nur begünstigen und fördern. Das Gegentheil ist politisch widersinnig. Und wenn dann, wie heut zu Tage die konfessionalistisch Gesinnten die Hülfe des Staates gegen das Fortschreiten der Simultanschulneigung in den Gemeinden anrufen im Interesse der Familienväter, so wird man ihnen mit Fug und Recht anworten können, eben dieses Interesse vertreten die Familienväter im Gemeinderath. Wollt ihr's anders haben, so sorgt auf eigene Kosten für euch selber!

Für Preußen giebt es deshalb in dieser Frage kein Heil ohne schulgesetzliche Regelung, sie allein kann unser Land aus dem jetzt herrschenden Wirrwar und von der Herrschschaft der wechselnden Willkür befreien. Den Widersinn, daß im Allgemeinen das Simultanschulwesen schädlich sein soll, daß es aber in einzelnen Städten ganz, in anderen wohl für die Mädchen, für die Knaben aber nicht Bestand behält, weil es einmal nach früherer Gutheißung von Regierung und Ministerium ganz oder halb da ist, daß dagegen nunmehr alle anderen Städte sich mit dem ministeriellen Bescheid begnügen müssen, daß für sie schädlich sei, was jene Städte als für sich gut erprobten, oder daß der Minister

diese Städte ihrem religiösen Verderben preisgiebt — solchen Widersinn kann Gottlob ein verständiges und kräftiges Volk nicht lange ertragen. Daher sei die Losung — ein aus wahrhaft staatsmännischem Gesichtspunkt hervorgegangenes freies Schulgesetz, das hinter den schon bestehenden Schulgesetzen Deutschlands nicht zurückbleibt.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

(676)